

Zeitschrift:	Surseer Schriften. Geschichte und Gegenwart
Herausgeber:	Stadtarchiv Sursee
Band:	4 (1999)
Artikel:	Kleinstadt, Herrschaft und Stadtrecht : das Privileg König Albrechts I. für Sursee vom 29. März 1299
Autor:	Stercken, Martina
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-1055033

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Martina Stercken

Kleinstadt, Herrschaft und Stadtrecht

Festschrift 700 Jahre Stadtrecht Sursee 1299-1999



Martina Stercken

KLEINSTADT, HERRSCHAFT UND STADTRECHT

Das Privileg König Albrechts I. für Sursee vom 29. März 1299

SURSEER
SCHRIFTEN



Geschichte und Gegenwart 4

Kleinstadt, Herrschaft und Stadtrecht



Festschrift «700 Jahre Stadtrecht Sursee 1299–1999»

Wir danken herzlich für die Beiträge an den Druck dieser Schrift:

Bürgergemeinde Sursee
Die Mobiliar, Generalagentur Sursee
Dr. Josef Schmid-Stiftung, Luzern
Katholische Kirchgemeinde Sursee
Korporationsgemeinde Sursee
Migros Genossenschaft Luzern

Herausgeber: Stadtarchiv Sursee im Auftrag der Stadt Sursee
Redaktion: Stadtarchiv Sursee
Layout: Ruedy Hunkeler, Sursee
Druck: Druck- und Medien-Zentrum Neue Künig AG, Sursee
© 1999 Verlag Surseer Schriften, Sursee
ISBN 3-9520856-3-4

Martina Stercken

KLEINSTADT, HERRSCHAFT UND STADTRECHT

Das Privileg König Albrechts I. für Sursee vom 29. März 1299

Surseer Schriften
Geschichte und Gegenwart 4

Inhalt

Vorwort	7
Einführung:	9
Privilegienbestätigung vor dem Landgericht	9
Herrschaft und Stadt um die Wende zum 14. Jahrhundert	10
Habsburgisch-österreichische Herrschaft zwischen Bodensee, Rhein und Alpen	10
Stadt Sursee	15
Das Privileg	22
Zur Verleihung des Privilegs	22
Der Inhalt der Urkunde	24
Zum Rechtsgehalt des Privilegs	34
Die Vorbilder für das Surseer Recht	42
Der Umgang mit dem Stadtrecht	48
Sursees Entwicklung zur Stadt	48
Die Ausbildung des Rechts	52
Die Aneignung der «Rudolfina» durch die Bürgerschaft	56
Bürgerliche Motive für die Adaption «neuen» alten Rechts	62
Die Bedeutung des Surseer Stadtrechtsprivilegs von 1299	68
Anhang	70
Anmerkungen	70
Quellen und Literatur	79
Abbildungsnachweis	88
Dank	88

Vorwort

Noch in neueren Publikationen zu Schweizer Städten im Spätmittelalter und im Ancien Régime kann man lesen, die Fragen um das Stadtrecht von Sursee seien zum Teil unbeantwortet. Es lag darum nahe, auf das Jubiläumsjahr «700 Jahre Stadtrecht Sursee 1299–1999» auf derartige Fragen eine Antwort zu suchen.

Es freut mich, dass vor zwei Jahren die Surser Bevölkerung einen Forschungskredit zur Untersuchung des Stadtrechts von Sursee, in dessen Zentrum das Privileg König Albrechts I. vom 29. März 1299 steht, bewilligt hat.

Ich schätze mich glücklich, dass in Frau Dr. Martina Stercken eine dynamische und kompetente Historikerin gefunden werden konnte, um diese Aufgabe zu lösen und die offenen Fragen zu klären. Im Rahmen ihrer Forschungstätigkeit zu den habsburgischen Städten auf dem Gebiet der heutigen Schweiz hat sie sich in den vergangenen Monaten in besonderer Weise mit dem Stadtrechtsbrief von 1299 und seinem Umfeld sowie dessen späterer Überlieferung in der Stadt Sursee beschäftigt.

Nun liegen die spannenden Resultate vor. Sie schildern die Entwicklung der jungen Stadt bis zur Überreichung des Privilegs durch König Albrecht I. und zeigen die Bedeutung dieses Stadtrechtsbriefs für die Bürger von Sursee. Überdies werden auch die Fragen um die spätere Neuformulierung des Surser Stadtrechts in der sogenannten «Rudolfina» beantwortet.

Es ist mir eine besondere Freude, dass diese Forschungsresultate zum Surser Stadtrecht als farbenfrohe Festschrift zum Jubiläumsjahr 1999 erscheinen. Ich danke der Autorin und allen jenen, die zum Gelingen dieser Schrift beigetragen haben. Ein besonderer Dank gilt den Stiftungen, Behörden und Firmen, welche den Druck dieser Schrift in grosszügiger Weise unterstützt haben.

Ein neuer Baustein zur künftigen Stadtgeschichte von Sursee liegt mit dieser Festschrift vor uns. Er zeigt einmal mehr, wie reich und vielfältig die Facetten der Geschichte unserer Stadt sind. Ich wünsche dieser Festschrift eine interessierte Leserschaft!

Sursee, im März 1999


Remo Casserini
Stadtpräsident von Sursee

Einführung:

Privilegienbestätigung vor dem Landgericht

Im Sommer 1376 gelangte der Surseer Bürger Peter von Winikon an das Landgericht im Klettgau.¹ Im Auftrag seiner Stadt legte er dem Landrichter, Johannes in dem Heingarten, ein Privileg König Albrechts mit Freiheiten und Gnaden der Stadt vor und bat, dieses vorzulesen sowie den Inhalt zu bestätigen. Vor allem wollte der Surseer garantiert wissen, dass die Bürger von Sursee vor das Surseer Schultheissengericht gehörten. Für diese war das Vorrecht insofern von grosser Bedeutung, als es ihnen garantierte, vor einem bürgerlichen Gericht unter Vorsitz des Schultheissen gerichtet zu werden und nicht ausserhalb der Stadt vor ein Gericht gezogen werden zu können. Den Bitten des Surseers wurde stattgegeben, das Privileg verlesen und der Gerichtsstand der Bürger vor dem Stadtgericht durch das Landgericht erneut schriftlich fixiert. Aus dieser Bestätigung des Landrichters wissen wir von dem Vorfall. Sie klärt aber nicht die Gründe, warum sich der Surseer mit der königlichen Urkunde ins Klettgau begab, um diese anerkennen zu lassen. Allein das Faktum aber, dass er sich für seine Stadt um eine Rechtsbestätigung bemühte, obwohl diese das Privileg König Albrechts und damit einen Beleg für bürgerliche Vorrechte besass, lässt vermuten, dass städtische Rechte und vor allem die Kompetenzen des Stadtgerichts in Zweifel gezogen waren. Mit der Bestätigung des Landgerichts wurden diese und die anderen Vorrechte der Bürger erneut anerkannt.²

Der Vorfall vor dem Landgericht zeigt, wie bedeutsam es für eine kleine, angreifbare Landstadt war, ein Stadtrechtsprivileg zu besitzen. Es war materielles Zeugnis für den besonderen Rechtsstatus der Bürger und wurde von diesen als schriftliches Beweismittel für rechtliche Ansprüche herangezogen, wenn die Rechtslage unklar war. Gleichermassen aber lässt die Episode deutlich werden, dass das aufgezeichnete Recht nicht ohne weiteres Geltung besass, sondern immer wieder neu durch Herrschaftsträger anerkannt und aktualisiert werden musste. Die Bedeutung eines kleinstädtischen Stadtrechts zu ermessen, kann also nicht nur heissen, seinen Rechtsinhalt als Quelle für städtische Verfassungsbildung, das Verhältnis von Stadt und Herrschaft zu interpretieren, wie dies vor allem die ältere rechtsgeschichtliche Forschung getan hat, oder das Stadtrecht im Kontext herrschaftlicher Zielsetzungen zu sehen, wie jüngere stadt- und landesgeschichtliche Untersuchungen vorgeschlagen haben.³ Vielmehr erfordert dies ebenso, über Norm und Tradition des Rechtes hinaus auch nach seiner Wirksamkeit, also danach zu fragen, inwieweit die Bürger Rechte nutzten und in das städtische Rechtsleben integrierten. Die folgenden Überlegungen versuchen, diesen verschiedenen Bedeutungsebenen von kleinstädtischem Stadtrecht an einem Beispiel nachzugehen, nämlich der 1376 vom Landgericht bestätigten Stadtrechtsurkunde von 1299 für

Sursee. Dabei wird es darum gehen, die habsburgische Herrschaftsbildung sowie die Entwicklung der Stadt Sursee in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhundert kurz zu skizzieren und dem Zustandekommen, der Rechtsinhalten und der Tradition des Surseer Stadtrechts von 1299 nachzugehen. Schliesslich soll nach der Rolle dieses Stadtrechts im kleinstädtischen Rechtsleben und nach dem Umgang von Herrschaft und Bürgern mit dem Privileg gefragt werden.

Herrschaft und Stadt um die Wende zum 14. Jahrhundert

Habsburgisch-österreichische Herrschaft zwischen Bodensee, Rhein und Alpen

König Albrecht verbriefte im März 1299 den Surseern «Gnaden, Rechte und Freiheiten» als König und als Landesherr.⁴ Im Jahr zuvor war der österreichische Herzog zum König gewählt worden, nachdem der Nachfolger seines Vaters Rudolf, Adolf von Nassau, durch das Kurkolleg abgesetzt worden war.⁵ Mit Albrecht wurde ein Landesherr zum König gemacht, der zunächst als Statthalter von Österreich und Steiermark, dann als Herzog von Österreich, Steiermark und Kärnten mit dem Lande Krain und der Windischen Mark die Ausdehnung der habsburgischen Machtspäre vorantrieb. In den Ländern unter seiner herzoglichen Macht setzte er landesherrliche Interessen gegen weniger bedeutende Landesherren durch, integrierte Ritter und Städte in die Landesherrschaft und begann ältere Formen der Herrschaftsverwaltung durch ein neuartiges System zentralisierter Verwaltung zu überlagern. Dem Herrschaftsaufbau der Habsburger in diesem 1282 verliehenen Herzogtum hat sich die historische Forschung weit mehr gewidmet als dem Ausbau der Landesherrschaft in ihren angestammten Herrschaftsgebieten zwischen Bodenseeraum, Rheinlauf und Alpen.⁶ Dieser Umstand geht darauf zurück, dass in den letztgenannten Gebieten seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts Städte und Länder die adelige Herrschaft ablösten und sich der Schwerpunkt der österreichischen Macht mit der Zeit ganz auf ihre östlichen Herrschaftsgebiete verlagerte. Dennoch ist nicht zu erkennen, dass am Oberrhein und im Voralpenland südlich des Rheinlaufs der habsburgische Herrschaftsausbau seinen Anfang nahm und die Habsburger auch noch im 14. Jahrhundert Anstrengungen unternahmen, ihre Machtstellung dort zu verstärken.

Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts wurde der ursprünglich beim Aareknie und am Oberrhein konzentrierte Herrschaftsbereich erweitert. Vor allem im

Siegel König Albrechts I. Das Siegel an der Urkunde vom 29. März 1299 ist defekt. Abgebildet wird ein intaktes Siegel aus dem Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien.



Aargau, Zürichgau und Thurgau verlief der Landesausbau in zügigem Tempo. Dabei kamen eine Vielfalt unterschiedlicher Gerechtsame, vor allem aber Vogteien, also Gerichtsherrschaften, in die Hände Habsburgs, ebenso wie die Herrschaft über eine grosse Anzahl von Städten. 1264 gelangte Rudolf von Habsburg an das Erbe der Kyburg-Dillenburger und damit auch in den Besitz der Herrschaft über städtische Ansiedlungen wie Baden, Kyburg, Winterthur, Diessenhofen, Frauenfeld und Weesen, die zu den kyburgischen Stadtgründungen gezählt werden. Zudem hatte Rudolf selbst die Stadtwerdung von Orten gefördert und gilt als Gründer der Städte Brugg, Bremgarten und Meienberg im Bereich seines Stammbesitzes sowie Schwarzenbach bei Wil, das als strategische Gegengründung zu Wil, einer Stadt des Abtes von St. Gallen, allerdings nur kurze Zeit bestand. Im Rahmen des Ankaufs weiterer Herrschaftstitel in den siebziger Jahren des 13. Jahrhunderts wurde Sursee zusammen mit anderen kyburgischen Stadtgründungen, nämlich Mellingen, Aarau, Lenzburg und Zug, und alten Besitzungen der habsburgischen Nebenlinie Willisau und Sempach und schliesslich auch der ursprünglich zähringischen und nun kyburgischen Stadt Freiburg im Üchtland erworben.⁷ Bis um 1300 hatten die Habsburger ihre Herrschaft nicht nur im Zürcher Hinterland mit Grüningen, sondern auch im Aareraum mit den ehemals froburgischen Städtchen Zofingen und Aarburg sowie in der Innerschweiz mit Rothenburg und vor allem 1291 mit dem Erwerb der Stadtherrschaft über Luzern verdichtet.⁸

Kleine Städte und der Landesausbau

Abgesehen von der zähringischen Gründung Freiburg und dem altem Marktort Luzern gelangten hauptsächlich junge Städte unter habsburgische Herrschaft. Es waren Gründungen der Kyburger und anderer adeliger Geschlechter aus der Mitte des 13. Jahrhunderts.⁹ Sie waren in der grossen Zeit der Stadtgründungen entstanden, innerhalb derer das Städtenetz so stark verdichtet worden war, dass Neugründungen kaum mehr über Chancen verfügten, sich zu ausgeprägten Städten zu entwickeln. Die Gründung und der Erwerb von Städten mit nur geringen Entwicklungschancen aber spielen im Rahmen des Landesausbaus eine wichtige Rolle. In dem langwierigen und komplexen Prozess der Umformung einer auf personalen Beziehungen beruhenden zu einer Herrschaft über begrenzbare Gebiete stellten in vielen Regionen Europas städtische Kleinformen wichtige räumliche Anknüpfungspunkte bei der Ausbildung einer territorialen Herrschaft dar. Als in der Regel mit ihrer Gründung oder Erhebung zur Stadt befestigte Grossburgen hatten sie neben den Burgen strategische Funktionen. Zumal sie mehrheitlich an zumindest regional wichtigen Strassenzügen lagen und Zentren des regionalen oder wenigstens lokalen Marktverkehrs waren, stellten sie jedoch eine andere Infrastruktur zur Verfügung, als es Burgen vermochten.¹⁰

Amtsmittelpunkt

Kleine landesherrliche Städte waren wohl deshalb geradezu prädestiniert, zum Mittelpunkt der herrschaftlichen Landesverwaltung zu werden. Auch der habsburgische Herrschaftsbereich wurde auf der Basis früherer Verwaltungsstrukturen neu gegliedert und die Verwaltung einer Vielfalt von unterschiedlichen Herrschaftsrechten Ämtern zugeordnet, deren namengebendes Zentrum vielfach eine Kleinstadt war.¹¹ Als Amtsmittelpunkte südlich des Rheins gelten Baden, Meienberg, Zug, Lenzburg, Sempach, Willisau, Rothenburg, Richensee, Regensberg, Grüningen, Kyburg, Winterthur, Diessenhofen, Frauenfeld, Interlaken oder Aarburg und auch Sursee.¹² Von dieser für die Zeit um 1300 fortschrittlichen Herrschaftsorganisation zeugt das sogenannte Habsburgische Urbar Albrechts I. Dieses besteht aus Verzeichnissen von Einkünften aus Gütern und Rechten der Habsburger im Sundgau, am Ober- und Hochrhein, im Schwarzwald und im Donauraum sowie in den Gebieten zwischen Bodensee, Rheinlauf und Alpen. Die darin aufgeführten Ämter waren verschieden grosse, auf älteren Verwaltungsstrukturen beruhende Bezirke, in denen eine Vielfalt unterschiedlicher, räumlich benachbarter Herrschaftsrechte zusammengefasst wurden.

Nach dem Habsburgischen Urbar bildete Sursee eine eigene Verwaltungseinheit. Das Amt Sursee war im Vergleich mit anderen Ämtern klein und umfasste nur wenig landesherrliche Einkünfte ausserhalb der Stadt. In Sursee, das als habsburgisches Eigen bezeichnet wird, beanspruchten die Habsburger Hofstatt-, Garten- und Mühlezinse und Einnahmen aus der Ausübung des Gerichts, das Patronatsrecht über die Surseer Kirche, Rechte an Kirchenbesitz und den Pfründen sowie schliesslich eine Steuerleistung der Bürger.¹³ Zum Amt Sursee gehörten ausserhalb der Stadt lediglich der Mauensee und die dort gelegene Burgstätte, die jeweils zur Hälfte der habsburgischen Herrschaft untergeordnet waren. Nicht auf der Liste des Surseer Amtsdistrikts, sondern unter den Einkünften aus dem Amt Beromünster aufgeführt wird der Ertrag aus dem Pfarrhaus, dem Widuum der Surseer Kirche. Warum sich dies so verhält, lässt sich ohne eine weitere Klärung der Herrschaftsverhältnisse im Surseer Raum um die Wende zum 14. Jahrhundert nicht sagen.

Finanzquelle

Kleine Städte wie Sursee hatten also nicht nur eine Funktion innerhalb von Herrschaftsausbau und herrschaftlicher Landesverwaltung. Sie spielten offenbar auch eine Rolle als Finanzquelle für die Landesherrschaft. Einkünfte aus Zinsen, Zöllen und Gericht dienten der Herrschaftsausübung und dem weiteren Herrschaftsausbau. Explizit begründet das Habsburgische Urbar, dass in Sursee das Steueraufkommen der Bürger mit dem Ankauf von Land und Leuten durch die Herrschaft aufgestockt wurde.¹⁴ Über die Erträge aus Zinsen

Habsburgische Städte zwischen Aarelauf und den Alpen im 13. und 14. Jahrhundert

habburgische Gründung

(abgegangene Stadt)



Entwurf Martina Stercken

und Steuern hinaus ergaben sich seit dem ausgehenden 13. Jahrhundert, vor allem aber im 14. Jahrhundert grössere Einkünfte der Landesherrschaft aus ihren Landstädten auch mit der temporären Verpfändung von städtischen Nutzungsrechten an potente Geldgeber. Auch in Sursee sind solche bereits im 13. Jahrhundert auf Zeit verpfändet worden. Als Pfand des Johann von Küssnacht, eines offenbar in habsburgischen Diensten stehenden Adeligen, wird etwa die Surseer Mühle in einem Pfandrodel des Jahres 1291 ausgewiesen.¹⁵ Für das Jahr 1310 ist bezeugt, dass der habsburgische Stadtherr Leopold seinen Dienstleuten von Hasenburg Hofstattzinsen in Sursee verpfändete.¹⁶ 1315 gehörte auch Sursee zu den habsburgischen Städten, die über einen langen Zeitraum für eine Schuld ihres Stadt- und Landesherrn bei einem Strassburger Bürger aufkamen.¹⁷

Rechte an Städten konnten schliesslich aber auch zur Deckung von Herrschaftsinteressen verschrieben werden. So überantwortete etwa König Rudolf 1278 der Verlobten seines Sohnes Hartmann, Johanna, einer Tochter des Königs von England, in *donationem propter nuptias* (als Heiratsgabe) auf Lebenszeit 1000 Mark Silber auf Einkünfte aus Erb- und Eigengütern und 10000 Mark Silber von Ländern, Festen, Städten und Besitzungen, darunter neben Lenzburg, Aarau, Mellingen, Zug, Kyburg und Froburg auch Sursee.¹⁸ Die Verbindung des Habsburgers mit der Engländerin und damit auch der Anspruch auf die Verschreibung wurde allerdings mit dem frühen Tod Hartmanns 1281 hinfällig.

Stadt Sursee

Inwieweit Sursee um die Wende zum 14. Jahrhundert als Stadt ausgeprägt war, ist nur annähernd zu ermessen.¹⁹ Wie für andere Kleinstädte ist die Überlieferung für das 13. Jahrhundert noch recht begrenzt und beginnt erst im 14. Jahrhundert, mit einer vermehrten kleinstädtischen Quellenproduktion umfangreicher zu werden. Für die Klärung der frühen Siedlungsgeschichte insofern notwendige archäologische Untersuchungen sind für Sursee bisher nur punktuell und in geringer Zahl durchgeführt worden.²⁰ Grundsätzlich jedoch kann man davon ausgehen, dass die Stadt bis um 1300 einige städtische Qualitäten entwickelt hatte und bürgerliche Freiheiten, Selbstverwaltung und Wirtschaft oder auch die bauliche Gestalt der Stadt in Ansätzen ausgeprägt waren. Sursee wurde zwar wie andere Gründungen aus der Mitte des 13. Jahrhunderts spät, in einem bereits durch ältere Städte dominierten, dichten Siedlungsnetz zwischen Aare und Innerschweiz gegründet, doch bestand – im Gegensatz etwa zur Westschweiz, wo Städte zum Teil in einem Abstand von weniger als 10 km angelegt worden waren – ausreichend Spielraum für eine kleinstädtische Entwicklung.²¹

Grundriss von Sursee mit den in den Urkunden in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts genannten Bauten und Anlagen.

- | | | |
|---------------------------|---------------------------------------|---------------------|
| 1. Hinteres Tor | 4. Hofstatt für das Kloster St. Urban | — Innere Stadtmauer |
| 2. Unteres (Niederes) Tor | 5. Stadtmühle | |
| 3. Stadtkirche | 6. Grabenmühle | |



Grundrissplan Kantonsarchäologie Luzern

Rastort des Verkehrs?

Sursee, an der Sure und unweit des Sempachersees gelegen, hatte ein ländliches Umfeld, lag nicht allzu nahe der älteren und entwickelteren Stadt Luzern und wurde allenfalls unmittelbar konkurreniert von dem gleichzeitig werdenden Städtchen Sempach. Sursee war zwar nicht an den grossen Verkehrsrouten gelegen, konnte jedoch von einer im 13. Jahrhundert offenbar im Zusammenhang mit dem Ausbau der Gotthardstrecke vermehrt genutzten Strecke profitieren.²² Nach einer Wegbeschreibung für Wallfahrer von Strassburg nach Rom aus den dreissiger Jahren des 14. Jahrhunderts führte diese Verbindung von Basel über Liestal, Olten und Zofingen nach Luzern, über den See nach Flüelen und von dort zum Gotthardpass.²³ Sursee könnte ein Rastort auf dem Weg zum Vierwaldstättersee dargestellt und über eine entsprechende Infrastruktur verfügt haben.

Anfänge der Stadtentwicklung

Die Quellen geben keinen Aufschluss über die näheren Umstände der Stadtentstehung. Wahrscheinlich aber geht diese auf eine Gründung der Grafen von Kyburg zurück, die um die Mitte des 13. Jahrhunderts als Stadtherren von Sursee auftreten.²⁴ Auch erscheint die Gassenmarktanlage, die auf 270 m x 160 m ausgemessen worden ist, als typisch für die Stadtgründungen des 13. Jahrhunderts im Südwesten des Reiches. In der älteren Forschung zu Sursee wurde noch darum gestritten, ob die Stadt organisch gewachsen oder aber eine Gründung aus wilder Wurzel sei.²⁵ Im Lichte jüngerer Untersuchungen zu den Stadtgründungen kann dieser Streit als beigelegt gelten.²⁶ Auch die Stadt Sursee wurde in einem alten Siedlungsgebiet angelegt und hatte eine Vorgängersiedlung. Diese bestand nach archäologischen Untersuchungen aus einer Kirche und Häusern am Kirchhügel.²⁷ Verschiedene Bauzustände der Kirche, eine frühmittelalterliche Holzkirche und Steinbauten um 800, um 950, um 1100 und um 1275, sind dabei nachgewiesen worden.

Der Ausbau von Sursee zur Stadt zog sich über einen langen Zeitraum hin. Wann genau Sursee Stadt wurde, ist nicht mit Bestimmtheit zu sagen. Der Zusammenhang der Stadtgründung mit dem Ausbau einer neuen Route vom Oberrhein zum Gotthardübergang ist nicht von der Hand zu weisen. Schon von daher erscheint das vielfach genannte Stichdatum 1228 nicht unwahrscheinlich. Zumindest deutet eine Urkunde aus diesem Jahr darauf hin, dass Sursee zu Beginn des 13. Jahrhunderts eine grössere Pfarrgemeinde darstellte, denn ein *plebanus*, also ein Leutpriester, und ein *vicarius*, also ein Stellvertreter, amteten um diese Zeit.²⁸ Hinweise auf die Zusammenhänge der Stadtentstehung könnten auch eine detailliertere Auseinandersetzung mit den kirchlichen Verhältnissen, mit der Frage nach der Geschichte der Kirchen im Surser Raum und

In nomine domini amen. H[oc]o Hartmannus Comes Junor de Kyb[urg]. omnibus presentem
paginam inspicientibus non licet subjicton. Undonam labilis est memoria hominum
et ea que aguntur in repose ne defluant cum tempore solent littera et ore vestrum phen-
nari. Sciamus ergo tam presentes quam postea quod nos deueniens in ipso Abbatij. et quen-
tum domini Sancti Urbanus Cisterciensis ordinis dedimus auctam iurita per quam vicina ecclesie de Sanc-
to in ipso opido. Id edificandum domum ac nos regimur in genues iuris cunctatis praedictae munici-
piorum. Concedimus etiam eis speciale gratiam quod cum rebus orobilibus et in mobilibus et custode
domini per edificant. a tallis ex actionibus. Vigiliis. thalones. plenissime ac totaliter sunt ex-
empti. In cuius rei testimonio de Nefu ciuii presentate munitione. presentem paginam dedimus
Sigillo nostro diligenter laboratam. A.D. anno d[omi]ni. 9. cc. L. vi. Indictionis tereie
decime.



Urkunde Graf Hartmanns d. J. von Kyburg von 1256: Der Graf schenkt dem Zisterzienserkloster St. Urban ein Grundstück in Sursee, das hier erstmals als Stadt bezeichnet wird.

ihrer Funktion in der Pfarrorganisation oder aber mit den offenbar problematischen Beziehungen zwischen den kyburgischen Grafen und dem von den Lenzburgern gestifteten Chorherrenstift Beromünster geben.²⁹

oppidum – munitio

Für viele Stadtgründungen des 13. Jahrhunderts liegen kein Gründungsprivileg oder sonstige frühe herrschaftliche Privilegien vor. Der Status als Stadt wird vielmehr mit der Erwähnung in den Quellen als Stadt, Städtchen, Vorburg oder lateinisch als *civitas* oder *oppidum* beziehungsweise durch die Nennung von Rat und Schultheiss, von Mauerbau oder Marktverkehr deutlich. Dass Sursee um die Mitte des 13. Jahrhunderts bereits als Stadt angesehen wurde, belegt eine Urkunde von 1256. Damit bezeugte der damalige Stadtherr, Graf Hartmann d. J. von Kyburg, dem Zisterzienserkloster St. Urban eine Hofstatt beim Tor geschenkt und dieses in das Stadtrecht aufgenommen zu haben.³⁰ Dieses Privileg bedeutete eine nicht unbedeutliche Förderung der klösterlichen Wirtschaft, denn es legitimierte die Einrichtung einer Niederlassung des Klosters, die zwar innerhalb der schützenden Stadtmauern, aber ausserhalb der städtischen Jurisdiktion lag. Solche Stadthöfe vor allem dezentral gelegener Klöster waren wichtige Dependancen der klösterlichen Ökonomie und ermöglichten den Absatz von Produkten aus den klösterlichen Grundherrschaften in der Stadt.³¹ Sie waren Sitz des klösterlichen Schaffners und Absteige für Konventualen. Wenn mit der Schenkungsurkunde von 1256 eine Klosterniederlassung in Sursee anvisiert war, so wird die Stadt um diese Zeit bereits eine gewisse Bedeutung als Markt gehabt haben, oder diese Rolle war ihr zumindest zugeschrieben. Tatsächlich verfügte das Kloster St. Urban urkundlich belegt seit 1312 über ein Haus in der Stadt.³² Archäologische Untersuchungen lassen vermuten, dass dieses bereits in den 1260er Jahren entstanden ist.³³

Explizit dagegen wird Sursee in dem Privileg von 1256 *oppidum* und *munitio* genannt. Dies sind Bezeichnungen, die um diese Zeit in der Regel für befestigte Orte verwendet wurden.³⁴ In der Urkunde ist ein Stadttor erwähnt, erst aber für das Jahr 1288 ist eine Surseer Stadtmauer belegt, sichtbares Kennzeichen der Ausgliederung des besonderen städtischen Rechtsraums aus dem Lande.³⁵ Auch wird 1256 von einem Stadttor nahe bei der Surseer Kirche berichtet und dass die Pfründe des Leutpriesters an dieser Kirche eine Stiftung der kyburgischen Herrschaft sei.³⁶ Neben der Kirchengemeinde der Surseer und dem dafür zuständigen Leutpriester deutet die stadtherrliche Schenkungsurkunde aber auch auf die Ausprägung der Bürgergemeinde hin. Es wird betont, dass diese mit Zustimmung der Bürger ausgestellt worden sei. Ferner wird erwähnt, dass das Kloster – das mit dem Besitz von Grund und Haus die Voraussetzungen zur Erlangung des Bürgerrechtes erfüllte – in das Recht der Stadtgemeinde (*in concives iuris civitatis*) aufgenommen wurde. Mit der



Siegel der Bürgerschaft von Sursee 1299 (links) und 1323/1363 (rechts).

Befreiung der geistlichen Institution von bürgerlichen Leistungen erfahren wir indirekt von den Pflichten der Bürger. Diese hatten der Stadtherrschaft Steuern, Zinse oder Zoll zu leisten und waren zu Wachtdiensten zum Schutze der Stadt verpflichtet.

Gemeinde und Rat

Seit den siebziger Jahren des 13. Jahrhundert verdichten sich die Quellen zur Surseeer Geschichte. Sursee wird vermehrt als Ausstellungsort von Urkunden genannt.³⁷ Die Überlieferung berichtet nicht nur über Rechtsstreitigkeiten um die Surseeer Kirche, sondern gibt auch Hinweise auf die Verwaltung des städtischen Gemeinwesens. Ein herrschaftlicher Ammann in Sursee ist nicht nachzuweisen.³⁸ Auch lässt sich die Aussage von Carl Beck, in Sursee sei bereits 1271 ein Schulmeister tätig gewesen, nicht verifizieren.³⁹ Ein Surseeer Schultheiss aber, *scultetus in Surse dictus Basler*, erscheint erstmals 1289 in den Quellen.⁴⁰ Dass dieser von der Herrschaft bestimmt worden ist, geht zwar nicht aus der Quelle hervor, ist aber aus späterer Überlieferung zu erschliessen und entspricht im übrigen der Städtepolitik habsburgischer Landesherren.⁴¹

Der Rat der Bürger von Sursee wird 1292 erstmals erwähnt.⁴² Über seine personelle Zusammensetzung geht aus den Quellen des 13. Jahrhunderts jedoch nichts hervor. Es ist erst noch genauer zu untersuchen, ob er, wie in anderen Städten der Habsburger, von der Herrschaft aus dem Dienstadel bestimmt wurde.⁴³ Rat und Bürgerschaft führten wenigstens seit 1294 ein Siegel; in diesem Jahr nämlich wurde damit eine Urkunde Johanns von Knutwil und seiner Frau Margareta ausgefertigt.⁴⁴ Mit demselben Siegel wurden im September 1299 Arnold von Knutwils Verfügungen über seinen Besitz durch die *universitas* von Sursee, also die Gemeinschaft der Surseeer Bürger, bekräftigt.⁴⁵ Es zeigt den Surseeer Stadtpatron St. Georg als Ritter im Waffenrock.⁴⁶

Surseeer

Über vereinzelte Hinweise auf kirchliche Zustände und weltliche Amtsträger hinaus geben die Quellen zu Sursee aus der Zeit gegen Ende des 13. Jahrhunderts nur sehr wenig Auskünfte über die städtische Gesellschaft und ihre Herkunft. Leute «von Sursee» werden bereits früh genannt.⁴⁷ Ihr familiärer Zusammenhang und ihre Rolle vor Ort sind aber erst näher zu bestimmen. Der bereits erwähnte Arnold stammte offensichtlich vom Hof Knutwil im unmittelbaren Stadtwald Sursees. Auch andere gegen Ende des 13. Jahrhunderts in der Überlieferung genannte Surseeer sind nur schwer zu fassen: Als Stifter zugunsten eines Altars in Beromünster werden um die Wende zum 14. Jahrhundert ein «Laie» Bertold aus Sursee, *der Murer*, sowie seine Frau und sein Sohn genannt.⁴⁸ Zeugen einer Urkunde von 1289, die einen Gütertausch zwischen dem Abt

Heinrich von Einsiedeln und der Äbtissin von Ebersecken niederlegt, sind unter anderen auch ein *Waltherus in dem Wile de Surse* sowie ein *Cu(o)nradus Rote de Surse*.⁴⁹ Neben diesen Bewohnern von Sursee berichten die Quellen auch von Eigenleuten einzelner Herrschaftsträger aus dem unmittelbaren Stadtumland. Offenbar waren eine Anzahl von Surseern *homines ecclesie Beronensis*, also Eigenleute der Kirche zu Beromünster, die über Grundbesitz in Sursee und Umgebung, darunter eine Mühle in Sursee, verfügten.⁵⁰

Eine junge Stadt

Die vereinzelten Quellen zur Geschichte Sursees aus dem 13. Jahrhundert ermöglichen lediglich ein mosaikartiges Bild von den Verhältnissen in der jungen Stadt, die augenscheinlich keine «fertige Stadt» war.⁵¹ Immerhin lassen sie vermuten, dass die kyburgische Gründung bereits um die Wende vom 13. zum 14. Jahrhundert eine kleine Stadt war, die über einige wesentliche städtische Kennzeichen verfügte, eine gewisse Selbstverwaltung besass, ein Kirchort war, das Erscheinungsbild einer befestigten Stadt hatte, offenbar einen Absatzmarkt für ländliche Produkte darstellte, Rastort eines neuen Fernwegs war und – wenngleich in sehr begrenztem Masse – eine zentralörtliche Funktion als Mittelpunkt einer Verwaltungseinheit innerhalb der habsburgischen Verwaltungsorganisation besass. Ebenso deuten die Quellen darauf hin, dass keinesfalls alle Städter ohne weiteres als Eigenleute der Herrschaft bezeichnet werden können,⁵² sondern vielmehr Leute unterschiedlicher Herkunft und Bindung an die Stadtherrschaft waren. Erst mit der Stadtrechtsurkunde König Albrechts I. aber liegt eine Quelle vor, die explizit Angaben zur rechtlichen Ausstattung der Stadt Sursee schriftlich festhält.

Das Privileg

Zur Verleihung des Privilegs

Städtische Rechte wurden seit Beginn des 12. Jahrhunderts erstmals aufgezeichnet, als mächtige Herren begannen, neue Städte zu gründen.⁵³ Als frühes Zeugnis solcher Privilegien, die Vorrechte der Stadtbürger gegenüber der Landbevölkerung und ihr Verhältnis zur Herrschaft festhielten, gilt die sogenannte Gründungsurkunde von Freiburg im Breisgau, die 1120 durch den Zähringerherzog Konrad IV. ausgestellt wurde. In der Folgezeit begaben auch andere geistliche und weltliche Fürsten ihre Städte mit Stadtrechtsprivilegien, seit dem 13. Jahrhundert ebenso weniger bedeutende Landesherren, Grafengeschlechter und schliesslich im ausgehenden Mittelalter selbst Ritter.⁵⁴ Mit Beginn ihres Herrschaftsausbaus in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts haben auch die habsburgischen Grafen und österreichischen Herzöge ihren Städten Rechtsprivilegien ausgefertigt. So hatten vor Sursee bereits etwa

Winterthur 1264 und 1275 und Aarau 1283 durch Rudolf von Habsburg sowie Mellingen 1296 durch den damaligen Herzog Albrecht Stadtrechtsurkunden ausgestellt erhalten, während Frauenfeld etwas später als Sursee, nämlich 1302, durch König Albrecht sowie Lenzburg 1306 durch Herzog Friedrich von Österreich Stadtrechte verbrieft wurden.⁵⁵

Gemeinhin geht man davon aus, dass Stadtrechtsurkunden in Zeiten ausgestellt wurden, in denen die Ausübung von Rechten durch Städte oder die Herrschaftsausübung durch den Stadtherrn einer nachhaltigen und schriftlichen Erklärung über die jeweiligen Ansprüche bedurften.⁵⁶ Die Frage nach den Hintergründen einer Urkundenausstellung, nach den Herrschaftsverhältnissen in der Stadt und den Machtverhältnissen im städtischen Um- und Hinterland ist aber aufgrund der Quellenlage gegen Ende des 13. Jahrhunderts oft nicht ohne weiteres zu beantworten.

Konflikte um die Rechte der Surseer?

Konflikte in Sursee um die Rechtsstellung der Bürger lassen sich zu dieser Zeit – nach den bisherigen Kenntnissen zu den Herrschaftsverhältnissen im Surental – nicht nachweisen. Es ist jedoch denk-, wenngleich nicht beweisbar, dass Bürger von Sursee Ende März 1299 – bereits mit einem vorgefertigten Privileg – nach Luzern zogen, um sich dort vom König eine Stadtrechtsurkunde ausfertigen zu lassen. Einziger Hinweis darauf, dass Surseer bei der Abfassung des Privilegs von 1299 anwesend waren, ist eine Passage zur Surseer Topographie in der Urkunde, die Ortskenntnis voraussetzt.⁵⁷

Habsburgische Herrschaftsansprüche

Warum der König, als er im Jahr nach seiner Krönung zusammen mit seinen Söhnen, den Herzögen Rudolf und Friedrich von Habsburg-Österreich, in Luzern Hof hielt, eine Urkunde für Sursee ausfertigen liess, kann man bis zu einem gewissen Grad aus den dort ausgestellten Urkunden schliessen: Der König, der reisend eine Vielfalt von Herrschaftsaufgaben wahrnahm, befand sich um die Wende von 1298 auf 1299 im Süden und Südwesten des Reiches. Nach den Ausstellungsorten der königlichen Urkunden zu urteilen, machte er vor allem am Mittel- und Oberrhein, in Franken sowie im Bodenseeraum und eben in Luzern Station. Mitte November 1298 etwa war der König in Nürnberg, wo er auf einem Hoftag zusammen mit den Reichsfürsten Massnahmen zur Erhaltung des Friedens im Reich erneuerte,⁵⁸ im Februar hielt er Gericht in Bingen,⁵⁹ war gegen Ende März in Luzern, am 1. April aber in Konstanz, wo er den Abt von Einsiedeln feierlich mit königlichen Lehen belehnte,⁶⁰ und neun Tage später in Basel, wo er die Rechte und Freiheiten der Stadt Rheinfelden bestätigte.⁶¹

Auch in Luzern wurden vielfältige Belange der königlichen und landesherrlichen Herrschaft geregelt. Als König informierte Albrecht etwa geistliche und weltliche Landesherren von der Übereinkunft zur Landfriedenssorge im Reich und gleichzeitig von ihrer Verpflichtung, Kaufleuten und anderen Reisenden und ihrem Gut gegen Bezahlung Geleit durch ihre Herrschaftsgebiete zu gewähren.⁶² Adressaten dieses Aufrufs waren der Bischof von Basel, der Abt von Murbach, die Herzöge Friedrich und Theobald von Lothringen, die Grafen Heinrich von Bar, Theobald von Pfirt und Hermann von Homberg. Als habsburgische Landesherren und österreichische Herzöge garantierten ferner die Königssöhne Rudolf und Friedrich mit Zustimmung ihres Vaters dem Kloster Kappel ihren Schutz und bestätigten bzw. erweiterten die klösterlichen Freiheiten.⁶³ Und ebenso erhielt auch die kleine Stadt Sursee durch Albrecht als König und Landesherrn einen Brief über bürgerliche Freiheiten ausgestellt. Dieser ist im Gegensatz zu den beiden anderen in Lateinisch abgefassten Dokumenten in deutscher Sprache geschrieben. Inwieweit der gleiche Schreiber die Urkunden aufgezeichnet hat, lässt sich nicht sagen, zumal das Privileg für Kappel nur in Abschrift⁶⁴ und der Aufruf König Albrechts zur Friedenssorge lediglich als sogenanntes Transsumpt, also als übernommener Text, in einer Urkunde des Bischofs von Basel, offenbar aber nicht im Original erhalten geblieben ist.⁶⁵

Die Auswahl des Ortes, Privilegienverleihungen, aber auch die Einbindung territorialer Gewalten in den Reichslandfrieden deuten auf den Zweck des Aufenthalts der Habsburger in Luzern hin. Mit dem Aufruf zur Landfriedenssicherung demonstrierte Albrecht im Jahr nach seiner Wahl zum König Herrschergewalt und königliche Oberhoheit über den Frieden auch in diesen Teilen seines Reiches.⁶⁶ Mit dem Standort Luzern manifestierten die habsburgischen Landesherren ihre Herrschaft in einer der grössten Städte ihrer Landesherrschaft südlich des Bodensees, die neun Jahre zuvor ihrer Herrschaft untergeordnet worden war, und damit auch in der einzigen grösseren Stadt in der Innerschweiz, die sich mit dem Aufschwung des Handels über den Gotthardweg entwickelt und eine differenzierte Selbstverwaltung ausgebildet hatte.⁶⁷ Mit der Ausstellung von Privilegien an Landsässige schliesslich wurde die landesherrliche Herrschaft aktualisiert. Die Ausfertigung einer Stadtrechtsurkunde für Sursee fixierte habsburgische Herrschaftsansprüche im Surental und verstärkte damit die Position der Landesherrschaft in der Übergangszone zwischen dem Stammgebiet an der Aare und dem innerschweizerischen Luzern.

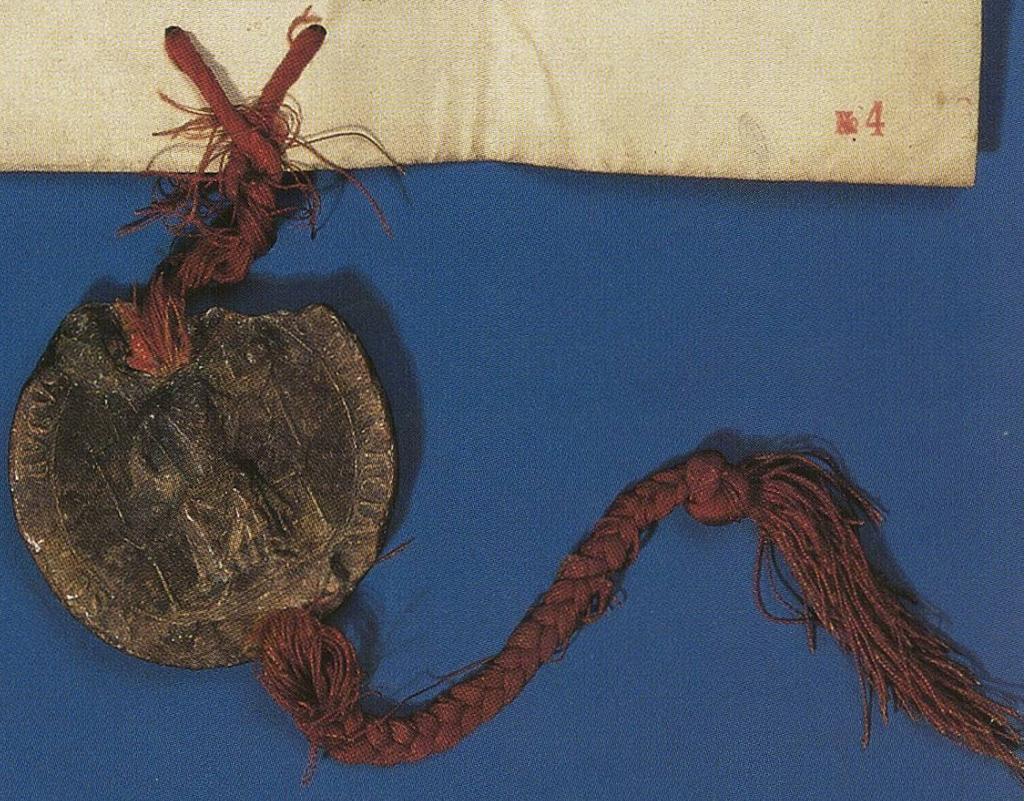
Der Inhalt der Urkunde

Albrecht, von Gottes Gnaden Römischer König, wendet sich in einer Begrüssungsformel an all diejenigen in seinem Reich, die diesen Brief sehen oder hören, wie er vorgelesen wird. Er erklärt, mit seinem Privileg einem berechtig-

**Stadtrechtsbrief
König Albrechts I.
für die Bürger von Sursee
vom 29. März 1299**

Wir Albrecht von Habsburgem Romischer Chinch zu allen züten ein Meister des Reches erbieter allen getriuen des Reches die diesen Brief an schent oder hörent lesen unser hülde und alles gut. Insern chüncklichen gewalt dünch der billich das vor uns naigen genadichliche gegen der berlichen legide din uns lebt und brüte vrgenomeniche getruwer dienst mit statem willen. Vnd nu daz offenbar ist an unsern lieben chinden den burgern von Surst so han wir nach in bete dize genade und dize recht und dize vrheit gesetzet und gegeben die her nach geschrieben stan. Ze dem ersten mal han wir in gesetzet und ze reht gegeben daz in vnde chreis mwang hinan bi immer ewichliche marktes recht halen sol nach der Statc sic vnde gewohnt. Daz selbe reht sol han Swaz di Burgers die innerhalb dem vnde kreuz gezezen sind der hirscheft eigens lezezen hant vmb rehen und gesatzten zins. Den vnde kreiz han wir in gescheper von dem spizzten bival. vnd zu der wegshede bei dem pitz sovme da der wech in daz wuler und gegen obern bishen gat von den fluzbume an den wasen vor dem indern tote. von dem wasen vnd an di wegshede da man gegen Scheitzen gat und hinder den garren nider von der wegshede wider an spizzten bival. Ouch han wir in gesetzet und ze rehte gegeben immer ewichliche daz si menan ze rehte sulen stan der si vmb in eigen oder vnde dekeme ander sache an spricht den vor burchest und marktes recht haben gegeben anderswa dannen vor ir Schultberzen zu der Burger gegne gemenschlich und aber reht vndren sulen und nemen ob si wellen vor einem reglichem vthrene vnder dem der gesetzet ist den si ansprechent. Ouch han wir in gesetzet und ze rehte gegeben swer sines herren hülde vnd lust der sol bezzeren nach der bezzerunge din ze drohe gesetzet ist. Ouch han wir in gesetzet und ze rehte gegeben daz enkem herre erben sol siner eigener lütte eigen daz innerhalb dem vnde kreuz sit und marktes recht hat. Ouch han wir in gesetzet und ze rehte gegeben swer ir burger ist als vort und in der Stat veriant und verrager an sines herren ansprache in landes fintue des eigen er ist der sol dar nach enkem herren dinst gebunden sin. vnd der stat herren doch sulen si enkem ze pungere en phaben der chrieg in die Stat bringer mit me. Ouch han wir in gesetzet und ze rehte gegeben swer vnder in ir anen mit gewaffender hant wunder der sol vñf pfint geben ald man sol me die hant als slahen ze bezzerunge. Swer vnder in auch em coravel mit di man gerih ten sol der sol drei pfint geben ze bezzerunge ald er sol die stat ein jar mden. vnd sol man in in die Stat nicht nemen ern hal e dreu pfint gegeben ze bezzerunge. Ouch han wir in gesetzet und ze rehte gegeben lehen reht nach ander vorer Statc rehte. Ouch han wir in gesetzet und ze rehte gegeben daz di lehen din si hant von der hirschaft von ky burch suln ir sohtern erben ob si nicht sunne haben. Ouch han wir in ze rehte gegeben herre ir dehener en lehen von einem edlinge er sei ritter oder kncht der daz selbe lehen von der hirschaft von ky burch hat vnd der selbe edelrich an erben veruert so sol er daz selbe lehen von nieman andern han vnd von der hirscheft vnd sol en chen vorer erbe gewalt hon daz selbe lehen ieman andrem ze khene. Ouch han wir in ze reht gegeben daz si einen rechlichen vogeman my gen ze binger empfahan also daz er sinem herren to daz er ze rehte ein sol. Vnd daz die vngenannten satzunge vnd reht ewichlichen ganzt statc vnd vnzerbrochen beliben so verbieten vor daz dehener vürste geistlich oder werlisch. Frauen oder vrien noch dekemer slahen lütte vber di vorer gewalt ist die selbe satzunge vnd reht den vor genannten Burgern von Surst ze stören oder zerbrechen würe vnd swer daz tut dern hat nicht vorer hülde noch von ky burch der hirschaft. Und daz daz statc belibe so han wir vorer küncklich insigl an diesen brief gehenker. Dieser brief ward gegeben ze Lucern an den summetage ze mittre vasten da von Christes geburte waren Tonsent Jar zwey hundert Jar in dem steindem und steintzgustum Jar. Und vnsers' Reches des ersten Jaros.

no 4



Linke Aufklappseite:

Faksimile des Originaltextes des
Stadtrechtsbriefs von 1299.

Rechte Aufklappseite:

Transkription des Stadtrechtsbriefs von 1299.

Wir Albrecht von Gottes genaden Romischer Chunc ze allen zuer ein florer des Reiches enbieten allen getruwen des Reiches die disen
Brief an sehet oder höret lesen unsrer hulde vnd alles gut. **U**nsern chünclichen gewalt durchet billich daz wir uns naigen genadichliche gegen
der betlichen leginde du vns lobt vnd levlt vrgenomeniche getruwer dienst mit stetem willen. Wond nu daz offenbar ist an unsren liben chunden
den Bürgern von Surse so han wir nach ir lete dise genade vnd disio nicht vnd dise vrheit gesetzet vnd gegeben die her nach geschrieben stand.
Ze dem erstem mal han wir in gesetzet vnd ze reht gegeben. Daz ir vnde chreis in vang himan bi immer ewichliche marktes reht haben sol
nach der Statute sitze vnde gewonheit. Daz sellw reht sol han Swaz di Bürgere die innerhalbe dem vnde kreisse gesetzet sînt der Herschefie eigens
besessen hant vmb rehten vnd gesatzten zins. Den vnde kreis han wir in gescheper von dem spizzien bivole vntze zu der weg scheide bei dem
Pluz kowme da der wech in das wiler vnd gegen oben kildchen gat von dem pluzbume an den wasen vor dem midern Tore. Von dem wasen vntz an di
weg scheide da man gegen Schenken gat vnd hinder den garten nider. Von der weg scheide wider an apizzen Biwel. Ouch han wir in gesetzet vnd
ze rehte gegeben immer ewichliche daz si nieman ze rehte sulen stan der si vmb ir eigen oder vmb dekeme ander sache an spricht den wir
Burhreht vnd marktes reht haben gegeben anderswa dannne vor ir Schultheissen. Ze der Burger gegne gemeinchlich vnd aber reht vordren su
len vnd nemen ob si wellen vor einem ieglichem rehter vnder dem der gesetzet ist. Den si ansprechent. Ouch han wir in gesetzet vnd ze rehte
gegeben swer sines herren hulde vnliset der sol bezzeren nach der bezzerunge daz ze drowe gesetzet ist. Ouch han wir in gesetzet vnd ze reht
gegeben daz emkem herre erben sol siner eigener lute eigen daz innerhalbe dem vnde kreisse lit vnd marktes reht hat. Ouch han wir
in gesetzet vnd ze rehte gegeben swer ir burger ist ald wirt vnd in der Stat veriaert vnd vertagert an sines herren ansprache in Landes
sintme des eigen er ist der sol dar nach enkemem herren dinstes gebunden sin. Wond der Stat herren. Doch sulen si encheinem ze pungere en
phaben der chrieg in die Stat bringet mit me. Ouch han wir in gesetzet vnd ze rehte gegeben swer vnder in ir armen mit gewaffender
hant wunder der sol viinf pfint geben als man sol mir die hant ab slaben ze bezzerunge. Swer vnder in auch ein coravel tut di man gerih
ten sol der sol drev pfint geben ze bezzerunge ald er sol die stat ein jar miden. Vnd sol man in in die Stat nicht nemen ern hab e dren pfint
gegeben ze bezzerunge. Ouch han wir in gesetzet vnd ze rehte gegeben lehen reht nach ander vniert Statte rehte. Ouch han wir in gesetzet
vnd ze rehte gegeben daz di lehen di hant von der Herschaft von Kyburch suln ir töhtern erben ob si nicht Sune haben. Ouch han wir
in ze rehte gegeben herre ir deheimer en lehen von einem Edlinge er sei Vitter oder knecht der daz selbe lehen von der Herschaft von Ky
burch hat vnd der selbe edellich an erben veruert so sol er daz selbe lehen von nieman andern han. Wond von der Herschefie. Und sol en
chem unsrer erbe gewalt han daz selbe lehen ieman anderem ze lhene. Ouch han wir in ze reht gegeben daz si einen iechlichen Vogtman mi
gen ze burger empfahen also daz er sinem herren to daz er ze rehte tun sol. Und daz die vrgenannten Satzunge vnd reht ewichlichen
gantz Statte vnd unzerbrochen beliben so verbieten wir daz deheimer Vürste geistlich oder Werstlich. Frauen oder vrien noch dekemer
slahre lute über di unsrer gewalt ist die selbe Satzunge vnd reht den vrgenannten Bürgern von Surse ze stören oder zerbrechen türre.
Und swer daz tut dern hat nicht unsrer hulde noch von Kyburch der Herschaft. Und daz daz Statte belibe so han wir unsrer künchlich insiged
an disen brief gehenbet. Dieser brief ward gegeben ze Lucern. An dem Summerage ze mittre Vasten Da von Christes geburte waren
Tousent jar zwei Hundert jar In dem steundem vnd steunzigstem Jar. Und unsres Reiches des ersten Jares.

Wir Albreht von Gotes genaden Römischer Chünch ze allen ziten ein Merær des Riches enbieten allen getriwen des Riches die disen Brief an sehent oder hörent lesen vnser hulde vnd allez güt. Unsere chünclichen gewalt dunchet billich daz wir uns naigen genädichliche gegen der betlichen begirde diu vns lobt und bevilt vzgenomenliche getriwer dienst mit stætem willen. Wand nu daz offenbar ist an vnsern liben chinden den Burgern von Surse so han wir nach ir bete dise genade und disiv reht und dise vrheit gesetzet und gegeben die her nach geschriben stant.

5 Ze dem erstem mal han wir in gesetzet vnd ze reht gegeben. Daz ir vride chreiz invang hinnan hin immer ewichliche Marktes reht haben sol nach der State site vnde gewonheit. Daz selbe reht sol han Swaz die Burgere die innerhalbe dem vride kreizze gesessen sint der herschefe eigens besezzen hant vmb rehten vnd gesatzten zins. Den vride kreiz han wir in geschepfet von dem spizzen bivele vntze zu der Wegscheide bei dem Nuz boume da der wech in daz wiler vnd gegen Obern kilchen gat von dem Nuzboume an den wasen vor dem nidern Tore Von dem wasen vntz an di wegscheide da man gegen Scheinkon gat vnd hinder den garten nider Von der wegscheide wider an spizzen Bivel. Ouch han wir in gesetzet vnd ze rehte gegeben immer ewichliche daz si nieman ze rehte sulen stan der si umbe ir eigen oder umbe dekeine ander sache anspricht den wir Burchreht vnd Marktes reht haben gegeben anderswa danne vor ir Schultheizzen ze der Burger gegne gemeinchlich vnd aber reht vordren sulen vnd nemen ob sie wellen vor einem ieglichem Rihtere vnder dem der gesezzen ist den si ansprechent. Ouch han wir in gesetzet und ze rehte gegeben Swer sines herren hulde verlivset der sol bezzeren nach der bezzerunge div ze Arowe gesetzet ist. Ouch han wir in gesetzet vnd ze rehte gegeben daz einkein herre erben sol siner eigener lüte eigen daz innerthalbe dem vridekreizze lit vnd Marchtes reht hat. Ouch han wir in gesetzet vnd ze rehte gegeben Swer ir burger ist ald wirt und in der Stat veriaret vnd vertaget an sines herren ansprache in Landes sintine des eigen er ist der sol dar nach enkeinem herren dinstes gebunden sin wand der Stat herren Doch sulen si encheinen ze purgere enphahen der chrieg in die Stat bringet mit ime. Ouch han wir in gesetzet vnd ze rehte gegeben Swer vnder in ir ainem mit gewaffnender hant wundet der sol vñf pfunt geben ald man sol ime die hant abslahen ze bezzerunge Swer vnder in och vrævel tüt di man gerichten sol der sol drev pfunt geben ze bezzerunge ald er sol die stat ein jar miden Und sol man in in die Stat niht nemen ern hab e dreu pfunt gegeben ze bezzerunge. Ouch han wir in gesetzet vnd ze rehte gegeben lehen reht nach ander vrier Stete rehte. Ouch han wir in gesetzet vnd ze rehte gegeben daz div lehen div sie hant von der Herschaft von Kÿburch suln ir töhtern erben ob si niht Süne haben. Ouch han wir in ze rehte gegeben hette ir deheimer ein lehen von einem Edlinge er sei Ritter oder Kneht der daz selbe lehen von der Herschaft von Kÿburch hat vnd der selbe edelinch an erben veruert so sol er daz selbe lehen von nieman anderm han wand von der Herschefe Vnd sol enchein vnser erbe gewalt han daz selbe lehen ieman anderem ze lihene. Ouch han wir in ze rehte gegeben daz sie einen iechlichen Vogtman mvggen ze burger enpfahen also daz er sinem herren tv daz er ze rehte tñn sol. Vnd daz die vorgenanten Satzunge vnd reht ewichlichen gantz stæte vnd vnzerbrochen beliben so verbieten wir daz deheimer Vürste geistlich oder werltlich Grauen oder Vrien noch deheimer slahte lüte vber di vnser gewalt ist die selbe Satzunge vnd reht den vorgenanten Burgern von Surse ze stören oder zerbrechen türre vnd swer daz tüt dern hat niht unser hulde noch von Kÿburch der Herschaft. Und daz daz stæte belibe so han wir unser Künchlich Insigel an disen brief gehenket. Diser brief ward gegeben ze Lucern An dem Sunnetage ze mitterre Vasten Da von Cristes gebürte waren

10

15

20

25

30

Tousent Jar zwei Hundert Jar In dem Neundem und Neuntigistem Jare Vnd vnseres Riches des ersten Jares.

ten, dringenden Wunsch nachzukommen und den Bürgern von Sursee auf ihre Bitte hin Gnaden, Rechte und Freiheiten gesetzt und gegeben zu haben.

1. Das Gebiet innerhalb der Grenzen ihres Friedkreises soll von nun an auf ewig Marktrecht haben, wie es in der Stadt üblich ist. Unter dasselbe Recht fallen die Güter der Bürger von Sursee innerhalb des Friedkreises, die der (habsburgischen) Herrschaft zinspflichtig sind. Der Friedkreis wird festgeschrieben und in seinen Grenzen beschrieben: von dem Spitzen Bühl bis zur Wegscheide bei dem Nussbaum, wo der Weg in den Weiler⁶⁸ und gegen die obere Kirche abgeht, von dem Nussbaum an die Wiese vor dem Niederer Tor. Von der Wiese bis an die Wegscheide, von wo man nach Schenkon geht, und hinter dem Garten hinunter, von der Wegscheide wieder an den Spitzen Bühl.
2. Auf ewig erhalten die Bürger von Sursee das Recht, dass sie in Angelegenheiten, die ihr Eigentum angehen oder Dinge betreffen, die unter das Burgrecht und das Marktrecht fallen, allein dem Schultheissengericht in Anwesenheit der Bürger unterstellt sind. Ihre Klagen können sie an denjenigen Richter richten, unter dessen Gericht der gehört, den sie beklagen.
3. Sollte ein Bürger die Huld seines Herrn verlieren, so kann er diese Situation wieder ausgleichen, indem er die Bussenordnung für diesen Fall befolgt, wie sie für Aarau bestimmt ist.
4. Kein Herr soll Eigen seiner Leute erben, das innerhalb des Friedkreises liegt und Marktrecht hat.
5. Die Ansprüche der ehemaligen Herrschaft von Bürgern oder solchen, die es werden wollen, erlischt nach Jahr und Tag. Nach dieser Frist sind die Bürger allein dem Stadtherrn verpflichtet, Dienst zu tun. Sie dürfen keinen zum Bürger machen, der Konflikte in die Stadt bringt.
6. Der Bürger, der jemanden mit einer Waffe verwundet, soll dies mit fünf Pfund wieder gutmachen, oder aber ihm wird die Hand abgeschlagen. Der Bürger, der sich solcher Delikte schuldig macht, die von einem Gericht gerichtet werden müssen, soll zur Wiedergutmachung des Schadens drei Pfund zahlen oder aber die Stadt ein Jahr lang meiden. In die Stadt soll er nicht wieder aufgenommen werden, bis er die drei Pfund gezahlt hat.
7. Die Bürger erhalten Lehenrecht wie andere freie Städte.
8. Lehen der Bürger, die von der Herrschaft Kyburg verliehen worden sind, sollen dann auch ihre Töchter erben dürfen, wenn keine Söhne da sind.
9. Lehen von Bürgern, die von einem Adeligen, er sei Ritter oder Knecht, verliehen worden sind, der eben dieses Lehen von der Herrschaft Kyburg empfangen hat, sollen nach dem erbenlosen Tod des Adeligen unmittelbar durch

die habsburgische Herrschaft an den jeweiligen bürgerlichen Lehensträger verliehen werden.

10. Die Bürger dürfen jeden unter Vogtgewalt stehenden Mann zum Bürger aufnehmen, sofern dieser seiner Herrschaft gegenüber rechtmässig verfährt.

Zur Bekräftigung der königlichen Zusagen wird die ewige Geltung sämtlicher Rechtssätze betont und denjenigen geistlichen oder weltlichen Fürsten, Grafen, Freien oder sonstigen Leuten von Herkunft unter der Herrschaft Albrechts, die diese verletzen, der Verlust der Huld der herrschaftlichen und auch der Herrschaft Kyburg angedroht. Der König kündigt ferner an, der Urkunde sein Siegel anzuhängen. Dieser Brief wurde in Luzern am Sonntag zu Mittfasten im Jahre 1299, dem ersten Jahre der Regierung Albrechts, ausgestellt. Zeugen für den Vorgang, wie sie oft zur weiteren Bestätigung derartiger Urkunden angeführt werden, sind nicht genannt. Am 35,3 x 32,3 cm grossen Pergament hängt an roten Seidenfäden ein Siegel Albrechts I., das den König sitzend mit Zepter und Reichsapfel zeigt und mit dem Schriftzug (ALBERTUS) DEI GRACIA (ROMANORUM) (RE)X SE(MPER) AUGUS(TU)S umschrieben ist.

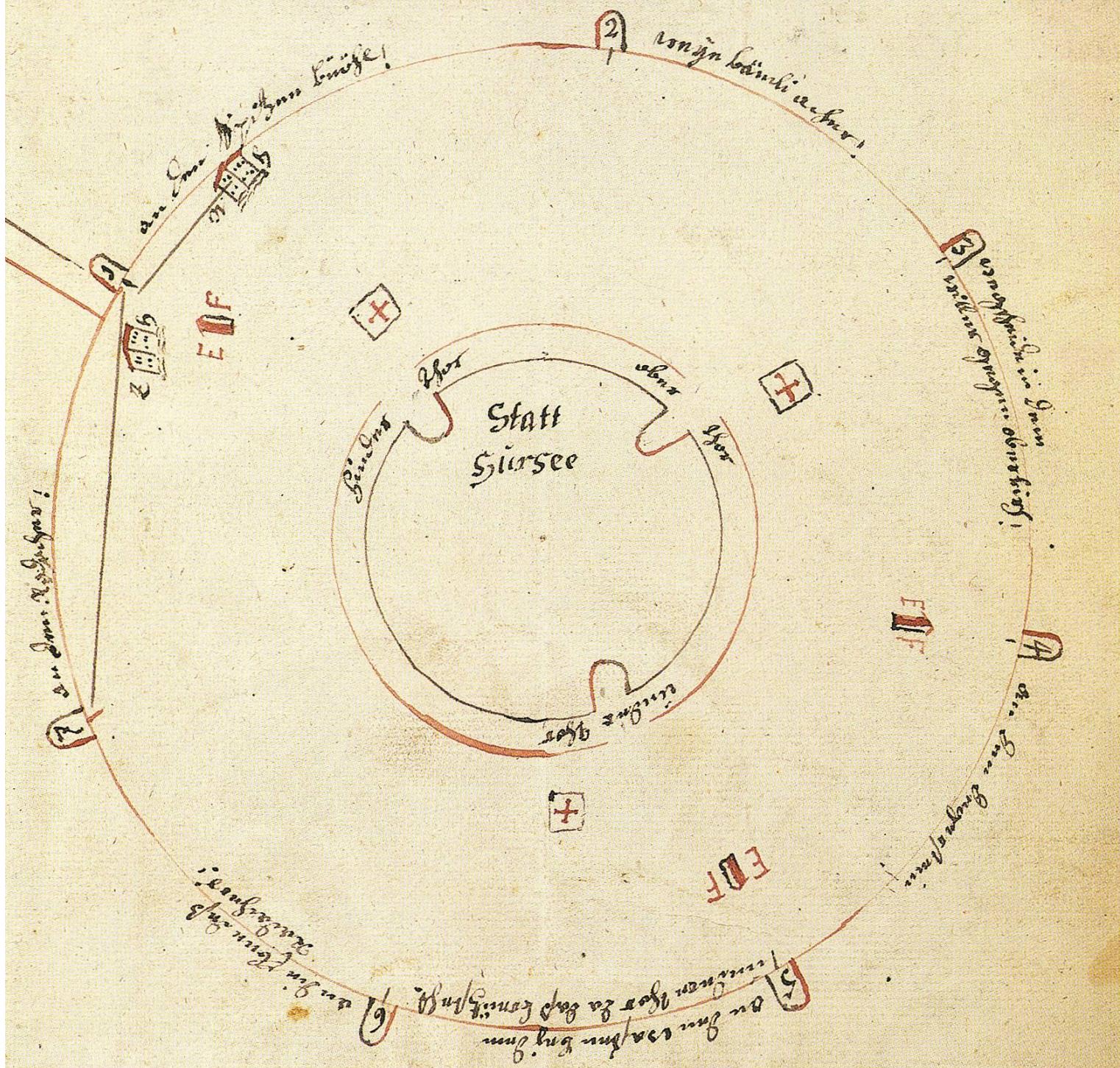
Zum Rechtsgehalt des Privilegs

Gesetztes Recht?

Sämtliche der im Privileg aufgeführten Rechtssätze sind als Gesetz formuliert.⁶⁹ Gnaden, Rechte und Freiheiten werden jeweils aus königlicher Machtvollkommenheit *gesetzt und gegeben*. Dem herrschaftlichen Tenor der Urkunde entspricht weiter, dass die Bürger von Sursee als Empfänger herrschaftlicher Gnaden auftreten. Sie werden als «liebe Kinder» angeredet, die durch ihren väterlichen Stadtherrn und König ausgestattet werden. Ihre Beteiligung am Zustandekommen der Urkunde ist aber nicht explizit erwähnt. Wie bereits angedeutet, weisen lediglich Angaben zur Surseer Topographie bei der Umschreibung des Surseer Friedkreises darauf hin, dass Bürger oder zumindest Ortskundige bei der Abfassung der Urkunde zugegen waren. Das Privileg also stellt sich als landesherrschaftlicher Gunsterweis an die Bürger dar, als Förderung einer jungen landesherrlichen Stadt.

Der städtische Friedensraum

Die Urkunde nennt eine Reihe von Rechtssätzen aus unterschiedlichen Bereichen des städtischen Lebens. Einen grossen Raum nehmen die Absätze ein, welche die Stadt als besonderen, aus dem Landrecht herausgelösten Friedensraum charakterisieren. Durch den Friedkreis (erst später weisen ihn Kreuze und Kapellen aus) wird der Immunitätsbereich der Stadt umschrieben.⁷⁰



Skizze des inneren Friedkreises um 1700.

Innerhalb dieser klaren Grenzen soll ein bereits in der Stadt geltendes Recht, das Marktrecht, Gültigkeit haben. Dieses Marktrecht ist offenbar als Teil des Stadtrechts zu verstehen und an Güterbesitz, im besonderen an die dem Stadtherrn zinspflichtigen Güter, gekoppelt.⁷¹ Mit der Umschreibung des Friedkreises wurde also der Innenraum der Stadt, wenngleich in geringem Masse, über die Mauern hinaus vergrössert und damit gleichzeitig auch der Zugriff der städtischen Institutionen und des Stadtherrn in das unmittelbare Stadtumland.⁷²

Das Stadtgericht

Die Ausklammerung der Bürger aus ausserstädtischer Gerichtsbarkeit ist eine notwendige Konsequenz des Verständnisses der Stadt als ausgegrenztes Gebiet besonderen Rechts. Mit der Klausel, dass Bürger in Angelegenheiten, die das Eigentum der Bürger angehen oder Dinge betreffen, die unter das Burgrecht und das Marktrecht fallen, sich allein vor einem Standesgericht von Mitbürgern verantworten müssen, selbst aber vor jedem Gericht klagen können, wurde ein entscheidendes Vorrecht der Stadtgemeinde fixiert.⁷³ Es bedeutete eine Zuordnung der Bürger zum Stadtgericht und eine Einschränkung des Zugriffs von Gerichtsinstanzen der Geistlichkeit und des Adels im Hinterland. In jedem Falle wurde damit der städtische Rat als Gericht aufgewertet. Wie bedeutsam dieses Recht auf Gerichtsstand der Bürger vor dem Stadtgericht für die Genese vor allem einer kleinen Stadt erachtet wurde, vermag auch die eingangs erwähnte Episode vor dem Landgericht im Klettgau zeigen.

Persönliche Freiheiten

Weitere Rechtssätze des albertinischen Privilegs gehen auf persönliche Freiheiten ein, die mit dem Zuzug in die Stadt verbunden waren. Die Möglichkeiten eines Landbewohners, dort sozial aufzusteigen, machte die Stadt zu einem wesentlichen Anziehungspunkt. Mit dem Wegzug aber wurden Arbeitskräfte vom Land abgezogen und damit Lebensgrundlagen der Grundherrn bedroht sowie sukzessive alte hofesrechtliche Bindungen beendet.⁷⁴ So versagt das albertinische Privileg der Herrschaft das Recht am Erbe seiner im städtischen Friedkreis lebenden Eigenleute und sagt damit implizit dem Eigenmann ein Recht auf Eigentum und Vererbung seiner Güter zu.⁷⁵ Ebenso wurde niedergelegt, dass die Ansprüche der ehemaligen Herrschaften auf Leute, die sich in die Stadt abgesetzt hatten, nach Jahr und Tag erloschen. Danach erst konnte ein Neuzüger freier Stadtbürger werden und war nur noch dem Stadtherrn verpflichtet, Dienst zu tun, also bei der Verteidigung der Stadt zu helfen, Heerfolge und Steuern zu leisten.⁷⁶ Angedeutet wird in der Urkunde Albrechts gleichermassen, dass die bürgerliche Gemeinde für die Aufnahme von Neubürgern zuständig war. Den Bürgern nämlich wurde untersagt, einen zum Mitbürger zu machen, der



Aufgebot zum Frondienst für die Bürger auf dem Kirchplatz von Breisach an Ostern 1474.
Diebold-Schilling-Chronik 1513.



Szene aus dem Turnier in Zofingen anlässlich der Lehensübergabe durch Herzog Rudolf IV. von Österreich an seine Vasallen 1361. Diebold-Schilling-Chronik 1513.

Konflikte in die Stadt bringen und so den Stadtfrieden gefährden würde. Ihnen wurde ferner zugesagt, jeden unter Vogtgewalt stehenden Mann in das Bürgerrecht aufzunehmen, sofern dieser seiner Herrschaft gegenüber nach Recht verfahren, also die üblichen Leistungen und Abgaben erbringen würde.⁷⁷

Lehnrecht

In drei Absätzen wurde in der Urkunde von 1299 auch das Lehnrecht der Bürger geregelt. Ende des 13. Jahrhundert war dieses Vorrecht nicht mehr aussergewöhnlich. Nach den Rechtsspiegeln waren vom Empfang von Lehen zwar grundsätzlich alle Nichtritterbürtigen ausgeschlossen, de facto aber wurden Bürgerlehen im 13. Jahrhundert bereits üblich; Privilegien dazu liegen aus dem letzten Viertel dieses Jahrhunderts vor, so etwa für die Städte Basel, Rheinfelden, Winterthur, Luzern oder Aarau.⁷⁸ Die Privilegienvergabe Albrechts an Sursee orientiert sich offensichtlich daran. Wenn es allerdings heisst, die Bürger erhielten Lehnrecht wie andere freie Städte, so kann man dies keinesfalls als Nachweis dafür werten, dass Sursee nun zu den freien oder reichsunmittelbaren Städten zählte. Sursee war und blieb eine kleine und damit vom landesherrlichen Schutz abhängige Stadt, seine Bürger konnten aber nun das bereits anderen Städten verbrieftete Recht für sich reklamieren.

Die Verleihung des Lehnrechts verstärkte einerseits die persönliche Bindung der Bürger an die Herrschaft, sie glich andererseits den Bürger- und den Adelsstand einander an und machte einen sozialen Aufstieg des Bürgertums möglich.⁷⁹ Indem Nutzungsrechte an Höfen, Häusern, Grundstücken, Zehnten, Fischerei oder Markt vergeben wurden, kam der Lehnsvergabe an Stadtbürger aber auch eine besondere wirtschaftliche Bedeutung zu.⁸⁰ Die Ausdehnung des Erbrechts für die kyburgischen Lehen der Bürger auf ihre Töchter, sofern keine Söhne da waren, gab den Städtern die Möglichkeit, Lehen auch bei Aussterben der Familie im Männestamm zu vererben. Indem schliesslich die habsburgische Herrschaft die Bürger anwies, Afterlehen (von einem Lehnsmann weitergegebene Lehen) beim Tod des jeweiligen Lehnsherrn direkt ihr zu unterstellen, konnten die Bürger zu unmittelbaren Lehnsträgern werden⁸¹. Gleichermassen aber war diese Regelung ganz im Sinne einer Herrschaftsintensivierung, denn sie schaltete Zwischengewalten aus, die den Zugriff der Herrschaft auf den Lehnsträger behindern konnten.

Strafrecht und Bussen

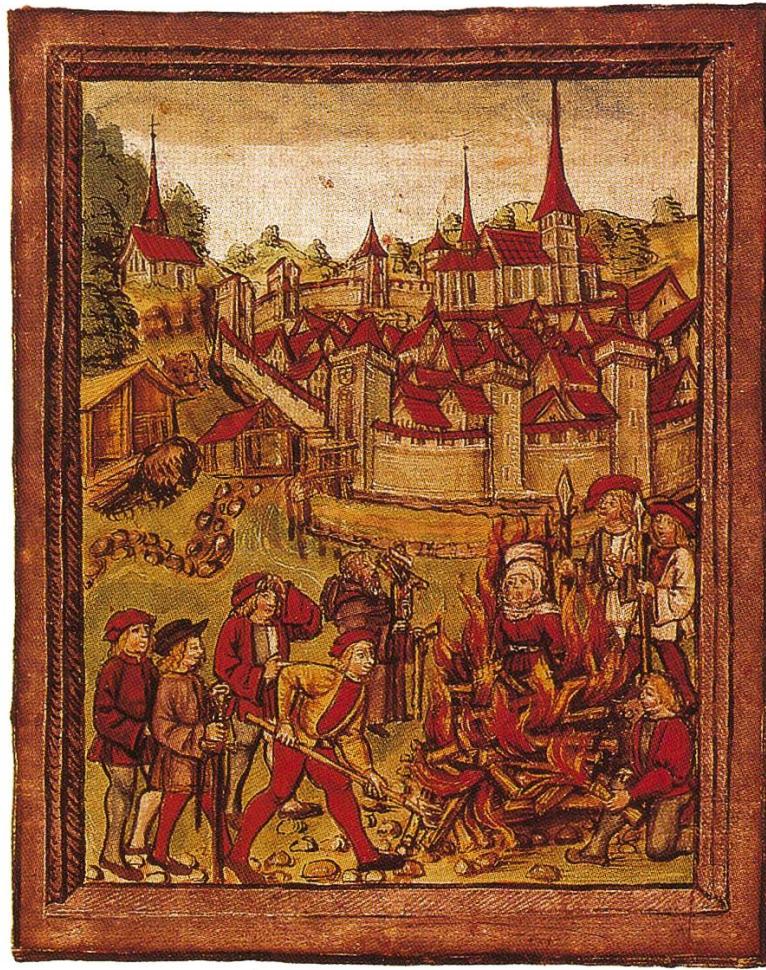
Neben diesen Vorrechten gesteht die Urkunde von 1299 den Bürgern bestimmte Verfahren bei Vergehen gegen die städtische Rechts- und Friedensordnung zu. Diese Rechtssätze zeigen, dass nicht nur Frevel, also weniger schwerwiegende und unblutige Verbrechen, vor dem Stadtgericht verhan-



Hinrichtung eines Brandstifters in Burgdorf. Diebold Schillings Bilderchronik 1485.

delt werden konnten, sondern auch mit Waffen ausgeführte Verletzungen. Für beide Straftaten waren in erster Linie Geldbussen vorgesehen. Erst bei Zahlungsunfähigkeit oder -unwilligkeit sollte einem Gewalttäter die Hand abgeschlagen, also gewissermassen das gewalttätige Werkzeug bestraft werden, oder aber ein Täter solange aus dem Friedensbereich der Stadt verwiesen werden, bis sich dieser in der Lage zeigte, die drei Pfund zu zahlen.

Weniger konkret als auf diese beiden Delikte geht die Urkunde auf das Verfahren beim Verlust der herrschaftlichen Huld, also letztlich des herrschaftlichen Wohlwollens, ein. Wann Huldverlust gegeben war, ist lediglich aus der Schlusspassage des Privilegs zu entnehmen. Damit nämlich wird Fürsten, Grafen, Freien oder sonstigen Leuten von Herkunft im Herrschaftsumfeld Albrechts gedroht, wenn sie die Surseer in den eben verbrieften Rechten behinderten oder störten. In welchen Fällen genau die Bürger die Gnade der Herrschaft und damit ihren Friedensschutz verloren⁸², ist nicht angegeben. Ebenso lässt sich das albertinische Privileg nicht detailliert über die Möglichkeiten des Ausgleichs mit den Interessen der Herrschaft aus, sondern verweist auf die Bussenordnung, wie sie für Aarau bestand.



Anna Vögtlin wird am unteren Tor vor dem Städtchen Willisau für ihren Diebstahl der Hostie aus dem Sakramentshäuschen der Kirche von Ettiswil hingerichtet. Diebold-Schilling-Chronik 1513.

Der Charakter der Urkunde von 1299

Das Privileg Albrechts von Habsburg für Sursee von 1299 liest sich als königliches Stadtrecht in der Tradition der Privilegien König Rudolfs, der Anspruch auf ursprünglich vom Königtum abgeleitete Rechte erhob, nämlich dasjenige der Exemption einer Stadt aus dem Landrecht und das Marktrecht.⁸³ Es hat keinen Vertragscharakter wie die älteren Stadtrechtsurkunden, etwa die zähringische Urkunde für Freiburg im Breisgau, sondern stellt sich als ein aus der Machtfülle von König und Landesherrn gesetztes, mit seiner Huld verbundenes Stadtrecht dar.⁸⁴ Gegenüber den Bürgern einerseits und Herrschaftsträgern im Lande andererseits fixierte es den Einfluss der Stadtherrschaft in der Stadt – insbesondere in den Passagen, die von der Umwandlung von kyburgischen Afterlehen zu unmittelbaren Lehen der habsburgischen Herrschaft handeln. Gleichermaßen aber garantierte es den Status der Stadt als besonderen, begrenzten Rechtsraum.

Inwieweit die Urkunde Albrechts den Bürgern von Sursee neue, grundlegende Vorrechte gegenüber dem Land festschrieb oder bereits erworbene und münd-

lich tradierte Rechte schriftlich festhielt, lässt sich nur schwer fassen. Denn was das urkundlich erwähnte *ius civitatis* (Stadtrecht) beinhaltete, ist nirgends explizit belegt, sondern lediglich aus einzelnen Quellenhinweisen grob zu erschliessen. Diese erlauben zumindest festzustellen, dass 1299 mit der schriftlichen Fixierung grundlegender Ansprüche auf gerichtliche Exemption und weiterer Vorrechte der Status Sursees als Gebiet besonderen Rechts grundsätzlich bestätigt wurde. Konkrete Antworten auf die Frage nach Veränderungen der Surseer Rechtssituation durch das albertinische Privileg lassen aber weder die Quellen zu Sursee zu noch die Urkunde Albrechts selbst.

Das Surseer Recht von 1299 enthält nur einige wenige Regelungen zum besonderen rechtlichen Status der Bürger und zur Aufrechterhaltung des Friedens in der städtischen Gesellschaft. Diese qualifizieren es als landesherrliches Stadtrecht, das weit über die zum Teil sehr begrenzten Rechte hinausging, die Städte weniger bedeutender Landesherren, als sie die Habsburger darstellten, zu dieser Zeit und auch später verbrieft erhielten.⁸⁵ Ebenso aber muss man feststellen, dass das Recht bestimmte Vorrechte, wie etwa die freie Schultheissen- und Leutpriesterwahl, nicht fixierte. Solche waren explizit Gegenstand von Städteprivilegien der Herzöge von Zähringen gewesen.⁸⁶

Das Privileg König Albrechts für Sursee setzt Marktrecht und Burgrecht, also eine bereits bestehende Rechtsordnung in der Stadt voraus und orientiert sich zumindest im Falle bürgerlichen Huldverlusts am Aarauer Recht. Die einzelnen knapp und wenig präzise formulierten Gnaden, Rechte und Freiheiten sind ein Konglomerat von einzelnen, unzusammenhängenden Rechtssätzen unterschiedlichen Belangs, zur städtischen Immunität und zum Gerichtsstand der Bürger vor dem städtischen Gericht, zum Huldverlust der Bürger, zum Erwerb von persönlichen Freiheiten durch den Neuzüger, zu strafrechtlichen Verfahren, zum bürgerlichen Lehnrecht und zur Aufnahme von Vogtleuten in die Stadt. Bemerkenswert erscheint schliesslich, dass die Rechtssätze des albertinischen Privilegs in sehr allgemeiner Weise formuliert sind und kaum auf örtliche oder zumindest regionale Verhältnisse eingehen, nämlich allein in den Abschnitten zum Friedkreis und zu den Rechtsbeziehungen zwischen Sursee und Aarau in Fällen des Huldverlusts.

Die Vorbilder für das Surseer Recht

Die Winterthurer Stadtrechtsfamilie

Dass das Surseer Privileg von 1299 nur in geringem Masse auf spezifische Surseer Verhältnisse eingeht, liegt in seiner Herkunft begründet. Wie viele Stadtrechte gehört auch das Surseer Stadtrechtsprivileg einer Stadtrechtsfamilie an.⁸⁷ Bereits zu Beginn unseres Jahrhunderts wurde es von den Rechts-

historikern in die Tradition des Winterthurer Stadtrechts gestellt, welches das Mutterrecht für eine grosse Anzahl von Städten der Habsburger geworden ist. Dass Stadtrechte gesamthaft oder in Teilen an andere Städte weitergegeben wurden und Stadtrechtsfamilien bildeten, ist keine Besonderheit, sondern geradezu die Regel. Landesherren vergaben ihren Städten vielfach ein Privileg, das sich auf das geschriebene Recht einer älteren Stadt berief.⁸⁸ Mit den Stadtrechtsfamilien, von denen das Magdeburger, das Lübische und auch das Recht Freiburgs im Breisgau bedeutend waren, wurde Recht tradiert, das seinerseits aus verschiedenen städtischen und ländlichen Rechtsquellen zusammengesetzt war. Die Übernahme von Rechtstexten älterer Städte eröffnete Rechtsbeziehungen zwischen den Städten, aus denen ein Rechtszug zwischen Tochter- und Mutterstadt entstehen konnte.

Ausser dem Surseer Stadtrecht werden weitere Stadtrechte des 13. und 14. Jahrhunderts auf die Winterthurer Vorlage zurückgeführt, nämlich jene von Mellingen, Aarau, Baden, Brugg, Lenzburg, Elgg und Bülach und partiell auch von Zofingen und Rothenburg.⁸⁹ Dabei wurde das Recht in sehr unterschiedlicher Weise an die Städte weitergegeben. Während Mellingen, Bülach oder Elgg das Winterthurer Stadtrecht pauschal, also ohne im einzelnen Rechtssätze zu nennen, übertragen wurde, ist es in die Stadtrechte der anderen habsburgischen Städte modifiziert übernommen worden. Das Aarauer Stadtrecht etwa wird unmittelbar auf das Winterthurer zurückgeführt; die Aarauer Fassung wird als Vorbild für Brugg und Sursee, das Brugger Recht für Lenzburg und Rothenburg betrachtet.

Das Aarauer Recht

Das im März 1283 vom römischen König Rudolf von Habsburg ausgestellte Privileg für Aarau ist ganz offensichtlich die unmittelbare Vorlage für das Surseer Recht von 1299. Die Bestimmungen der Aarauer Urkunde zum Friedkreis, zum Gerichtsstand der Bürger vor dem Schultheissengericht, zum Huldverlust, zu den Ansprüchen des Herrn auf den in die Stadt gezogenen Eigenmann, zur Bürgeraufnahme, zur Bussenordnung bei Verstössen gegen den Stadtfrieden, zum Lehnrecht, zur Aufnahme von Vogtmännern in die Stadt und die Androhung von Huldentzug gegenüber adeligen Herrschaften, die das Recht behinderten, sind in derselben Reihenfolge und mehrheitlich im selben Wortlaut, wenngleich in unterschiedlicher Schreibweise aufgeführt.

Ebenso war das Aarauer Privileg König Rudolfs Vorbild für die formelhaften Wendungen, die die Urkunde seines Sohnes, König Albrechts, für Sursee, die jeden ihrer Rechtssätze einleiten und auch die Erscheinungsform der Urkunde als königliches Gesetz prägen. Allerdings ist etwa in der Eingangsformel der Urkunde Rudolfs für Aarau die Rede von der königlichen Gnade, die letzter



Stadtrechtsbrief König Rudolfs von Habsburg für die Bürger von Aarau, ausgestellt am 4. März 1283 in Luzern.

Grund für die Urkundenaustellung ist; in der Urkunde Albrechts für Sursee wird derselbe Zusammenhang auf die königliche Gewalt zurückgeführt. Diese Abweichung erscheint zwar vor dem Hintergrund der Gemeinsamkeiten der beiden Urkunden als nicht weiter erheblich, könnte aber auch als Hinweis auf ein gewandeltes Verständnis der königlichen Herrschaft gewertet werden.

Unterschiede zwischen den beiden Urkunden ergeben sich ferner im Verfahren bei Huldverlust. Während die Surseer angewiesen werden, die Huld der Herrschaft nach den Aarauer Satzungen wiederzuerlangen, soll Aarau in der Weise verfahren, wie man es zu Rheinfelden und Colmar und in anderen freien Städten tut. Aarau selbst also wird bei Vorfällen um Huldverlust an das Verfahren anderer, älterer Städte und in diesem Falle an solche Städte verwiesen, die in staufischer Zeit König und Reich unterstellt worden waren.⁹⁰ Auch bei der Androhung von Huldverlust gegenüber Adeligen, die das eben verbriefte Recht behinderten, folgt die Surseer Urkunde der Aarauer nicht im Wortlaut. Das rudolfinische Privileg stellt einen Verstoss gegen die Rechtssätze nicht nur als Verlust der königlichen Huld dar, sondern auch als Vergehen gegen die Bedürfnisse des Reiches. Sie rückt Rechtsverstösse also in einen rechtsrechtlichen Zusammenhang. Dagegen scheint die Surseer Urkunde von 1299 in diesem Fall eher Interessen der Landesherrschaft zu vertreten: sie beruft sich allein auf die Huld des königlichen, habsburgischen Stadtherrn und darüber hinaus auch auf diejenige der kyburgischen Herrschaft, aus deren Besitz Rudolf von Habsburg Herrschaftsrechte an der Stadt Sursee gekauft hatte. Ebenso schränkt sie die Strafandrohung auf den Adel ein, der der habsburgischen Herrschaft untergeordnet war.

Und schliesslich führt die Urkunde für Aarau im Gegensatz zum Surseer Privileg eine Reihe von Zeugen an. Es sind dies Adelige vor allem aus der Region zwischen Aaregebiet und Innerschweiz: Walter von Klingen, Bertold von Eschenbach, Arnold von Rothenburg, Ulrich von Reussegg, Hartmann von Baldegg, Bertold von Halwil, Marquard von Ifental, Ludwig von Liebegg, Ulrich von Reinach, Kuno, sein Bruder, Jakob von Reinach, und Heinrich, sein Bruder, Walter von Eptingen und Werner von Ifental, Walter von Büttikon, Peter von Beinwil und Johann von Hedingen. Dass in der Urkunde für Aarau von König Rudolf 1283 Zeugen aufgeführt werden und in derjenigen für Sursee von 1299 durch König Albrecht von Habsburg nicht, lässt sich nicht hinreichend damit erklären, dass die letztere offensichtlich eine im Hinblick auf die Surseer Verhältnisse modifizierte Abschrift der ersten war. Vielmehr scheint im einen Fall eher als im anderen notwendig gewesen zu sein, die Glaubwürdigkeit von Rechtshandel und Urkunde durch die Nennung von Zeugen zu steigern.

Das Winterthurer Recht

Das sogenannte Winterthurer Stadtrecht, in dessen Tradition sowohl das Aarauer wie das Surseer Privileg gestellt werden, beruht im wesentlichen auf zwei habsburgischen Privilegien des 13. Jahrhunderts, die im 14. Jahrhundert nur noch bestätigt wurden. Das erste wurde durch den Grafen Rudolf den Winterthuren im Juni 1264 gegeben, also wenige Monate vor dem Tod ihres Stadtherrn, Graf Hartmann d.Ä. von Kyburg, den Rudolf dann beerbte.⁹¹ Gleichwohl erobt Rudolf bereits jetzt Besitzansprüche und schrieb «seiner» Stadt Winterthur verschiedene Rechte zu. Elf Jahre später, im Februar 1275, wird durch Rudolf von Habsburg, nunmehr auch Römischer König, eine weitere Urkunde für Winterthur ausgestellt, die sechs Rechtssätze beinhaltet.⁹²

Die Rechtssätze der beiden Privilegien für Winterthur werden von der Aarauer und damit auch der Surseer Urkunde keinesfalls gesamthaft, sondern vielmehr sehr selektiv aufgenommen.⁹³ Aus dem lateinisch ausgefertigten Sammelprivileg von 1264 wurde die Umschreibung des Friedkreises, des Geltungsgebiets des Marktrechts der Stadt, übernommen. Weiter wurden die Rechtssätze zur Einschränkung des herrschaftlichen Zugriffs auf Güter verstorbener Eigenleute innerhalb des Friedkreises und zum Erlöschen des Anspruchs eines Herrn nach Jahr und Tag auf den Dienst eines in die Stadt gezogenen Eigenmannes in den Ausfertigungen für Aarau und insofern auch für Sursee zitiert. Ebenso greifen die jüngeren Privilegien auf die Passage des Winterthurer Rechtes zurück, die vom Verlust der herrschaftlichen Huld handelt.

Nicht einbezogen in die Aarauer und damit auch in die Surseer Urkunde werden jedoch die Delikte, die zum Huldverlust führen. Während die Winterthurer Urkunde von 1264 kapitale Verbrechen, Betrug, einen bedeutenden Wortbruch oder Totschlag, die Blendung, sonstige körperliche Verletzungen und Mord als Gründe für einen Entzug der herrschaftlichen Gnade anführen, verweisen die Aarauer und die Surseer Urkunde allein auf den Umgang mit dem Huldverlust, der nach Bussenordnungen jeweils anderer Städte geahndet werden soll. Gleichwohl nehmen die beiden Dokumente an anderer Stelle die im Sammelprivileg von 1264 auf den Huldverlust-Artikel folgende Bussenordnung bei Gewalttaten und Frevel fast wörtlich auf.

Gänzlich beiseite gelassen wurden nicht nur speziell auf die Winterthurer zugeschnittene Absätze des Privilegs von 1264, die etwa die Nutzung eines Waldes oder das Verbot des Wiederaufbaus einer Burg bei der Stadt betreffen, sondern auch eine Reihe von allgemeinen Rechtssätzen wie 1. die Passagen zur Wahl des Schultheissen oder *ministers* (Ammanns), der mit allgemeiner Zustimmung der Bürger nur aus der Reihe der Bürger gewählt werden soll und nicht Ritter sein darf, 2. die Bestimmung, dass Klagen der Stadtherrschaft

gegen einen Bürger allein durch die Bürger öffentlich geurteilt werden sollen, 3. die Klausel, dass die Bürger ohne den Willen der Stadtherrschaft keinen in die Stadt aufnehmen dürfen, 4. die Garantie der freien Entscheidungsgewalt der Bürger und Bürgerinnen über ihre Eheschliessung, 5. den Rechtssatz über die Ansprüche eines Herrn auf den Fall eines erben- und nachkommenlos gestorbenen Eigenmannes, die er vor dem Rat geltend machen konnte, sowie 6. die durch die Winterthurer jeweils am Martinstag zu entrichtende Steuer sowie der Anspruch der Herrschaft auf den Ertrag aus Ämtern und Gerichten.

Surseer, Aarauer und Winterthurer Recht

Offensichtlich also hat das Aarauer und in seiner Folge auch das Surseer Stadtrechtsprivileg das ältere Recht nicht einfach abgeschrieben.⁹⁴ Ganz im Gegenteil zitieren sie in manchen Belangen ganz bewusst nicht die Winterthurer Urkunde von 1264, sondern die elf Jahre später, nun durch König Rudolf von Habsburg für Winterthur ausgestellte Urkunde. So übernehmen sie nicht die Version von 1264 zum Stadtgericht, die dem Stadtherrn und seinen Nachfolgern sowie dem Gericht des Schultheissen oder Ministers in Anwesenheit der Bürger die Kompetenz gab, über Streitigkeiten im Geltungsbereich des Marktrechts zu richten, sondern die für die Bürger günstigere Regelung des Privilegs von 1275, die das Gericht des Stadtherrn nicht mehr erwähnt, sondern den Gerichtsstand der Bürger vor dem Schultheissen-gericht fixiert. Die einschränkende Formulierung allerdings, dieses Vorrecht gelte in Angelegenheiten, die das bürgerliche Eigentum angehen oder Dinge betreffen, die unter das Burg- und Marktrecht fallen, wie sie in den Rechten von Aarau und Sursee niedergelegt sind, findet sich hier nicht.⁹⁵

Weite Teile der Urkunde von 1275 werden in das Aarauer und damit später auch das Surseer Privileg integriert. Dies gilt zum einen für die Eingangspassagen, das Protokoll der Urkunde. Es gilt zum anderen aber auch für den Inhalt der einzelnen Rechtssätze. Die Passagen zur Lehensfähigkeit der Bürger und ihrer Töchter, die Regelung zur Umwandlung von Afterlehen in direkte Lehen der habsburgischen Herrschaft sowie die Möglichkeit der Bürger, Vogtleute in die Stadt aufzunehmen zu können, sind fast wörtlich berücksichtigt. Ebenso gehen offensichtlich die Wendungen des Urkundenprotokolls, die Eingangsformeln der Privilegien von Aarau und Sursee auf die Winterthurer Urkunde zurück. In keiner Weise Eingang in die beiden jüngeren Privilegien hat allerdings das zweite, 1275 formulierte Vorrecht König Rudolfs gefunden, welches das Recht des habsburgischen Stadtherrn auf die Besetzung des Leutpriesteramtes betont, aber festhält, dass dieser in Winterthur residenzpflichtig sein soll.

Der wenig spezifische Inhalt des Surseer Stadtrechts von 1299 lässt sich also aus seiner Ableitung aus dem Aarauer Recht erklären, das sich wiederum aus

den beiden habsburgischen Privilegien des 13. Jahrhunderts für Winterthur zusammensetzt. Das Privileg für Sursee war kein auf örtliche Verhältnisse zugeschnittenes, sondern übernommenes Recht, das offenbar dort, wo es nötig schien – nämlich etwa bei der Umschreibung des Friedkreises – individuelle Angaben aufnahm. König Albrecht gab ein Recht weiter, das sein Vater 16 Jahre zuvor der Stadt Aarau ausgestellt hatte und das wie weitere Privilegien derselben Herrschaft auf das Stadtrecht einer anderen landesherrlichen Stadt, nämlich Winterthurs, zurückging. Albrechts Stadtprivilegien folgen allerdings nicht immer Vorlagen aus der Tradition des Winterthurer Stadtrechts. Dies dokumentiert das von ihm für die Stadt Frauenfeld 1302 ausgestellte, lateinisch ausgefertigte und dann ins Deutsche übersetzte Privileg.⁹⁶ Gleichwohl lassen die Mehrheit habsburgischer Stadtrechtsprivilegien und die darin zum Teil explizite Betonung einer Angleichung von Rechten der landesherrlichen Städte vermuten, dass die Herrschaft eine Vereinheitlichung der landstädtischen Rechtssituation und ebenso des Verhältnisses kleiner Städte zur Herrschaft anstrebte. Dieser Anspruch der Habsburger verstärkte sich offenbar mit dem Ausbau der habsburgischen zur bedeutendsten Herrschaft im Gebiet zwischen Bodensee und Alpen im 14. Jahrhundert. Dafür steht die in Privilegien für kleine Städte vielfach angeführte Formel: *...als in andern unsren stetten sittlich und gewonlich ist...* wie auch die Tatsache, dass sich landesherrliche Urkunden an mehrere oder gar alle Landstädte richteten.⁹⁷

Der Umgang mit dem Stadtrecht

Sursees Entwicklung zur Stadt

Schultheiss, Rat und Gemeinde

Sursee zählt nicht zu den Städten, die zwar ein Stadtrecht verliehen erhielten, denen aber aufgrund einer schlechten Verkehrs- und Marktlage eine städtische Entwicklung versagt blieb.⁹⁸ Ganz im Gegenteil lassen die Quellen zu Sursee aus dem 14. Jahrhundert deutlich werden, dass die Stadt Anziehungskraft auf ihr Umland ausübt und sich zu einer ausgeprägten habsburgischen Landstadt entwickelte. Klarer ins Blickfeld der Überlieferung treten Schultheiss, Rat und Gemeinde der Stadt. Der Rat, der vor allem in Fällen um Eigen und Erbe der Bürgerschaft und als Hüter des Stadtrechts urkundet, wird nun besser in seiner Rolle als zentrale städtische Instanz fassbar,⁹⁹ ebenso der Schultheiss als im Auftrag der Herrschaft fungierender Richter.¹⁰⁰ Ein Schreiber von Sursee ist 1332 erstmals bezeugt.¹⁰¹ Bürger adeliger Herkunft aus dem städtischen Umland prägten die Führungsschicht und traten wie die Reitnau oder Saffenthal (Saffaton) meist über mehrerer Jahre als Schultheissen hervor.¹⁰²

Zollstelle in Kaisten vor den Toren der Stadt Rheinfelden (1415)
Urbar der Feste Rheinfelden.



Dies ist wie man zöllen sol ze keit
ten vor der stat ze kennfelden und gehört
der zöl auf die pürg als hernach gesch
ben stat ~~~~

Ne des ersten so geit am wagen mit wein 1 schilling

Aber nicht nur Herren aus diesem Umfeld sind als Bürger von Sursee und Lehnsträger der österreichischen Herrschaft bezeugt, sondern auch offenbar nichtadelige Bürger wie ein Hans Buchholz.¹⁰³

Gesellschaft und Wirtschaft

Namen von Bürgerinnen und Bürgern werden nun in grösserer Zahl überliefert.¹⁰⁴ Ihre Namenszusätze sind erste Hinweise auf eine Entfaltung Sursees als zentraler Ort im 14. Jahrhundert. Auf diese Weise erfahren wir von einem Kupferschmied¹⁰⁵, einem Schmied¹⁰⁶, einem Wirt und einem Arzt¹⁰⁷. Vor 1402 haben sich die Surser Bäcker zu einer Handwerkerbruderschaft zusammengeschlossen.¹⁰⁸ Landesherrliche Privilegien für Sursee, die den Wiederaufbau und die städtische Wirtschaft nach Stadtbränden fördern sollten, lassen auf Marktverkehr in Sursee schliessen.¹⁰⁹ Die Bürger von Sursee haben weiter eigenständig Salz gekauft und wahrscheinlich auch verkauft, was eine Quittung von 1395 über den herrschaftlich sanktionierten Bezug von Salz aus Hall im Inntal belegt.¹¹⁰ Als Zeichen für die wirtschaftliche Prosperität Sursees kann schliesslich auch gewertet werden, dass die Stadt 1410 in der Lage war, dem Ritter Wilhelm von Grünenberg um 650 Goldgulden alle Rechte abzukaufen, die er am St. Michaelsamt besessen und von der Herrschaft Österreich erhalten hatte.¹¹¹

Funktion im habsburgischen Herrschaftsraum

Besser fassbar wird in den Quellen des 14. Jahrhunderts auch Sursees Stellung im habsburgischen Herrschaftsraum. Zusammen mit anderen Städten der habsburgisch-österreichischen Städte war Sursee nicht nur Garant landesherrlicher Finanzgeschäfte¹¹², sondern leistete der Herrschaft auch militärische Dienste.¹¹³ Mit diesen und vor allem im Verbund mit den aargauischen Städten wird auch Sursee in Herrschaftsverträgen als Repräsentant der habsburgisch-österreichischen Länder zwischen Rheinlauf und Alpenkamm genannt.¹¹⁴ Dass die Surser sich in ein enges Verhältnis zur Herrschaft eingebunden fühlten, wird wohl am deutlichsten in den kriegerischen Zeiten zu Beginn des 15. Jahrhunderts. Zwar war es zusammen mit Baden, Brugg, Bremgarten, Rapperswil, Zofingen, Aarau, Mellingen und Lenzburg 1407 ein Burgrecht mit der Stadt Bern eingegangen¹¹⁵, schloss jedoch 1410 zusammen mit anderen habsburgisch-österreichischen Städten ein Bündnis zur Stützung der österreichischen Herrschaft¹¹⁶. Wie viele andere dieser Städte brachten auch die Bürger von Sursee 1411 ihre Klagen über unfriedliche Zustände am Ort und in seinem Umland vor den Landesherrn.¹¹⁷ Diese handelten von unrechtmässiger Zollerhebung durch die Luzerner, sollten

König Sigismund bestätigt die Freiheiten von Bern und Zürich 1413.
Diebold Schillings Spiezer Bilderchronik 1485.



In dem selben fiden den die verudier mit dem kung
gemacht hatten. **T**och der kung do darum gen moos
von des vicht sachen wegen. **D**o das die von veon
vermauent do ratent si als die do in dem reisthen
vich gehoerent und damit begrevent zu leben. **V**nd
sauten von stund w erbeen boghaft zu dem kunge
dahin lauen out der von nrich botten. **D**er selben
beider sterren botten wurden von dem kung gne
diglich en pfaugen und wart auch nicht vnd ere
erboten sond lauen gen moos uf saint tacobs
tag do man zalt an alle püe lare vnd quigen beider
sterren botten für den kung sond saten iii gnedlich

eine Zollbefreiung in Sempach bewirken und forderten schliesslich die Garantie der Fischerei auf dem Sempachersee ein, ein Recht, das die Surseer nach der Schlacht bei Sempach 1387 verbrieft erhalten hatten, das aber längst von den Luzernern wahrgenommen wurde.¹¹⁸

Die Ausbildung des Rechts

Mit der Entwicklung der Stadt veränderte sich auch ihr Recht. Das Stadtrecht von 1299, das Vorstellungen von einer landesherrlichen Stadt aus dem 13. Jahrhundert widerspiegelt, vermittelt zwar den Eindruck ewiger Geltung und wurde, wie der eingangs erwähnte Vorfall dokumentiert, noch lange Zeit zur Legitimierung bürgerlicher Ansprüche herangezogen. Wie bis heute jegliches Recht wurde es aber immer wieder erneuert, verändert oder aktuellen Verhältnissen angepasst.

Die Herrschaft und das Surseer Recht

Pauschal und im besonderen in krisenhaften Zeiten wurden die Rechte der Stadt bis in die frühe Neuzeit zunächst durch die habsburgische Herrschaft 1415 durch den König und Luzern sowie ferner im 15. Jahrhundert durch Könige und Kaiser bestätigt.¹¹⁹ Ebenso wurden einzelne wichtige Rechte, wie etwa die bereits eingangs genannte gerichtliche Exemption der Stadt aus dem Landrecht mehrfach – und nicht nur durch ein Landgericht, sondern auch durch das Königtum erneuert.¹²⁰ Seit der Wende zum 14. Jahrhundert, vor allem in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, erweiterte sich auch der Bestand beim Stadt- und Landesherrn einforderbarer Rechte der Stadt. Dafür sind die obengenannten landesherrlichen Privilegien Beispiele, die in städtischen Krisensituationen ohne grössere Investitionen von seiten der Herrschaft die städtische Wirtschaft förderten: 1337 wurden die Bürger zeitweilig von Abgaben auf der Stadtmühle befreit¹²¹; 1351 wurde ihnen zugestanden, bis auf Widerruf von den Schaalbänken einen Zins zu verlangen;¹²² nach einem Brand wurde 1363 den Bürgern das Recht erteilt, ein Markthaus und eine Laube für Brot und Fleisch sowie Kaufmannswaren zu errichten und davon einen Zins zu beziehen,¹²³ und ein weiteres Privileg befreite Surseer Kaufleute oder Händler für zwölf Jahre vom Zoll in Rothenburg.¹²⁴ 1369 sagte man den Bürgern einen Marktzoll auf Vieh zu¹²⁵ sowie 1374 einen Transitzoll, der in Sursee erhoben werden sollte.¹²⁶

Einige wenige Urkunden zeigen darüber hinaus an, inwieweit 1299 schriftlich fixiertes Recht im 14. Jahrhundert noch aktuell war. Das Stadtrechtsprivileg König Albrechts hatte etwa festgeschrieben, dass die Bürgerschaft nur solche Zuzüger nicht zu Bürgern machen sollte, die Krieg in die Stadt tragen würden. Im Mai des Kriegsjahres 1386 stellte Herzog Leopold den Surseern eine

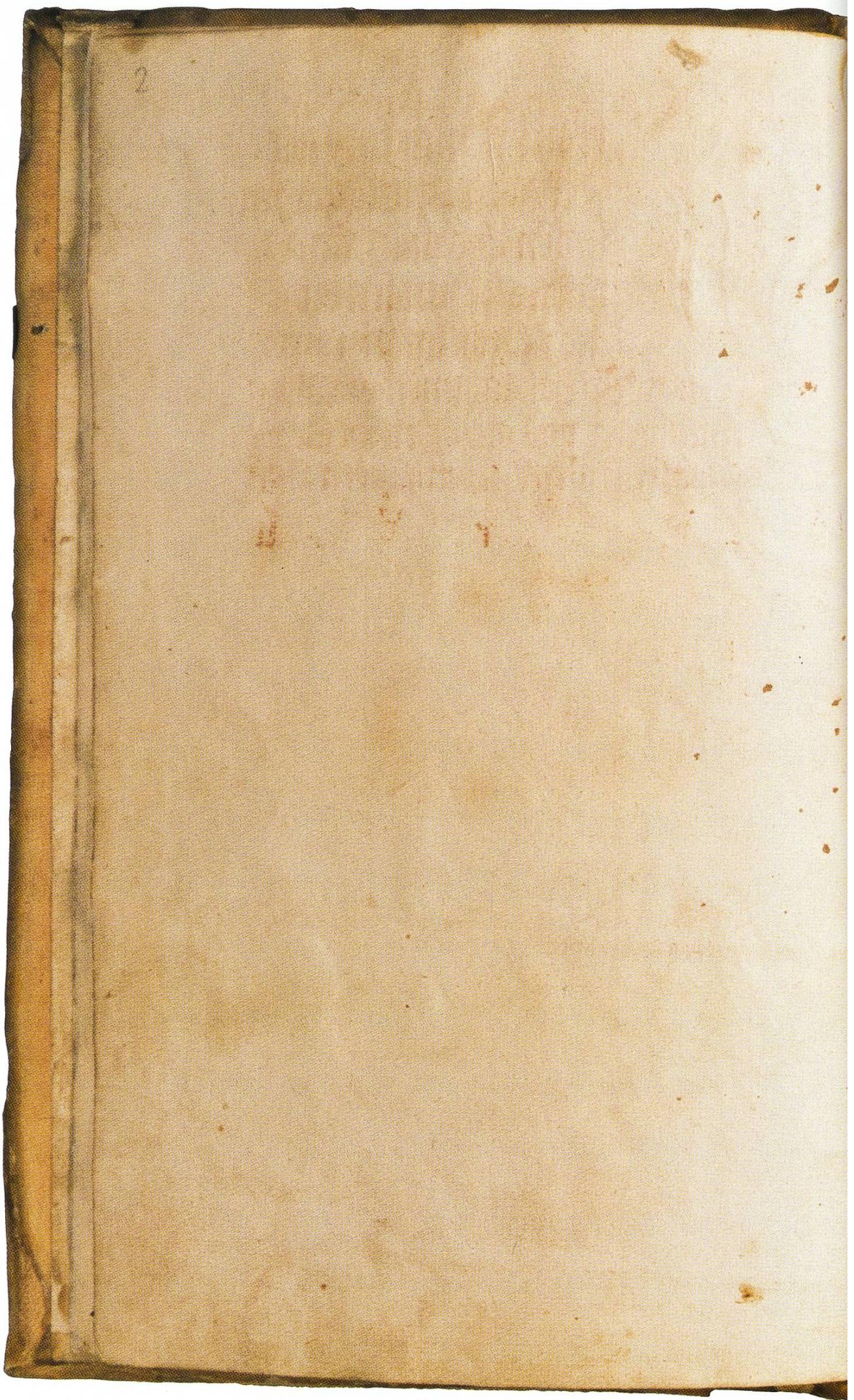
Urkunde darüber aus, nur solche Leute in das Stadtrecht aufnehmen zu können, die nicht gegen Habsburg gekämpft hätten. Diese sollten in der Stadt Wohnsitz nehmen und sesshaft sein.¹²⁷ Die als Privileg formulierte Urkunde bedeutete also eine gewisse Einschränkung des bürgerlichen Handlungsspielraums im Interesse aktueller Herrschaftspolitik.

Andere Privilegien präzisieren noch nicht klar definierte, aber wichtige Bereiche der städtischen Selbstverwaltung. So wurde 1417, also etwa zwei Jahre nach dem Übergang des Aargaus an eidgenössische Städte, Sursee wie anderen aus der österreichischen Herrschaft gelösten Landstädten durch ein Privileg König Sigismunds das Recht verliehen, auch in Blutgerichtsfällen urteilen zu können.¹²⁸ Auf diese Weise wurde die rechtliche Eigenständigkeit der Stadt gestärkt und die bisher wenig konkret umrissene Gerichtskompetenz des Stadtgerichts erweitert sowie zu einem einforderbaren Recht. Die Urkunde ist aber gleichzeitig ein Ausweis für den Anspruch des Königtums auf Oberhoheit über eine Stadt, die 1415 dem Reich unterstellt worden, nun aber de facto unter die Herrschaft des eidgenössischen Ortes Luzern gelangt war.

Als allerdings die Stadt Luzern 1420 Sursee die Vogtei über das Michelsamt abkaufte, wurde die gerichtliche Kompetenz der kleinen Stadt dennoch eingeschränkt.¹²⁹ Bei der Umschreibung des nunmehr gültigen Geltungsbereichs des Surseer Stadtgerichts wurde festgestellt, dass darin Schultheiss, Rat und Bürger zu Sursee richten sollten *an umb den tod*. Obschon Luzern mit der Herrschaftsübernahme 1415 grundsätzlich alle Sursee privilegierten Vorrechte anerkannt hatte¹³⁰, missachtete es nun offenkundig das der Kleinstadt 1417 durch den König verbrieftes Zugeständnis der Blutgerichtsbarkeit. Bei der Herrschaftsübernahme ausgestellte pauschale Privilegienbestätigungen galten offenbar also lediglich so lange, wie Interessen von herrschender Stadt und Kleinstadt nicht kollidierten.

Die Surseer Überlieferung dokumentiert ferner, dass 1299 aufgezeichnete Vorrechte in der täglichen Praxis nicht so gehandhabt wurden, wie man dies aus der Urkunde schliessen könnte. Darauf deutet etwa ein Privileg vom März 1390 hin, mit dem der Landvogt Herzog Albrechts, Reinhard von Wehingen, im Auftrag seines Herren den Surseern das Recht zugestand, dass sie ihre Urteile nicht mehr vor Schultheiss und Rat von Aarau bringen müssten, sondern nur noch im eigenen Rat austragen könnten.¹³¹ Wenngleich weder die Urkunde von 1299 noch die Bestätigung des Gerichtsstandes der Bürger durch das Landgericht von 1376 darauf Bezug nehmen, muss man wohl gemäss diesem Schriftstück davon ausgehen, dass die gerichtliche Eigenständigkeit der Stadt bis dahin begrenzt und von der Anerkennung durch den Aarauer Rat

Abb. Seite 54/55: Die «Rudolfina» im Abschriftenbuch des Mathias Dettikover 1577.



Regalium sumilegium
Stetit in die Stet
tagt ihm einr volkhe
Stat. Sürer lob von
Küngern vnd Küssern
fürstern vnd Herren vber
temmern vnd manet hand

R R Rudolff
von Gottes andern Name:
Der Name sind der Name
Gottes der Name vom
Fürst des Reichs zärtig
der ewige erneuernd stand
Wo dem ersten stand von
einem die Welt gehabt ist
Er ist ewig erneuernd stand
in mir ewiglich wachet
vom Feind fest nach ander

Feinen Stetten wacht und Erneuernd.

Waffentig Räte standen dar alle die Bürger der unterstand den
Landkreis gefasst sind und die Herrschaft eigne besassen fand den wiche

Zum ersten stand was man pflegt von Jungnor wund gesessen im Saal
der soll aufgang haben zu Weihenreit da der first aus war.
Zwei saßt sich entlang der Wände entlang dem Raum zu dem Weihenreit
die Wände entlang zu einem Platz wiede vertheilten werden. Da die Leute standen
die weissend in die Weihenreit den Weihenreit und waren daran auch
Läger stehn das Raum an den Weihenreit die Weihenreit den anderen

abhängig war. Allerdings finden sich weder im Surseer noch im Aarauer Urkundenbestand klare Hinweise auf dieses Abhängigkeitsverhältnis.

Die Ausformung des Rechtes durch die Bürger

Nicht nur die Herrschaft passte das Recht gegebenen Bedürfnissen an, sondern auch die Surseer selbst. Das Privileg von 1299 hatte grundlegende städtische Vorrechte schriftlich fixiert, die abstrakt formuliert waren und nur einen kleinen Teil der für das städtische Leben wichtigen Belange festhielten. Ähnlich wie in anderen Städten wurde auch in Sursee das Zusammenleben der Bürger durch eine Vielzahl von Satzungen geregelt. Ordnungen der Surseer Bürger sind erstmals im Fragment eines Surseer Rats- und Gerichtsbuchs wiedergegeben, das in die Jahre 1471–1476 zurückgeht.¹³² Dabei handelt es sich um eine Eidordnung, die neben weiteren Formularen den Eid des Schultheissen, der Räte, des Weibels und des Bürgers erwähnt, der jeweils vor allem auf die Einhaltung und den Schutz von Rechten, Privilegien, Herkommen und Gewohnheiten der Stadt geleistet wurde. Neben allen möglichen erinnerungswürdigen Angelegenheiten sind weitere bürgerliche Satzungen in dem um 1500 begonnenen, ersten Stadtbuch Sursees festgehalten.¹³³ Sie betreffen die Wahl der städtischen Amtsträger vom Schultheissen bis zum Weibel und ebenfalls die von diesen zu schwörenden Eide, die Bürgeraufnahme und das Handwerk, besonders Bäcker und Metzger, ebenso wie den städtischen Markt, Masse und Gewichte oder den Feuerschutz. Wie die Privilegien und andere wichtige Urkunden der Stadt wurden sie immer wieder in Kopienbüchern abgeschrieben und lediglich einige grundlegende Änderungen, etwa zur Ratswahl, dazugeschrieben.¹³⁴ Die alten Rechte blieben unverändert Zeugnisse städtischer Rechtszustände, ihnen wurden aber immer wieder neue hinzugefügt, die jeweils aktuellen Erfordernissen angepasst waren.

Die Aneignung der «Rudolfina» durch die Bürgerschaft

Die «Rudolfina» in Überlieferung und Literatur

Neben den genannten Privilegien, sonstigen wichtigen Schriftstücken und den städtischen Ordnungen spielt seit dem ausgehenden Mittelalter die sogenannte «Rudolfina» eine hervorragende Rolle in der städtischen Überlieferung. Dieses Stadtrechtsdokument, das sich auf Rudolf von Habsburg, den Vater Albrechts, bezieht, wird in vielen Kopienbüchern statt des albertinischen Privilegs als das Surseer Stadtrechtsprivileg aufgeführt.¹³⁵ Das älteste Abschriftenbuch im Surseer Archiv, das um 1500 begonnen wurde, enthält es bereits.¹³⁶ Ebenso findet es sich als erstes der Sursee von Königen, Kaisern, Fürsten und Herren ausgestellten Privilegien im prachtvoll ausgestatteten Stadtbuch von 1577, das vom Surseer Leutpriester Mathias Dettikouer geschrieben worden ist und alle *Regalia*

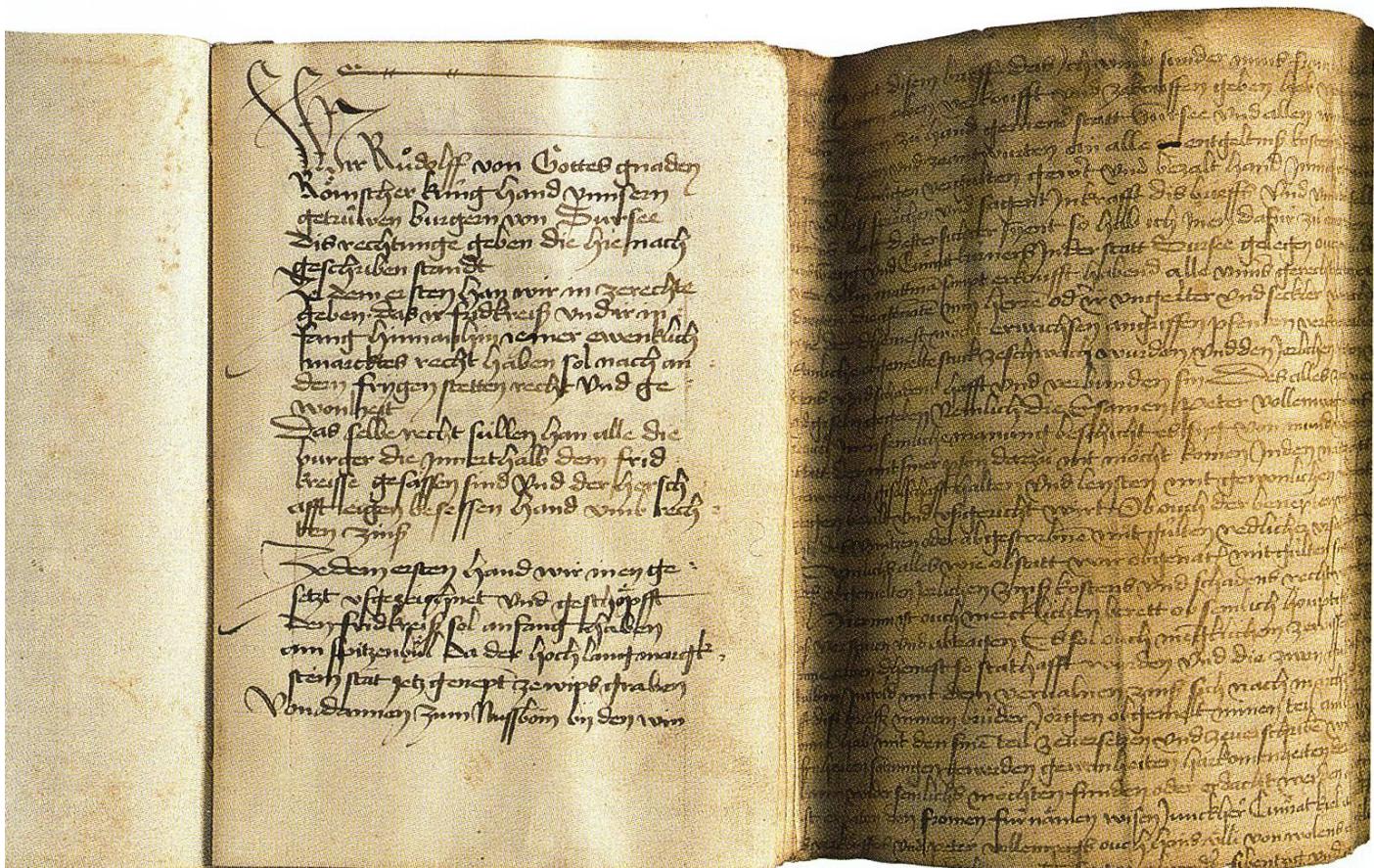
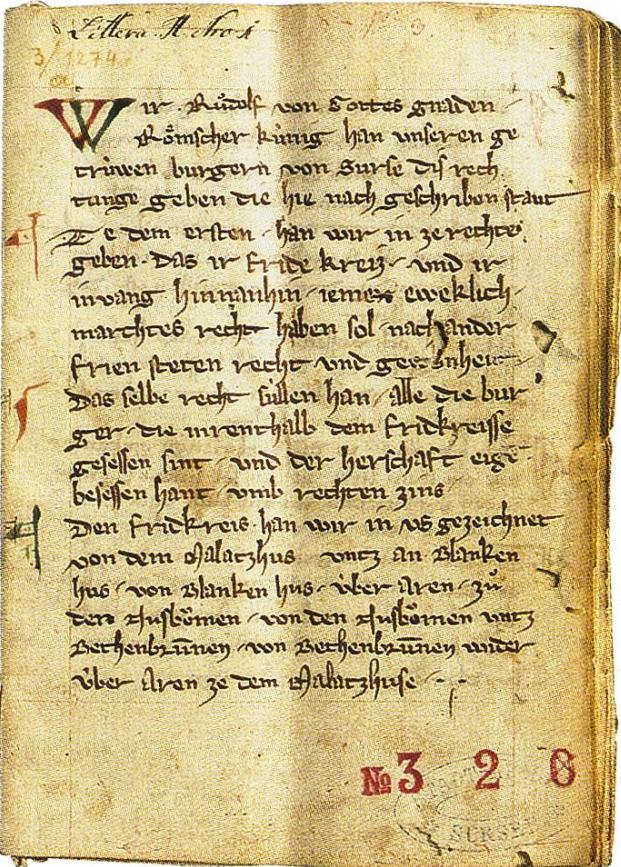
*privilegia freiheiten grechtigkeiten statuten satzu(o)ngen unnd gu(o)te
Ordnungen einerz statt Su(o)rsee zusammenfasst.*¹³⁷

Die «Rudolfina» hat in der Literatur zur Surseer Geschichte eine bedeutende Rolle gespielt. Sie wurde wenn nicht als Originalurkunde, so doch wenigstens als Kopie eines zu Zeiten König Rudolfs Sursee ausgestellten Originals angesehen und wird bis heute als Beleg dafür genommen, dass Sursee bereits vor der Ausstellung des Privilegs von 1299 ein Stadtrecht Rudolfs von Habsburg besessen habe.¹³⁸ Dabei hat schon Theodor von Liebenau 1883 Zweifel an der Echtheit der sogenannten «Rudolfina» angemeldet und formale und inhaltliche Gründe dafür angeführt. Zu Recht hat er gezeigt, dass die «Rudolfina» Rechte enthält, über die Sursee im letzten Drittel des 13. Jahrhunderts sicher noch nicht verfügte¹³⁹, dass der Aufbau der Urkunde dem üblichen Urkundenprotokoll aus der Regierungszeit Rudolfs von Habsburg nicht entspricht und schliesslich, dass weder das Privileg König Albrechts auf ein älteres Stadtrechtsprivileg Bezug nimmt, noch eine andere Urkunde des ausgehenden 13. und des 14. Jahrhunderts darauf verweist.

Die ältesten Überlieferungen der «Rudolfina»

Der zweifelhafte Charakter der Überlieferung der «Rudolfina» wird bereits bei einer oberflächlichen Untersuchung der beiden ältesten Handschriften augenfällig.¹⁴⁰ Es handelt sich dabei nicht um einfache Urkundenabschriften, sondern um gebundene Pergamenthefte im handlichen Oktavformat, die augenscheinlich nicht nur für die Aufbewahrung in der Stadt, sondern auch für den Gebrauch anderenorts bestimmt waren. Ihre Ausstattung hat repräsentativen Charakter: Die ältere Ausführung ist auch mit rot-grünen, die jüngere allein mit schwarzen Initialen und Verzierungen geschmückt.

Das ältere Schriftstück von beiden, das von der Schrift her aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts zu stammen scheint¹⁴¹, bezieht sich lediglich in der Anrede der Bürger auf Surseer Verhältnisse. So heisst es, dass der römische König Rudolf den getreuen Bürgern von Sursee den folgenden Rechtstext gegeben habe.¹⁴² Im übrigen aber wird nicht weiter Bezug auf Sursee genommen. Dass diese Handschrift auf Aarauer Recht zurückgeht, belegen die Umschreibung des Friedkreises, der die Formulierungen der Urkunde König Rudolfs für Aarau aus dem Jahre 1283 aufgreift, sowie eine am Schluss aufgeführte Bussenordnung, die im wesentlichen auf eine als Satzung formulierte Urkunde der Aarauer Bürger von 1301 zurückgeht.¹⁴³ Da eine ältere Aarauer Fassung dieser Ausfertigung der Rudolfina nicht überliefert oder tradiert ist¹⁴⁴, muss man davon ausgehen, dass für Sursee verschiedene Texte aus Aarauer und womöglich noch anderen Vorlagen kompiliert wurden.



Die «Rudolfinia» für Sursee mit dem Aarauer Friedkreis (oben) und die auf Surseer Verhältnisse zugeschnittene Fassung.

Die jüngere Überlieferung ist offensichtlich eine weitere Adaption dieses Rechts für die Surseer Verhältnisse. Sie enthält wörtlich (jedoch zum Teil in anderer Rechtschreibung) sämtliche Rechtssätze der älteren, auf Aarau bezogenen Tradition. Nun aber sieht das Schriftstück so aus, als ob es für Sursee ausgestellt worden wäre. Der Zusatz mit der Aarauer Satzung fehlt hier völlig, und die Umschreibung des Friedkreises bezieht sich auf Örtlichkeiten in Sursee, wenngleich auch nicht im Wortlaut der Urkunde von 1299, sondern in einer Neuformulierung.

Zur Datierung der jüngeren Handschrift

Die auf die Surseer Verhältnisse gemünzte Ausfertigung der «Rudolfina» lässt sich zeitlich besser fassen als ihre Vorlage, die allein durch ihre Schrift und im Verhältnis zur jüngeren Ausfertigung einzuschätzen ist. Sie nennt bei der Umschreibung des Friedkreises den Namen eines Konrad Kiel, der in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts in Sursee unter anderem als Schultheiss nachzuweisen ist.¹⁴⁵ Einen Hinweis auf die Entstehung dieser Ausfertigung der «Rudolfina» gibt ferner ihr Schutzeinband. Dieser offenbar zusammen mit dem Text fadengeheftete Einband besteht aus einer Urkunde des Surseer Bürgers Jörg Mattmann von 1478, in der auch Konrad Kiel erwähnt wird. Vergleicht man die Schrift dieser Urkunde mit derjenigen anderer in den siebziger Jahren des 15. Jahrhunderts in Sursee ausgefertigten Schriftstücke, wird mehr als nur wahrscheinlich, dass die jüngere, adaptierte Fassung der «Rudolfina» in Sursee um diese Zeit entstanden sein dürfte. Eine durch den Schultheissen Konrad Kiel 1476 in der Surseer Ratsstube ausgestellte Urkunde, deren Schrift vom gleichen Schreiber zu sein scheint, lässt sogar vermuten, dass die Abschrift in seinem Umfeld geschrieben wurde.¹⁴⁶ Dafür, dass sie um die fragliche Zeit entstanden ist, spricht schliesslich auch das erwähnte Fragment des Rats- und Gerichtsbuches der Stadt Sursee aus den Jahren 1471 – 1476. Nicht nur die Schrift weist grosse Verwandschaft zur zweiten Fassung der «Rudolfina» und zur genannten Urkunde von 1476 auf, sondern hier wird ohne jeden weiteren Zusammenhang auf einer freien Seite ein Satz daraus zitiert.¹⁴⁷

Die Entstehungszeit der «Rudolfina»

Zeitlich zwischen den beiden Handschriften liegt eine private Abschrift der «Rudolfina». Neben chronikalischen Nachrichten und einer Urkundenabschrift wurde sie um das Jahr 1427 durch Cuntzmann Zimberman aufgezeichnet.¹⁴⁸ Zimberman, der als Schultheiss und Altschultheiss in der Surseer Überlieferung bezeugt ist¹⁴⁹, hat bis auf geringfügige Änderungen und eine Auslassung sämtliche Rechtssätze der «Rudolfina» aufgenommen. Nicht abgeschrieben aber hat er die Eingangsformeln der Urkunde, die Umschreibung des Friedkreises (wenngleich erwähnt wird, dass der Friedkreis den Surseern auf-

gezeichnet worden ist) und die angefügten Satzungen der Aarauer. Es sieht also aus, ob Zimberman die ältere Fassung der «Rudolfina» rezipiert und bei seiner Abschrift alle auf die Aarauer Tradition hinweisenden Textstellen eliminiert hätte. Seine Fassung des Rechts ist also eine erste, gewissermassen «inoffizielle» Version des «neuen» Surseer Stadtrechts. Sie erlaubt es einzugrenzen, wann die Surseer das für Aarau niedergeschriebene Recht übernommen haben. Dass Zimberman den Aarauer Friedkreis nicht zitiert, ihn aber auch nicht durch eine Beschreibung des Surseer Friedkreises von 1299 ersetzte, deutet darauf hin, dass der alte Text keine Relevanz mehr besass und womöglich eine Neumschreibung des Friedkreises zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht stattgefunden hatte.

Da der Friedkreis bei Zimberman noch nicht beschrieben ist, in der separaten Ausfertigung der «Rudolfina» aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts aber sehr wohl, ist anzunehmen, dass der Surseer Friedkreis nach 1427 neu beschrieben und womöglich modifiziert wurde¹⁵⁰. Derartige Neufestlegungen rechtlicher Kompetenzbereiche sind um diese Zeit keinesfalls eine Seltenheit. Die Ablösung der Herrschaft des Adels vor allem durch die Städte der Eidgenossenschaft und der Ausbau städtischer Herrschaftsgebiete machten es notwendig, überkommene Rechtsverhältnisse zu überprüfen und zum Teil zu revidieren.¹⁵¹ Auch im Einflussbereich der Stadt Luzern führte die Organisation der territorialen Herrschaft zu einer Verschriftlichung von Herrschaftsabläufen und von neuen Grenzziehungen.¹⁵² Wie bereits kurz angedeutet, wurde etwa den Surseern mit dem Übergang der Vogtei über das Michelsamt aus Surseer Besitz in jenen der Stadt Luzern 1420 ein zweiter, äusserer Friedkreis im Stadumland festgeschrieben.¹⁵³

Dass auch die sogenannte «Rudolfina» in dieser Zeit von den Surseern übernommen worden ist, bezeugt ein Streitfall, den eine Urkunde des Surseer Gerichts in den genannten privaten Aufzeichnungen des Cuntzmann Zimberman wie auch die Luzerner Ratsprotokolle für die Jahre 1427/1428 überliefern. Der Surseer Bürger Clewin Weber hatte dabei den damaligen Surseer Schultheissen Cuntzmann Zimberman beschuldigt, mit schlechten Absichten in sein Haus eingedrungen zu sein und auch mit seinem Weib zu schaffen gehabt zu haben.¹⁵⁴ Beim Verfahren vor dem Ratsgericht zu Luzern waren zwei Artikel des Surseer Stadtrechts herangezogen worden, die nicht dem Privileg König Albrechts von 1299 entstammen, sondern der «Rudolfina». Zum einen war dies ein Absatz zu den Bussleistungen desjenigen, der eines anderen Frau beschimpft, zum anderen zum Verlust der herrschaftlichen Huld desjenigen, der unrechtmässig eines anderen Haus betritt. Wenn bei diesem Anlass vor dem Rat in Luzern das adoptierte Stadtrecht der Surseer herangezogen wurde, so bedeutete dies keine Anerkennung der «Rudolfina» expressis verbis, wie dies behauptet worden ist.¹⁵⁵ Immerhin aber



Geometrischer Plan des inneren und äusseren Friedkreises, Franz Xaver Wüst, 1817. Die Linie zwischen dem inneren (blau eingefärbten) und dem äusseren Friedkreis markiert die neue Gemeindegrenze.

wurde sie in den zwanziger Jahren des 15. Jahrhunderts bereits als offizielles Beweismittel und damit gültiges Recht angesehen.

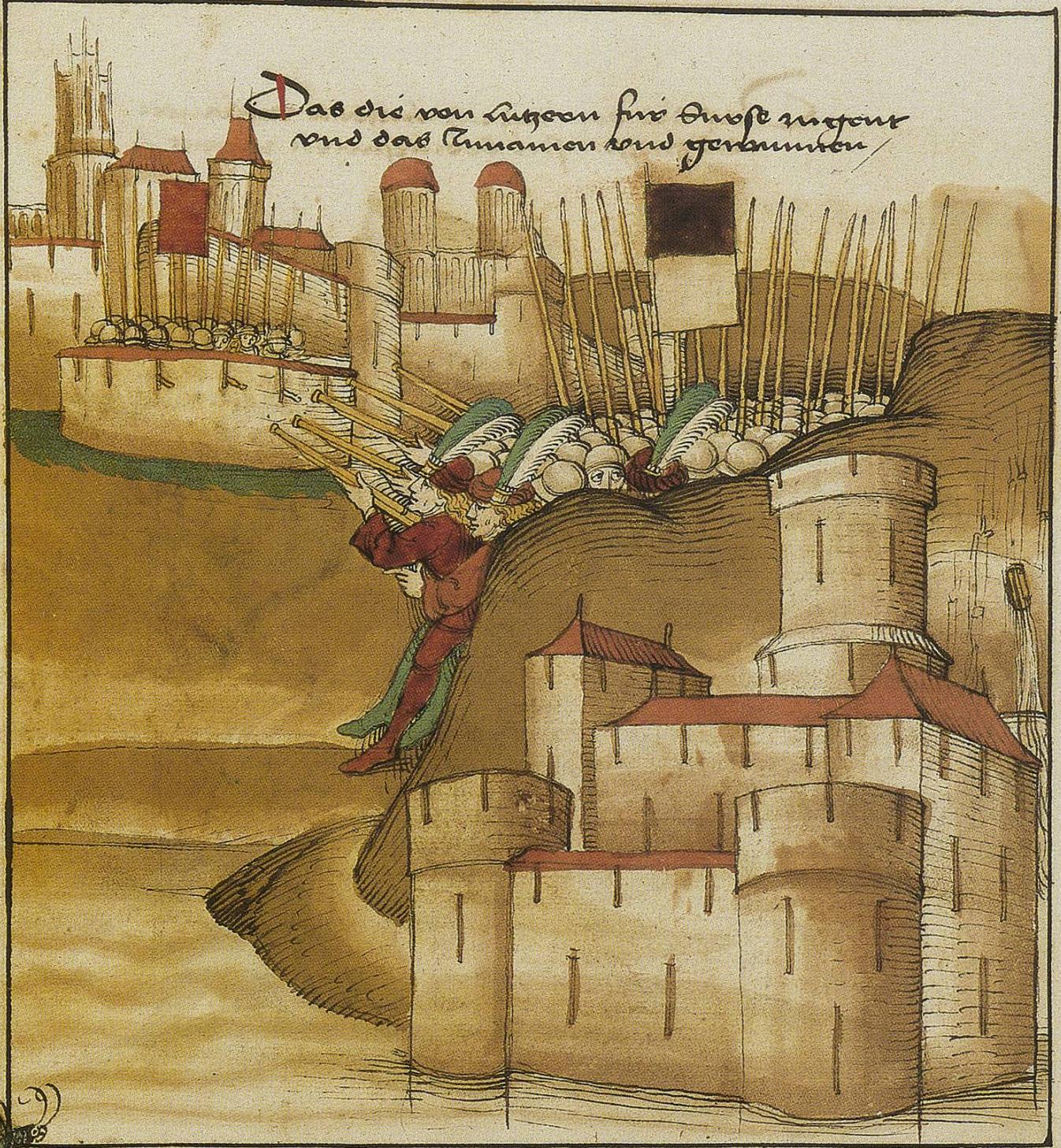
Die «Rudolfina» ist also gewissermassen schleichend Bestandteil der Surseer Rechtstradition geworden. War das Privileg König Albrechts von 1299 eine von der Herrschaft ausgefertigte Urkunde für die Stadt Sursee, so ist diese ein von Bürgern in schwierigen Zeiten des Herrschaftswechsels um die Wende von 14. zum 15. Jahrhundert zusammengestelltes, wie 1299 in der Hauptsache an Aarauer Rechtsquellen orientiertes und bewusst für die Surseer Verhältnisse adaptiertes Recht, das von der Landesherrschaft ausgestellt zu sein vorgibt. Die Stadtrechtsurkunde Albrechts von 1299 galt nun nicht mehr als der wichtigste Beleg für die Rechtsausstattung der Stadt, sondern wurde ersetzt durch ein selbständig angenommenes Recht. Bereits in den zwanziger Jahren des 15. Jahrhunderts diente dieses als Beleg städtischen Rechts vor Gericht und vor der neuen Herrschaft. Nach der Mitte des 15. Jahrhundert wurde die allein auf Sursee bezogene Fassung sowohl in einem leicht transportablen Heft aufgezeichnet wie auch in die Rechtsbücher der Stadt eingetragen und damit in die städtische Rechtstradition eingegliedert.

Bürgerliche Motive für die Adaption «neuen» alten Rechts

Unfriedliche Zeiten

Dass die Surseer Bürger die «Rudolfina» selbständig zu ihrem Stadtrecht machten, zeugt von städtischem Selbstbewusstsein. Was aber hat die Surseer Bürger dazu bewegt, sich ein vermeintlich von König Rudolf ausgestelltes Stadtrecht anzueignen? Zu verstehen ist dieser Akt vor dem Hintergrund der unfriedlichen Zeiten um die Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert. Die bereits genannten Klagebriefe von 1411 sind Zeugnisse für die immer grösser werdenden Probleme der habsburgisch-österreichischen Landesherren, Herrschaft in ihren Landen auszuüben und den Frieden zu garantieren. Sursee und die anderen klagenden Landstädte waren durch Kriege und die sukzessive Überlagerung der habsburgischen Herrschaft durch die Territorialbildung von eidgenössischen Städten in Mitleidenschaft gezogen. Die Siege der Eidgenossen in den Schlachten bei Sempach 1386 und Näfels 1388, der Kyburger- oder Burgdorfer Krieg 1382/83 wie auch die Appenzellerkriege zu Beginn des 15. Jahrhunderts waren Marksteine innerhalb dieser Entwicklung gewesen. Verändert hatten sich aber auch die Grundlagen der habsburgisch-österreichischen Landesherrschaft. Burgrechte von Landsässigen mit den aufstrebenden Städten führten letztlich zu einer Auflockerung der alten Herrschaftsbeziehungen; die österreichischen

Die Luzerner erobern die Stadt Sursee, 1415. Diebold Schillings Spiezer Bilderchronik 1485.



Das die von Lützen für Orose rügten
und das Thunamen und gerannen

Ornach rügten die von Lützen für Orose
die ergaben sich auch an die von Lützen
nach mit des breiten darum sie gemacht
und si hetten sich lieber an die von Beorn
ergeben so man si jemand doch gesant hatten
das aber die von Beorn durch den von Lützen
willen ründer wegen ließen

Herzöge konnten die Verpfändung von Herrschaftsrechten gegenüber herrschaftsambitionierten und kapitalkräftigen Pfandnehmern immer weniger gezielt einsetzen¹⁵⁶; und schliesslich folgten der Ächtung Herzog Friedrichs durch König Sigismund 1415 die Unterstellung der aargauischen Städte und darunter auch Sursee unter König und Reich, die Besetzung des Aargaus und die Eingliederung Sursee unter die Herrschaft der Stadt Luzern.¹⁵⁷

Ein älteres und vorteilhafteres Recht

Warum aber wurde gerade die «Rudolfina» adaptiert ? Nach den bisherigen Überlegungen erscheint es unwahrscheinlich, dass sie altes Surseer Recht enthielt¹⁵⁸, dass sie die Schriftfassung eines durch Rudolf IV. von Habsburg zugeschriebenen Stadtrechts darstellte und dass sie anlässlich des Erbvertrags von 1366 sämtlichen aargauischen Städten erteilt worden ist, wie dies Theodor von Liebenau angenommen hat.¹⁵⁹ Gründe für die bewusste Fälschung einer Rechtstradition durch Bürger können womöglich auch im Prestigegewinn gelegen haben, der mit einem Privileg des im Vergleich zu Albrecht bei den Zeitgenossen geschätzteren König Rudolf verbunden war.¹⁶⁰ Ausschlaggebend scheint aber wohl primär gewesen zu sein, dass dieses Recht zumindest weitgehend bereits in einer mit Sursee verbundenen Stadt, nämlich Aarau, verfügbar war und sowohl quantitativ wie qualitativ über das Stadtrecht Albrechts hinausging.

In den über sechzig Rechtssätzen der «Rudolfina» zum friedlichen Zusammenleben von Bürgerinnen und Bürgern und zum Verhältnis zur Herrschaft werden zunächst einmal alle Rechte aufgeführt, die Aarau und auch Sursee in ihren Stadtrechtsbriefen des ausgehenden 13. Jahrhunderts erhalten haben. Verändert wurde lediglich der Abschnitt zum Gerichtsstand der Bürger vor dem Schultheissengericht. Schränkten die älteren Rechte die Zuständigkeit des Stadtgerichts auf Güter der Bürger im Friedkreis ein, so wurden nun generell Angelegenheiten um Erbe und Eigen der Bürger in seinen Kompetenzbereich festgeschrieben und damit auf die Regelung des Winterthurer Stadtrechts von 1275 zurückgegriffen. Entscheidend scheint aber vor allem gewesen zu sein, dass die «Rudolfina» den Einfluss verankerte, den die Bürger auf die Wahl des Leutpriesters und auch des Sigristen, vor allem aber des Schultheissen und auch des Weibels haben sollten.¹⁶¹ Gerade wegen dieser Vorrechte hat man es in die Tradition des zähringischen Rechtes gestellt.¹⁶²

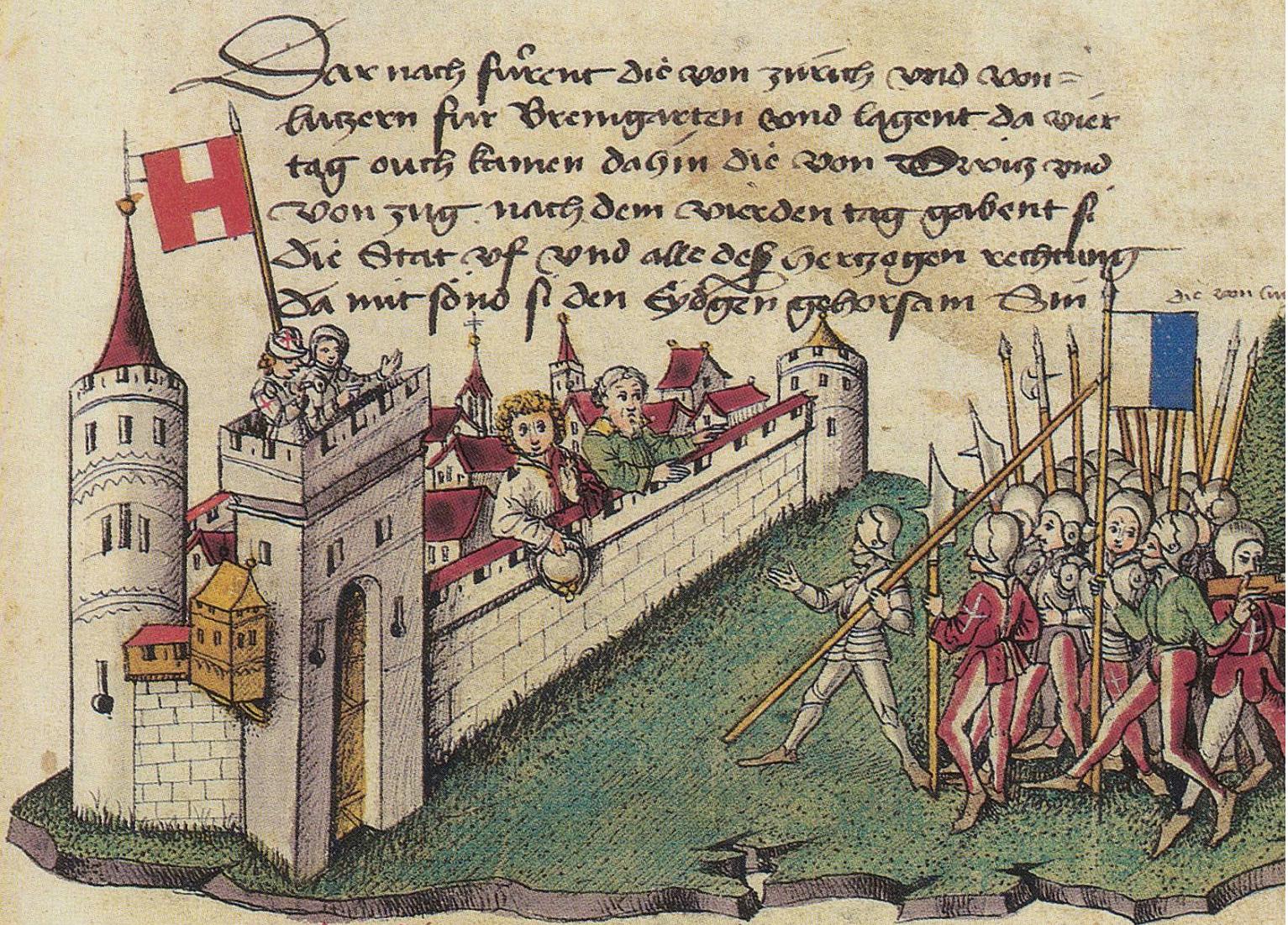
Emanzipation landesherrlicher Städte

Mit dem Anspruch auf ein besseres Recht und eine privilegiale Fassung davon stand Sursee offenbar nicht alleine. Welche Rolle die «Rudolfina» in der

Sursee wird von den Luzernern 1415 erobert, Tschachtlans Bilderchronik 1470/71.

Dar nach finken die von zwisch und von
Engern für Brengarten sond legent da vier
tag ouch kamen dahin die von Owing und
von Zug nach dem zweyten tag gabent si
die stat auf und alle des herzogen reichung
da mit sond si den Ediger gehorsam bin

die von zwisch



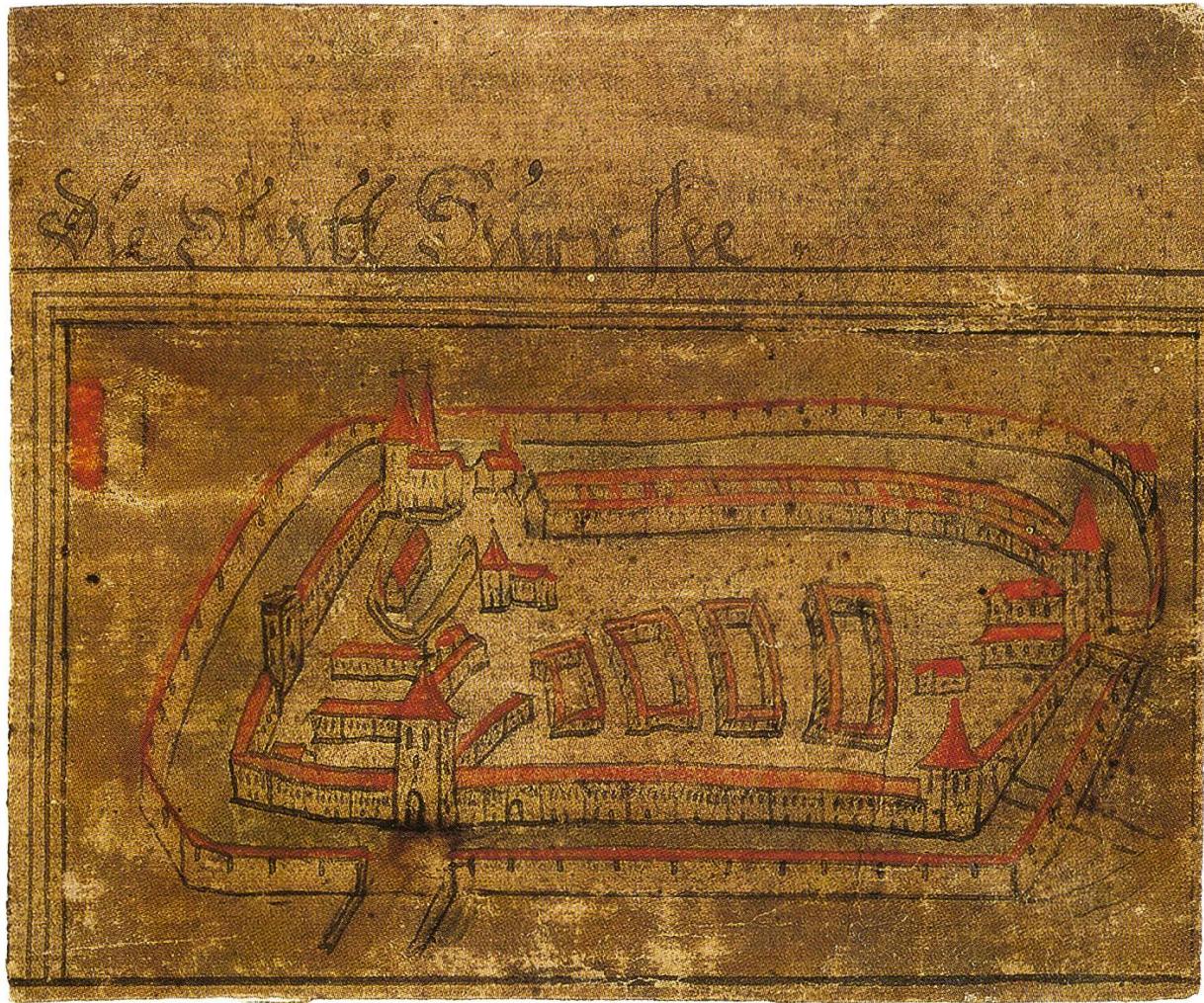
Das die von Engern Ours genoumen

Off die selben zit Orlugent sich die von Engern
für Ours die ergaben sich och an die von Engern
nach sag der briefen darüber gemacht die
selben von Ours heim sich lieb ergeben an die
von Bern heim si jeman dahin gesant ds aber
die von Bern durch der von Engern willen und
wegen lassen. Dicke Läng ist mit wase.

Rechtstradition Aaraus und anderer aargauischer Städte spielte, ist noch genauer zu untersuchen. Eine Reihe von Urkunden um die Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert zeugen jedoch von einem allgemeinen städtischen Streben nach Erweiterung der Kompetenzen bürgerlicher Selbstverwaltung und damit nach einer gewissen Emanzipation von der Landesherrschaft.¹⁶³ Entsprechende Rechte hatten eine Reihe von habsburgisch-österreichischen Städten beansprucht und zum Teil im Zuge einer grosszügigeren Privilegierung durch die Landesherrschaft in der zweiten Hälfte des 14. und zu Beginn des 15. Jahrhunderts verbrieft erhalten. In Baden erhoben die Bürger 1384 Anspruch auf das Vorschlagsrecht für einen Schultheissen, der nicht adelig sein sollte; in Zofingen wurde 1407 durch eine Urkunde Herzog Friedrichs bestätigt, dass Schultheiss und Rat nun von den Zofingern selbst gewählt und eingesetzt werden konnten; ein Jahr zuvor war bereits Rapperswils Einfluss auf die Schultheissenwahl beurkundet worden.¹⁶⁴ In Aarau schworen Schultheiss und Rat 1394, dass sie das Recht besässen, den Leutpriester selbst zu wählen, und liessen sich dieses Vorrecht 1404 durch Herzog Leopold IV. bestätigen.¹⁶⁵

Sursee jedoch hat weder ein Privileg über die Schultheissen- noch über die Leutpriesterwahl erhalten. Zwar sind etwa die Namen der Surseer Schultheissen, ihre Herkunft vor allem aus adeligen Geschlechtern des Stadtumlandes und ihre richterliche Tätigkeit zum Teil explizit im Auftrag der Herrschaft bezeugt, und damit Hinweise auf den herrschaftlichen Zugriff auf dieses wichtige städtische Amt gegeben. Erst aber das erste Stadtbuch Sursees, das um 1500 begonnen wurde, hält das Verfahren bei der Schultheissenwahl fest und bestimmt, dass der Schultheiss *mag gewelt werden vom Rat oder den Burgeren gemeinlich so das er Burger vor sÿg.*¹⁶⁶ Alles deutet also darauf hin, dass Sursee erst nach der Wende zum 15. Jahrhundert das Recht der freien Schultheissenwahl für sich in Anspruch nahm.

Die Leutpriesterwahl in Sursee ist um diese Zeit Gegenstand von Konflikten. 1399 übergab Herzog Leopold IV. von Österreich dem Kloster Muri in Anbetracht der Schäden, die Muri in den vergangenen Kriegen erlitten hatte, die Herrschaft über die Surseer Kirche.¹⁶⁷ Den Habsburgern stand offenbar von Anbeginn ihrer Herrschaft das Patronatsrecht über diese zu, die Bestallung des Leutpriesters aber einem durch sie belehnten Kirchherrn, der auch die Besetzung der Hauptpfürden beanspruchte.¹⁶⁸ Inwieweit die Surseer bis zum Ende des 14. Jahrhunderts ihren Leutpriester selbst bestimmen konnten, ist nicht klar belegt. Ein entsprechendes Privileg dazu liegt nicht vor. Heinrich Ludwig Attenhofers Bemerkung, dass 1306 Herzog Albrecht zu Österreich den Kirchherrn zu Sursee anwies, die Surseer ihren Leutpriester wählen zu lassen, ist nicht nur überinterpretiert, sondern beruft sich auch auf eine fehlerhafte Urkundenabschrift.¹⁶⁹ Lediglich einige wenige Urkunden können als Beleg für eine Beteiligung an der Bestimmung des Leutpriesters interpretiert werden.



Stadtgrundriss von Sursee. Zeichnung von Anfang 17. Jahrhundert.

1335 etwa unterwirft sich der Leutpriester Konrad von Konstanz in weltlichen Dingen dem Schultheissen und dem Rat der Stadt¹⁷⁰; 1356 fordert Herzog Albrecht von Österreich den Kirchherrn von Sursee, Konrad von Ried, auf, die Bürger von Sursee zu erhören, die um einen Leutpriester bitten.¹⁷¹ Deutlich dagegen erscheint, dass die Surseer nach 1399 mit dem Übergang des Kirchensatzes in den Besitz von Abt und Konvent Muri die freie Leutpriesterwahl beanspruchten. Ein jahrelanger Streit zwischen Stadt und Kloster nämlich ging 1405 mit dem Spruch eines Schiedsgerichts zu Ende, der den Surseer Bürgern das Recht zugestand, den Leutpriester zu bestimmen und dem Abt von Muri zu präsentieren.¹⁷² Die Pfründen, die bisher dem Kirchherrn zu besetzen zugestanden waren, sollte nun der Abt vergeben, diejenigen, die den Bürgern zugestanden waren, blieben ihnen erhalten.

Besseres Recht in schwierigen Zeiten

Es gibt keinen unmittelbaren Beleg dafür, dass der Übergang des Kirchensatzes an Muri oder die Herrschaft der Stadt Luzern Anlass für die Übernahme der

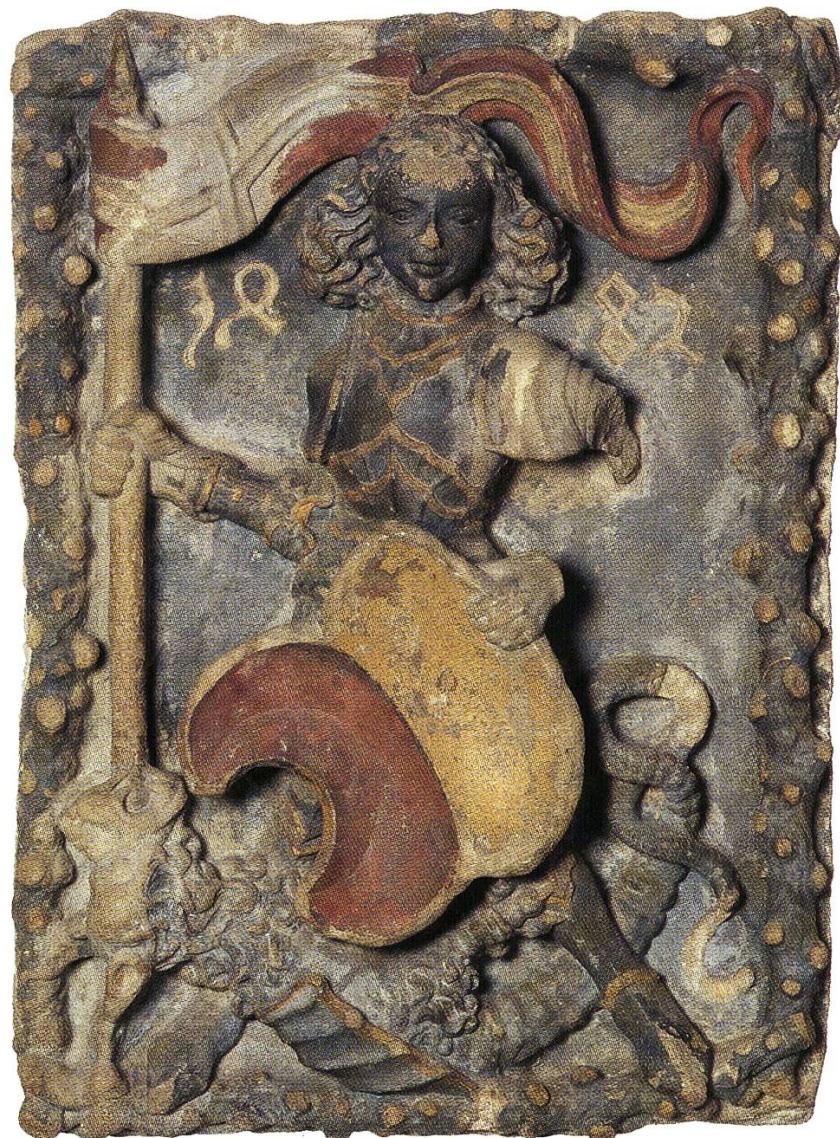
«Rudolfina» als Surseer Recht gewesen sind. Bis zum Fall Cuntzmann Zimbermans wird darauf in Konfliktfällen kein Bezug genommen. Es erscheint aber wahrscheinlich, dass die Surseer eine Situation neuer, noch nicht etablierter herrschaftlicher Verhältnisse für sich nutzten und sich in den unsicheren und kriegerischen Zeiten um die Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert prophylaktisch mit einem besseren Recht versicherten. Die Vorrechte der «Rudolfina», die Sursee weder im Sammelprivileg Albrechts von Habsburg noch in einzelnen Privilegien verbrieft worden waren, reklamieren und im Notfall durch ein Schriftstück beweisen zu können, war wohl in Zeiten des Herrschaftswechsels und der Unterordnung einer kleinen Stadt unter eine neue Herrschaft von nicht zu unterschätzender Bedeutung.

Zur Bedeutung des Surseer Stadtrechtsprivilegs von 1299

Das Stadtrecht König Albrechts von 1299 war die erste Urkunde eines habsburgischen Stadtherrn für die junge, durch die Kyburger gegründete Stadt Sursee und der erste konkrete Ausweis über die Rechtsstellung ihrer Bürger. Es beinhaltet eine heterogene Sammlung von Rechtssätzen, die jedoch mit dem Geltungsbereich des städtischen Rechts und der gerichtlichen Exemption der Bürger grundlegende städtische Vorrechte schriftlich fixierte. Inwieweit es bestehende ältere, mündlich tradierte Rechte der Surseer überlagerte und die Rechtssituation der Bürger veränderte, lässt sich aber konkret nicht festmachen. Deutlich dagegen dokumentieren Verleihung, Inhalt und Tradition des Privilegs königlichen Anspruch auf die Vergabe von ursprünglichen Regalrechten, vielmehr jedoch noch ein landesherrliches Interesse, über die Privilegierung von Städten Herrschaft zu intensivieren.

Das königlich-landesherrliche Stadtrechtsprivileg war ein wichtiger Besitz der kleinen Stadt. Es wurde bewahrt und im Konflikt mit geistlichen, adeligen und städtischen Herrschaftsträgern zum Nachweis für die Berechtigung von Ansprüchen beigebracht. Als Konglomerat verschieden gewichtiger Rechte von unterschiedlichem Belang bot es aber nur einen Ausschnitt der im städtischen Leben zu regelnden Sachverhalte. Sein Rechtsinhalt wurde im 14. Jahrhundert durch landesherrliche Privilegien erweitert oder vor dem Hintergrund tagespolitischer Interessen modifiziert sowie schliesslich durch Satzungen und Ordnungen der Bürger ergänzt, die seit dem 15., vor allem aber seit dem 16. Jahrhundert neben allen möglichen für die Stadt bedeutenden Urkunden und erinnerungswürdigen Geschehnissen in den Stadtbüchern festgehalten wurden. Aber auch wenn es durch jüngere Privilegien überholt und durch Rechtsordnungen konkretisiert wurde, so behielt das königliche Privileg des habsburgisch-österreichischen Stadtherrn von 1299 dennoch eine Bedeutung als Pars pro toto für die städtischen Vorrechte.

Obschon das Privileg König Albrechts aufbewahrt und auch in der städtischen Rechtsüberlieferung weiter tradiert wurde, trat es doch gegenüber einem neuen, in den krisenhaften Zeiten des Herrschaftswechsels um die Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert durch die Bürger adaptierten umfangreicherem Recht zurück, das die 1299 verbrieften Rechte aufnahm und um entscheidende Vorrechte, unter anderem den Einfluss der Bürger auf die Besetzung des Schultheissen- und Leutpriesteramtes, erweiterte. Mit der Adoption eines «neuen» älteren landesherrlichen Stadtrechtsprivilegs, das in repräsentativen und immer mehr auf Sursee bezogenen Fassungen aufgezeichnet wurde, verschafften sich die Surseer, wie offenbar auch die Bürger anderer habsburgisch-österreichischer Landstädte, eine Grundlage zur Legitimation städtischer Interessen, die bereits zu Beginn der luzernischen Herrschaft ein unangefochtenes Beweismittel für das in Sursee gültige Recht war.



Ältestes erhaltenes Stadtwappen der Stadt Sursee mit dem Stadtpatron St. Georg. Sandsteinrelief von Wilhelm Imer von 1482 in der Ankenwaage des Rathauses.

Anhang

Herzlich danke ich Herrn Dr. Stefan Röllin, Stadtarchiv Sursee, für die gute Zusammenarbeit und die stetige Unterstützung. Sehr dankbar bin ich ebenso vor allem Prof. Dr. Roger Sablonier und Peter Brun, lic. phil. I., für anregende Gespräche über die Verschriftlichung von Recht in habsburgischer Zeit. Dank gilt schliesslich den Mitarbeitern des Staatsarchivs Luzern, des Staatsarchivs Zürich, des Stadtarchivs Aarau und der Zentralbibliothek Luzern für ihre freundlichen Auskünfte.

Anmerkungen

- ¹ Stadtarchiv Sursee AA 34; Geschichtsfreund Bd. 3, S. 86.
- ² Das Privileg der gerichtlichen Unabhängigkeit der Surseer wurde auch durch eine Urkunde König Wenzels bestätigt, Stadtarchiv Sursee AA 39; Geschichtsfreund, Bd. 3, S. 86.
- ³ Vgl. Schweizer, Habsburgische Stadtrechte; Liebenau, Stadtrecht von Sursee; Geilfuss, Stadtrechtsbrief; Stadtrecht von Aarau (Einführung von Merz); Merz, Geschichte der Stadt Aarau; Kläui, Betrachtungen; Elsener, Überlegungen; s. auch Waliser Stadtrecht; Buck, Recht und Rechtsleben; neuere Ansätze zu Fragen nach der Rolle von Stadtrechten bei der Herrschaftsausübung: s. etwa Ehbrecht, Mittel- und Kleinstädte; ders., Stadtrechte; Fouquet, Stadt, Herrschaft und Territorium; Störmer, Die Gründung von Kleinstädten; zur Frage nach Stadtrechten als Schriftgut vgl. Blattmann, Freiburger Stadtrecht; Blattmann, Über die Materialität von Rechts-texten; Hildbrandt, Tanz.
- ⁴ Stadtarchiv Sursee AA 4; fehlerhafter Druck im Geschichtsfreund, Bd. 1, S. 68; QW I, 2, Nr. 203, S. 95.
- ⁵ Zum folgenden vgl. Hödl, Habsburg, S. 41; Hessel, Jahrbücher; Stelzer, König Albrecht.
- ⁶ Vgl. dazu und zum folgenden: Sablonier, Adel im Wandel; Feine, Territorienbildung; Redlich, Rudolf von Habsburg; Meyer, Verwaltungsorganisation; Quarthal, Königslandschaft; Stercken, Kleinstadtgenese.
- ⁷ Stadtrecht von Mellingen Nr. 3, S. 267; Urkunden Aarau Nr. 11, S. 10; Regesta Habsburgica 1, Nr. 544, S. 120 f.
- ⁸ Siegrist, Jean Jacques, Zur Entstehung und frühen Entwicklung der Stadt Luzern, hier vor allem S. 127 ff.
- ⁹ Vgl. dazu und zum folgenden: Johanek, Landesherrliche Städte; Ammann, Schweizerisches Städte-wesen; ders., Waadtländisches Städtewesen; Hofer, Städtegründungen; Flückiger, Mittelalterliche Gründungs-städte; Keller, Die Grafen von Kyburg und ihre Stadtgrün-dungen; Blondel, Les fonda-tions; Sydow, Adelige Stadt-gründer; ders., Landesherr-lische Städte; Störmer, Die

- Gründung von Kleinstädten.
- ¹⁰ Meyer, Habsburgischer Burgenbau.
- ¹¹ Vgl. dazu: Meyer, Verwaltungsorganisation, S. 204 ff.
- ¹² Vgl. HU I, S. 1, 24, 56, 66, 116, 144, 149, 155, 177, 179, 197, 233, 306, 309, 340, 356, 383, 415, 441, 472, 483, 488.
- ¹³ HU I, Nr. 26, S. 177 ff.
- ¹⁴ A. a. O, S. 177.
- ¹⁵ HU II, Nr. 5, S. 119.
- ¹⁶ QW I, 2, Nr. 543, S. 262.
- ¹⁷ QW I, 3, Nr. 761, S. 381; QW I, 2, Nr. 766, S. 385 f.; Staatsarchiv Luzern Urk. 198/2884; Regesta Habsburgica III, 1, Nr. 173, S. 24.
- ¹⁸ QW I, 1, Nr. 1253, S. 572 f.; vgl. auch für 1310 QW I, 2, Nr. 539, S. 260.
- ¹⁹ Vgl. dazu Schnyder, Wirtschaftsgeschichte, S. 227; Schmid, Frühmittelalterliche Kirche, S. 57; vgl. auch Keller, Stadtgründungen; Boesch, Stadtgründung; Steiner, Topographische Situation.
- ²⁰ Vgl. Archäologie im Kanton Luzern, in: Jahrbuch der historischen Gesellschaft.
- ²¹ Zu den westschweizerischen Verhältnissen vgl. Flückinger, Städtegründungen; Blondel, Les fondations; Ammann, Waadtälandisches Städtewesen.
- ²² Vgl. dazu Glauser, Verkehr im Raum Luzern, S. 16.
- ²³ QW I, 3, Nr. 244, S. 166; vgl. auch Wegbeschreibung von Rom nach Dänemark: QW I, 1, Nr. 381, S. 179 (1236 – 1240).
- ²⁴ Vgl. dazu und zum folgenden: Reinle, Kunstdenkmäler, S. 417; Keller, Stadtgründungen, passim; Bossardt, Bauliche Anlage, S. 111; Kälin, Die Stadt Sursee und ihr Umland, S. 30; allgemein zum kyburgischen Landesausbau: Sablonier, Kyburgische Herrschaftsbildung.
- ²⁵ Vgl. Boesch, Stadtgründung, S. 88, 91; Kälin, Die Stadt Sursee und ihr Umland, S. 47.
- ²⁶ S. dazu Isenmann, Stadt, S. 41 ff.; Die Zähringer, S. 220 ff.; Patze, Stadtgründung, passim.
- ²⁷ Vgl. Archäologie im Kanton Luzern, in: Jahrbuch der historischen Gesellschaft, s. etwa Bd. 5 (1987), S. 78 ff., Bd. 14 (1996), S. 162 f.; vgl. Lüdin, Zu den Ausgrabungen in der Stadtkirche.
- ²⁸ Vgl. QW I, 1, Nr. 155, S. 72, Nr. 307, S. 145, Nr. 549, S. 252 oder Nr. 557 u. 904; vgl. dazu Glauser/Siegrist, Luzerner Pfarreien und Landvogteien, S. 174 ff.; Archäologie im Kanton Luzern, in: Jahrbuch der historischen Gesellschaft, Bd. 5 (1987), S. 78 ff.; Beck, Kirche, Pfarrei, S. 56.
- ²⁹ Vgl. Reinle, Kunstdenkmäler; Steiner, Topographische Situation; Schmid, Frühmittelalterliche Kirche; Beck, Kirche, Pfarrei; s. auch Häferle, Die Grafen von Kyburg, S. 61 ff.
- ³⁰ Stadtarchiv Sursee AA 1 (Abschrift); Geschichtsfreund, Bd. 3, S. 79.
- ³¹ Vgl. dazu Haas/Kramer, Klosterhöfe, passim; Reinle, Kunstdenkmäler, S. 470.
- ³² Vgl. dazu QW I, 2, Nr. 655, S. 328; Staatsarchiv Luzern

- Urk. 199/2907 für 1486; vgl. Reinle, Kunstdenkmäler, S. 427.
- ³³ Archäologie im Kanton Luzern, in: Jahrbuch der historischen Gesellschaft, Bd. 2 (1984), S. 92 ff.; Bergmann/Röllin, Sursee; Arnold, Der St. Urbanshof.
- ³⁴ Kaiser, Dorf Flecken Stadt: Ihre Umfriedungen und Befestigungen im Mittelalter; Stercken, Die Befestigung kleiner Städte und städtischer Siedlungen.
- ³⁵ QW I, 1, Nr. 1541, S. 706; vgl. etwa Archäologie im Kanton Luzern, in: Jahrbuch der historischen Gesellschaft, Bd. 13 (1995), S. 111 ff.; Bd. 16 (1998), S. 130 f.
- ³⁶ Vgl. dazu auch Stadtarchiv Sursee AA 2.
- ³⁷ QW I, 1, Nr. 1541, S. 706, Nr. 1588, S. 725 f.; I, 2, Nr. 58, S. 26, Nr. 108, S. 48. Einlager in Sursee etwa: QW 1, 3, Nr. N 43, S. 819.
- ³⁸ Beck, Pfarrkirche, S. 9, behauptet dies, stützt sich dabei aber auf die «Rudolfina», die er für die älteste Stadtrechtsurkunde Sursees hält.
- ³⁹ Beck, Sursee im Zeichen, S. 130, stützt sich dabei auf S. Becks Festschrift zur Eröffnung des neuen Schulhauses der Stadt, s. Beck, Seraphin, Schulwesen, S. 6, die aber kein Datum nennt; vgl. zu den Schulen auch Cuoni, Schulen, S. 171. Eine Schule wird erstmals im ältesten Jahrzeitenbuch Sursees (Stadtarchiv Sursee), 1359 begonnen, erwähnt.
- ⁴⁰ QW I, 1, Nr. 1588, S. 725 f.
- ⁴¹ Vgl. Meyer, Verwaltungsorga-
- nisation, S. 209 ff.
- ⁴² QW I, 2, Nr. 58, S. 25.
- ⁴³ Vgl. Burkhardt, Adel und Stadt; Elsener, Überlegungen zum Winterthurer Stadtrecht; s. a. Stöckli, Mellingen, S. 121 ff.
- ⁴⁴ Staatsarchiv Luzern Urk. 697/14128 (früher: Hohenrain 64); QW I, 2, Nr. 58, S. 25.
- ⁴⁵ Staatsarchiv Luzern Urk. 592/11858 (früher: St. Urban 6); QW I, 2, Nr. 219, S. 102, Nr. 58, S. 25, Nr. 108, S. 48; Geschichtsfreund, Bd. 27, S. 301; Beck, Pfarrei, Kirche und Klerus, S. 6.
- ⁴⁶ Vgl. Reinle, Kunstdenkmäler, S. 416.
- ⁴⁷ Vgl. etwa Urkundenbuch des Stiftes Bero-Münster Bd. 1, S. 252, 291, 189, 48, 329, 241, 104, 26, Bd. 2, S. 14, 56, 121, 203, 204, 78, 315, 88; QW I, 2, Nr. 64, S. 27; vgl. dazu auch Segesser von Brunegg, Herren von Sursee.
- ⁴⁸ QW I, 1, Nr. 1084, S. 488 f.
- ⁴⁹ QW I, 1, Nr. 1580, S. 721 f.
- ⁵⁰ QW I, 1, Nr. 748, S. 339 f.; vgl. für das 14. Jahrhundert: QW I, 2, Nr. 380, S. 188; Nr. 369, S. 182 f.; Geschichtsfreund, Bd. 18 (1862), Nr. 4, S. 175 (Besitzungen des Klosters Einsiedeln bei Sursee).
- ⁵¹ Reinle, Kunstdenkmäler, S. 413 ff.
- ⁵² Wie dies etwa Schweizer, Habsburgische Stadtrechte, S. 227, gemeint hat.
- ⁵³ Vgl. dazu Kroeschell, Stadtrecht, in: Lexikon des Mittelalters.
- ⁵⁴ Vgl. Ebrecht, Mittel- und Kleinstädte; ders., Stadt-

- rechte; Fouquet, Stadt, Herrschaft und Territorium.
- ⁵⁵ Stadtrecht Aarau Nr. 1, S. 1; Urkunden Aarau Nr. 14, S. 12; Stadtrecht Mellingen Nr. 5 a, S. 268; ZUB III Nr. 1268, S. 347 f., IV Nr. 1585, S. 297; TUB IV Nr. 1016, S. 69 – 73; Stadtrecht Lenzburg Nr. 3, S. 197.
- ⁵⁶ Vgl. dazu etwa Elsener, Überlegungen, S. 100 mit weiterer Literatur.
- ⁵⁷ Vgl. unten S. 24 ff.
- ⁵⁸ QW I, 2, Nr. 185, S. 86.
- ⁵⁹ QW I, 2, Nr. 195, S. 91.
- ⁶⁰ QW I, 2, Nr. 205, S. 96.
- ⁶¹ Stadtrecht von Rheinfelden Nr. 11, S. 21 f.
- ⁶² QW I, 2, Nr. 202, S. 95.
- ⁶³ QW I, 2, Nr. 201, S. 95.
- ⁶⁴ Vgl. STAA ZH Kappel 143; s. dazu auch ZUB VII, Nr 2495, S. 89 f.
- ⁶⁵ Vgl. MGH Const IV, 1, Nr. 66 f., S. 51 f.
- ⁶⁶ Zu den Verhältnissen in der Innerschweiz vgl. Blickle, Friede und Verfassung.
- ⁶⁷ Glauser, Luzern und die Herrschaft Österreich, S. 34 ff.; vgl. auch Sablonier, Inner-schweizer Gesellschaft, hier vor allem S. 55 ff.
- ⁶⁸ Flurnamen südwestlich von Sursee; vgl. dazu Steiner, Topographische Voraussetzungen, S. 81.
- ⁶⁹ Vgl. dazu allgemein: Isenmann, Die deutsche Stadt, S. 74 ff.; Ennen, Die europäische Stadt, S. 110 ff.; Ennen, Minderstädte.
- ⁷⁰ Weymuth, Extramurale Rechtsbereiche, hält dies eher für ein Marchrecht, «ein mit dem [...] Grundstück verbun-
- denes Nutzungsrecht an der Allmend», S. 78.
- ⁷¹ Weymuth, Extramurale Rechtsbereiche, S. 249.
- ⁷² Vgl. Bader, Dorf, Bd. 2, S. 238.
- ⁷³ Vgl. dazu Martin, Städtepolitik, S. 177; Elsener, Überlegungen, S. 101; Ennen, Minderstädte; s. auch die eingangs berichtete Episode.
- ⁷⁴ Vgl. dazu Elsener, Überlegungen, S. 104.
- ⁷⁵ Merz, Geschichte Aarau, S. 10.
- ⁷⁶ Vgl. Elsener, Überlegungen, S. 107.
- ⁷⁷ Zum Begriff: a. a. O., S. 112.
- ⁷⁸ Vgl. dazu und zum folgenden Elsener, Überlegungen, S. 102; vgl. Spiess, Lehns-fähigkeit, Sp. 1710 ff.; Martin, Städtepolitik, S. 142 f.
- ⁷⁹ Dazu Sablonier, Innerschwei-zer Gesellschaft, S. 55 ff.; auch Maschke, Bürgerliche und adelige Welt.
- ⁸⁰ Elsener, Überlegungen, S. 102.
- ⁸¹ Vgl. Goez, Afterlehen.
- ⁸² Diestelkamp, Huldverlust, Sp. 259 ff.
- ⁸³ Vgl. Martin, Städtepolitik, S. 177.
- ⁸⁴ Vgl. zum Charakter der Ur-kunde bereits Schweizer, Habsburgische Stadtrechte, S. 240; Merz, Stadtrecht von Aarau, S. 1; Elsener, Überle-gungen, S. 101; Patze, Stadt-gründung und Stadtrecht, passim.
- ⁸⁵ Schib, Anfänge, S. 69; Stercken, Neunkirch; Wey-muth, Rechtsbereiche, S. 185; Müller, Lichtensteig, S. 15 ff.; Elsener, Rechtsge-

- schichtliche Anmerkungen, S. 87; Überlegungen, S. 100; s. auch Fouquet, Ritterschaftliche Städte.
- ⁸⁶ Vgl. dazu Schweizer, Habsburgische Stadtrechte; Stadtrecht von Aarau (Einführung von Merz); zur Überlieferung: Blattmann, Stadtrecht von Freiburg.
- ⁸⁷ Vgl. dazu und zum folgenden: Elsener, Überlegungen, S. 103 ; Schweizer, Habsburgische Stadtrechte, S. 236 f.; Stadtrecht von Aarau, Nr. 1, S. 1 ff.; vgl. auch Merz, Geschichte, S. 41 ff.; Meyer, Verwaltungsorganisation, S. 208 ff.
- ⁸⁸ Vgl. dazu Kroeschell, Stadtrecht, S. 24 ff.
- ⁸⁹ Neuerdings dazu auch Stöckli, Mellingen, S. 115 ff.; Isler, Und das Stadtrecht?, S. 91 ff., die die Zugehörigkeit Badens zur Winterthurer Stadtrechtsfamilie kritisch beurteilt.
- ⁹⁰ Stadtrecht von Rheinfelden, Nr. 1 ff., S. 1 ff., Martin, Städtepolitik, S. 99 ff.; Sydow, Jürgen, Zur verfassungsgeschichtlichen Stellung, passim.
- ⁹¹ ZUB III Nr. 1268, S. 347 f.
- ⁹² ZUB IV Nr. 1585, S. 297.
- ⁹³ Merz, Stadtgeschichte Aarau, S. 8 ff. Merz' Bemerkung, das Aarauer Recht sei eine verwässerte Fassung des Winterthurer Rechts, wird diesem Umstand wohl nicht ganz gerecht.
- ⁹⁴ Blattmann, Freiburger Stadtrechte.
- ⁹⁵ Vgl. dazu schon Merz, Stadtgeschichte Aarau, S. 10.
- ⁹⁶ TUB IV Nr. 1016, S. 69 – 73.
- ⁹⁷ Vgl. Stercken, Kleinstadtgenese; Janssen, Stadt, S. 187.
- ⁹⁸ Ammann, Schweizerisches Städtewesen; ders., Die schweizerische Kleinstadt.
- ⁹⁹ Stadtarchiv Sursee AA 5/1, 5/2; Geschichtsfreund, Bd. 3, S. 79, QW I, 3, Nr. 650, S. 326; QW I, 2, Nr. 655, S. 328.
- ¹⁰⁰Vgl. etwa Stadtarchiv Sursee AA 18/1 u. 2; Geschichtsfreund, Nr. 18, S. 176 f.
- ¹⁰¹QW I, 2, Nr. 1640, S. 813.
- ¹⁰²Vgl. Steiner, Liste der Schultheissen von Sursee, S. 101 f.; Stadtarchiv Sursee AA 14 – 17, AA 6, AA 13, AA 37; QW I, 3, Nr. 828, S. 517, Nr. 1174, S. 592; Thommen II, Nr. 207, S. 201; Geschichtsfreund, Bd. 3, S. 8, 86, 293; Bd. 6, S. 79; QW I, 2, Nr. 724, S. 364 f., Nr. 1028, S. 527; Nr. 1184, S. 597; QW I, 3, Nr. 828, S. 517; s. dazu auch Treffeisen, Schultheiss und Bürgermeister, S. 109 ff.
- ¹⁰³Stadtarchiv Sursee AA 15; QW I, 3, Nr. 828, S. 517; Thommen II, Nr. 207, S. 201.
- ¹⁰⁴QW I, 2, Nr. 286, S. 134 f., Nr. 983, S. 503, Nr. 1028, S. 527, Nr. 1184, S. 597, Nr. 1544, S. 748 f.; QW I, 3, Nr. 761, S. 381, Nr. 1174, S. 592; Geschichtsfreund Bd. 3, S. 80, 86, Stadtarchiv Sursee AA 7, AA 18/1 u. 2, AA 37, Nr. 3315/1 (Jahrzeitenbuch, begonnen 1359).
- ¹⁰⁵Stadtarchiv Sursee AA 37; Geschichtsfreund, Bd. 3, S. 86.
- ¹⁰⁶QW I, 3, Nr. 418, S. 273; s. a. Nr. 436, S. 284.
- ¹⁰⁷Stadtarchiv Sursee AA 16; Geschichtsfreund 6, S. 79;

- QW I, 3, Nr. 761, S. 381.
- ¹⁰⁸Vgl. *Geschichtsfreund*, Bd. 18, Nr. 6, S. 177 ff.; Dubler, Handwerk, Gewerbe, Zunft, S. 186 ff., hier S. 191.
- ¹⁰⁹Vgl. unten S. 52
- ¹¹⁰Thommen II, 1, Nr. 365, S. 317.
- ¹¹¹Stadtarchiv Sursee AA 53 a.
- ¹¹²Vgl. QW I, 3, Nr. 761, S. 381, QW I, 2, Nr. 766, S. 385 f; Staatsarchiv Luzern Urk. 198/2884; TUB VIII, Nr. 4260, S. 34; Stadtarchiv Sursee AA 23; Thommen III, Nr. 54, S. 45 ff.; *Geschichtsfreund*, Bd. 27, Nr. 36, S. 318; vgl. dazu Meyer, Verwaltungsorganisation, S. 232, 275.
- ¹¹³Vgl. etwa *Regesta Habsburgica* 3,1, Nr. 974, S. 123; Stadtarchiv Sursee AA 41; *Geschichtsfreund*, Bd. 3, S. 87.
- ¹¹⁴QW I, 3, Nr. 19, S. 11–21; Thommen I, Nr. 747, S. 514 – 516; QW II, 2, Nr. 684, S. 476 ff.
- ¹¹⁵EA I, 2, S. 122 f.
- ¹¹⁶Thommen II, Nr. 685, S. 505 ff.
- ¹¹⁷Beschwerdeschriften, S. 123 – 157, hier S. 151; vgl. Stadtarchiv Sursee AA 41; *Geschichtsfreund*, Bd. 3, S. 87.
- ¹¹⁸Vgl. dazu noch Thommen II, 2, Nr. 669, S. 484; *Argovia*, Bd. 10, Nr. 746, S. 254.
- ¹¹⁹Stadtrecht von Baden Nr. 31, S. 72 f.; Stadtrecht von Mellingen Nr. 23, S. 300; Stadtarchiv Sursee AA 58; *Geschichtsfreund*, Bd. 3, S. 90, 93, 94.
- ¹²⁰Stadtarchiv Sursee AA 39; *Geschichtsfreund*, Bd. 3,
- S. 86; Stadtarchiv Sursee AA 34; *Geschichtsfreund*, Bd. 3, S. 86.
- ¹²¹QW I, 3, Nr. 191, S. 132; Stadtarchiv Sursee AA 12; *Geschichtsfreund*, Bd. 3, S. 81 u. 298.
- ¹²²Stadtarchiv Sursee AA 19; QW I, 3, Nr. 962, S. 632; *Geschichtsfreund*, Bd. 3, S. 82, 27, Nr. 34, S. 317.
- ¹²³Stadtarchiv Sursee AA 28; *Geschichtsfreund*, Bd. 3, S. 84, 27, Nr. 37, S. 319.
- ¹²⁴Stadtarchiv Sursee AA 29; *Geschichtsfreund*, Bd. 3, S. 84, 27, Nr. 37, S. 319.
- ¹²⁵Stadtarchiv Sursee AA 31; *Geschichtsfreund*, Bd. 3, S. 85.
- ¹²⁶Stadtarchiv Sursee AA 33; *Geschichtsfreund*, Bd. 3, S. 85.
- ¹²⁷Stadtarchiv Sursee AA 40; *Geschichtsfreund*, Bd. 3, S. 87.
- ¹²⁸Stadtarchiv Sursee AA 63, AA 65; *Geschichtsfreund*, Bd. 3, S. 91 f.; vgl. dazu Weymuth, *Extramurale Rechtsbereiche*, S. 83 f.
- ¹²⁹Vgl. dazu Glauser/Siegrist, *Luzerner Pfarreien und Landvogteien*, S. 77; Stadtarchiv Sursee AA 66, AB 351, AD 30430; Staatsarchiv Luzern Urk. 155/2256; StA LU Akten 11 T / 8 (REP 31); vgl. Liebenaus Hinweis (*Stadtrecht von Sursee*, S. 331), die Beschreibung des Friedkreises in der Surseer «Rudolfina» «harmoniere nicht vollständig» mit der Umschreibung des Friedkreises von 1420, der dem Umstand nicht Rechnung trägt, dass es in der «Rudolfina» um den inneren, 1420

aber um den äusseren Fried-
kreis geht; schon Segesser,
Rechtsgeschichte, S. 747.

¹³⁰Stadtarchiv Sursee AA 58,
61; Geschichtsfreund, Nr. 3,
S. 90.

¹³¹Stadtarchiv Sursee AA 42;
Geschichtsfreund, Bd. 3,
S. 68.

¹³²Stadtarchiv Sursee Nr. 2327.

¹³³Vgl. Stadtarchiv Sursee
Nr. 2312.

¹³⁴A.a.O vor allem S. 11.

¹³⁵Vgl. Stadtarchiv Sursee
Nr. 2312 (nach 1461),
Nr. 131 (1577), Nr. 2316
(1668), AB 350 (mit Hinweis
auf Albrechts Urkunde «mit
fast gleichem Inhalt»),
Nr. 2324 (2. Hälfte 17. Jh.)
Nr. 2325 (1704); nur die
Albertina zitiert AB 315
(1752), Nr. 2323 (um 1760),
AB 351/352 (1752): Bemerk-
enswert erscheint, dass die
beiden Kopialbücher zu
Sursee im Luzerner Staats-
archiv (Urk. 198/2883 und
Cod. 755) aus dem 16. und
18. Jahrhundert lediglich die
Albertina nennen. S. auch
Zentralbibliothek Luzern, Ms
207. fol. (1704).

¹³⁶Stadtarchiv Sursee Nr. 2312;
vgl. zur Datierung des Buches
die Urkunde vom 21. Novem-
ber 1496 im Stadtarchiv
Sursee AA 153.

¹³⁷Stadtarchiv Sursee Nr. 131.

¹³⁸Vgl. Attenhofer, Denkwürdig-
keiten, S. 15; Liebenau,
Stadtrecht von Sursee, S. 328
ff.; Beck, Pfarrkirche, S. 47;
Bossardt, Bauliche Anlage,
S. 106; Boesch, Stadtgrün-
dung und Stadtrecht, S. 88,
93 f., 99; Chronik der Stadt
Sursee; Reinle, Kunstdenk-
mäler, S. 418, Anm. 1. u. 2.

Historische Ausstellung.

¹³⁹Liebenau, Das Stadtrecht von
Sursee, S. 331.

¹⁴⁰Stadtarchiv Sursee AA3/2
und AA3/1.

¹⁴¹Schriftvergleiche haben keine
eindeutige Datierung und
Zuordnung des Schriftstücks
ermöglicht.

¹⁴²Stadtarchiv Sursee AA3/2,
fol. 1 r.

¹⁴³Vgl. Stadtrecht von Aarau Nr.
5, S. 10 ff., hier S. 11 f.;
Urkunden Aarau Nr. 19,
S. 17; vgl. auch Liebenau,
Stadtrecht von Sursee,
S. 334.

¹⁴⁴Vgl. dazu Stadtarchiv Aarau,
Akten Bd. 3: Fragment einer
Stadtrechtsaufzeichnung um
1400 im Konzept, die von
Merz im Stadtrecht von
Aarau, Nr. 7 S. 14 ff., zusam-
men mit einer späteren Über-
lieferung als «Die grössere
Handveste der Stadt Arau»
abgedruckt wurde und
inhaltlich mit der «Rudolfinia»
verwandt ist.

¹⁴⁵Vgl. Geschichtsfreund, Bd.
18, Nr. 8, S. 180 f.;
Stadtarchiv Sursee AA 112/1
(1465), AA 115 (1471), AA
124 (1476), AA139 (1481),
AA 153 (1496); s. dazu auch
Liebenau, Stadtrecht von Sur-
see, S. 328; vgl. bereits Se-
gesser, Rechtsgeschichte Bd.
2, S. 744, Anm. 3.

¹⁴⁶Stadtarchiv Sursee AA 125.

¹⁴⁷*Wir geben inen och wär
den andern in sinem eignen
hus angriffet freuenlich was
der des das hus ist ieman
tu(o)t das sol nieman rechen.*

¹⁴⁸Staatsarchiv Luzern Urk.
2893; vgl. dazu auch Seges-
ser, Rechtsgeschichte Bd. 2,
S. 723, Anm. 3.

- ¹⁴⁹Vgl. etwa Stadtarchiv Sursee AA 81, AA 108; Staatsarchiv Luzern RP 4, 2, Ratsprotokoll Nr. 4 (1423–1435), fol. 128 v – 129 r.
- ¹⁵⁰Ähnlich wie die Abschrift Zimbermans lässt aber auch die Abschrift im ersten Bürgerbuch der Stadt (um 1500 begonnen) die Friedkreismuschreibung weg; vgl. Stadtarchiv Sursee Nr. 2312, 2316, AD 30430, AD 30425, AB 350, Plan 1817.
- ¹⁵¹Vgl. Glauser/Siegrist, Luzerner Pfarreien und Landvogteien, S. 76 – 79; vgl. Walliser Stadtrecht von Olten, S. 32 ff.
- ¹⁵²Vgl. dazu Gössi, Die Verwaltung, S. 183, 185 ff., 192 ff.
- ¹⁵³Vgl. Glauser/Siegrist, Luzerner Pfarreien und Landvogteien, S. 77; Stadtarchiv Sursee AA 66, AB 351, AD 30430; Staatsarchiv Luzern Urk. 155/2256; StA LU Akten 11 T / 8 (REP 31); vgl. Anm. 129.
- ¹⁵⁴Staatsarchiv Luzern RP 4.1., Ratsprotokoll Nr. 4 (1423 – 1435), fol. 128 r; vgl. Liebenau, Stadtrecht von Sursee, S. 340; Segesser, Rechtsgeschichte Bd. 2, S. 723 f.
- ¹⁵⁵Liebenau, Das Stadtrecht von Sursee, S. 340.
- ¹⁵⁶Vgl. Marchal, Luzern und die österreichische Landesherrschaft, S. 34; Marchal, Sempach 1386, S. 38, 41; Marchal, Die Ursprünge, S. 206; Blickle, Friede und Verfassung; Blickle, Aufbau städtischer Macht; Peyer, Verfassungsgeschichte, S. 57; vgl. Meyer, Verwaltungsorganisation, S. 52 ff.; Eugster, Adel, Adelsherrschaften, S. 199 f.; s. auch Landwehr,
- Mobilisierung; Sablonier, Adel im Wandel.
- ¹⁵⁷Vgl. Stadtrecht von Bremgarten, S. 49; Nr. 19; Stadtrecht von Baden Nr. 31, S. 72 f.; Stadtrecht von Mellingen Nr. 23, S. 300; Stadtarchiv Sursee AA 58; Geschichtsfreund, Bd. 3, S. 90; Stadtarchiv Sursee AA 61.
- ¹⁵⁸Liebenau, Stadtrecht von Sursee, S. 333.
- ¹⁵⁹Liebenau, Stadtrecht von Sursee, S. 337; s. zur Ausstellung neuer Stadtrechte auch Treffeisen, Aspekte, S. 208.
- ¹⁶⁰Hödl, Habsburg und Österreich, S. 45 ff.
- ¹⁶¹Stadtarchiv Sursee AA 3/2 u. 3/1, fol. 7 v.
- ¹⁶²Vgl. dazu Schweizer, Habsburgische Stadtrechte; Stadtrecht von Arau (Einführung von Merz); Merz, Stadtgeschichte Aarau, S. 16.
- ¹⁶³Vgl. Stercken, Kleinstadtgenese; vgl. dazu auch Niederstätter, Lindau und Feldkirch, S. 106; Burmeister, Entstehung und Entwicklung, S. 51 ff.
- ¹⁶⁴Stadtrecht von Baden, Nr. 20, S. 27–63, hier S. 39; Stadtrecht von Zofingen, Nr. 52, S. 85; die Regesten der Stadt Rapperswil, Nr. 38.
- ¹⁶⁵Merz, Geschichte Aarau, S. 16.
- ¹⁶⁶Stadtarchiv Sursee Nr. 2312, S. 11.
- ¹⁶⁷Stadtarchiv Sursee AA 21; Geschichtsfreund, Bd. 3, S. 257.
- ¹⁶⁸Stadtarchiv Sursee AA 8; Geschichtsfreund, Bd. 3, S. 169, 80, 18; QW I, 2 Nr. 1471, S. 715 – 718; Stadtarchiv Sursee AA 8; Re-

gesta Habsburgica 3, 2, Nr. 1964, S. 240; QW I, 2, Nr. 1472, S. 715 - 718; vgl. auch Attenhofer, Denkwürdigkeiten, 12 f.; Hochstrasser, Rechtsgeschichte, S. 11 ff.; Isele, Sursee, S. 11 ff.

¹⁶⁹In einzelnen Abschriften erscheint das Privileg von 1356 fälschlicherweise unter dem Jahr 1306; vgl. Stadtarchiv Sursee AB 351 (1742), Nr. 5.

¹⁷⁰Stadtarchiv Sursee AA 9; Geschichtsfreund 1, Nr. 26; S. 51; QW I, 3, Nr. 88, S. 62.

¹⁷¹Stadtarchiv Sursee AA 21; Druck: Geschichtsfreund, Bd. 3, S. 257.

¹⁷²Argovia 10, Nr. 748, S. 254; Geschichtsfreund, Bd. 3, Nr. 36, S. 88 f.; vgl. Hochstrasser, Rechtsgeschichte, S. 71 ff.;

s. auch Isele, Sursee. Rechtsgeschichte, S. 10 ff., die beide davon ausgehen, dass die «Rudolfinia» altes Surseer Recht enthalten und von daher ein Pfarrerwahlrecht der Bürger annehmen. Dies tut auch Beck, Kirche, Pfarrei und Klerus, S. 47 ff.

Quellen und Literatur

Ungedruckte Quellen

(Nummern der Archivalien aus dem Stadtarchiv Sursee und dem Staatsarchiv Luzern in den Anmerkungen)

Stadtarchiv Sursee

AA (Urkunden), Abschriftenbücher, Protokolle, Bilder, Pläne

Archiv der Kath. Pfarrei und Kirchgemeinde Sursee
Jahrzeitenbuch 1359 ff.

Staatsarchiv Luzern

Urkunden, Codices, Ratsprotokolle

Stadtarchiv Aarau

Akten Bd. 3

Staatsarchiv Zürich

STAA ZH Kappel 143

Zentralbibliothek Luzern

Ms 207. fol. (1704)

Quelleneditionen und Literatur

Ammann Hektor, Die schweizerische Kleinstadt in der mittelalterlichen Wirtschaft, in: Festschrift Walter Merz, Aarau 1928, S. 158 – 215.

Ammann, Hektor, Das schweizerische Städtewesen des Mittelalters in seiner wirtschaftlichen und sozialen Ausprägung, in: *Receuils de la Société Jean Bodin* 7 (1956), S. 483 – 529.

Ammann, Hektor, Über das waadtländische Städtewesen im Mittelalter und über landschaftliches Städtewesen im Allgemeinen, in: *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* 1954, S. 1 – 87.

Archäologie im Kanton Luzern, in: *Jahrbuch der Historischen Gesellschaft Luzern*, vor allem Bd. 2 ff. (1984 ff.)

Argovia. Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kanton Aargau, Bd. 1 ff., Aarau 1860 ff.

Arnold, Othmar, Der St. Urbanshof in Sursee, Sursee 1978.

Attenhofer, Heinrich Ludwig, Geschichtliche Denkwürdigkeiten der Stadt Sursee, Luzern 1829.

Bader, Karl Siegfried, Das mittelalterliche Dorf als Friedens- und Rechtsbereich (Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes), 3 Bde., Weimar 1957 ff.

Beck, Carl, Bibliographie zur Geschichte der Stadt Sursee, Sursee 1960.

- Beck, Carl, Kirche, Pfarrei und Klerus von Sursee, Sursee 1938.
- Beck, Carl, Sursee im Zeichen des christlichen Abendlandes, in: 700 Jahre Stadt Sursee 1256–1956, S. 123–144.
- Beck, Jul., 500-jährige Gedenk-Feier der Vereinigung der Stadt Sursee mit Luzern & der Eidgenossenschaft, Festschrift 1915.
- Beck, Seraphin, Das Schulwesen der Stadt Sursee, in: Festschrift zur Eröffnung des neuen Schulhauses der Stadt Sursee, Zürich 1903, S. 1–155.
- Bergmann, Uta; Röllin, Stefan, Sursee (Schweizerische Kunstdührer), Bern 1997.
- Beschwerdeschriften = Siebzehn Beschwerdeschriften dem Herzog Friedrich von Oestreich im Jahr 1411 aus seinen Herrschaften «der vordern Lande», eingereicht von J. J. Hottinger, in: Archiv für Schweizer Geschichte 6 (1859), S. 123–157
- Blattmann, Marita, Die Freiburger Stadtrechte zur Zeit der Zährringer, Freiburg 1991.
- Blattmann, Marita, Über die Materialität von Rechtstexten, in: Frühmittelalterliche Studien 28 (1994), S. 333–354.
- Blickle, Peter, Aufbau städtischer Macht im Spätmittelalter, in: Beiträge zur Landeskunde 5 (1993) (regelmässige Beilage zum Staatsanzeiger für Baden-Württemberg).
- Blickle, Peter, Friede und Verfassung – Voraussetzungen und Folgen der Eidgenossenschaft von 1291, in: Innerschweiz und frühe Eidgenossenschaft. Bd. 1, Olten 1990, S. 13–203.
- Blondel, Louis, Les fondations de villeneuves ou bourgs-neufs aux environs de Genève, in: Bulletin de la société d'histoire et d'archéologie de Genève IX (1947), S. 3–18.
- Boesch, Gottfried, Stadtgründung und Stadtrecht, in: 700 Jahre Stadt Sursee 1256–1956, Sursee 1956, S. 87–10.
- Bossardt, Fritz, Bauliche Anlage und Entwicklung der Stadt Sursee, in: 700 Jahre Stadt Sursee 1256–1956, Sursee 1956, S. 103–122.
- Bossardt, Fritz, Zur Baugeschichte der Pfarrkirche in Sursee, Zürich 1936.
- Buck, Holger, Recht und Rechtsleben einer oberschwäbischen Landstadt. Das Stadtrecht von Waldsee (phil. Diss. Freiburg 1992), Bergatreute 1993.
- Burkhardt, Kurt, Stadt und Adel in Frauenfeld 1250–1400 (Geist und Werk der Zeiten 54), Zürich: Bern 1977.
- Burmeister, Karl Heinz, Die Entstehung und Entwicklung der Freiheiten der Stadt Feldkirch im 14. Jahrhundert, in: Die Grafen von Montfort. Geschichte, Recht, Kultur, hrsg. v. A. Niederstätter, Konstanz 1996, S. 51–58.
- Chronik der Stadt Sursee, Sursee 1975 ff.

Cuoni, Paul, Die Schulen von Sursee, in: 700 Jahre Stadt Sursee 1256–1956, Sursee 1956.

Der Geschichtsfreund. Mitteilungen des historischen Vereins der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Bd. 1 ff. (1843 ff.).

Diestelkamp, B. Huldeverlust, in: HRG II (vgl. unten), Sp. 259 ff.

Dilcher, Gerhard, «Hell, verständig, für die Gegenwart sorgend, die Zukunft bedenkend». Zur Stellung und Rolle der mittelalterlichen deutschen Stadtrechte in einer europäischen Rechtsgeschichte, in: ZRG G (vgl. unten) 106 (1989), S. 12–45.

Dubler, Anne-Marie, Handwerk, Gewerbe und Zunft in Stadt und Landschaft Luzern (Luzerner Historische Veröffentlichungen), Luzern: Stuttgart 1982.

EA = Die Eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraum von 1245 bis 1420, bearb. v. Anton Philipp Segesser, Bd. 1 (amtliche Sammlung der älteren eidgenössischen Abschiede) Luzern (2) 1874.

Ehbrecht, Wilfried, Mittel- und Kleinstädte in der Territorialkonzeption westfälischer Fürsten. Lippstadt als Modell, in: Jahrbuch für Regionalgeschichte 14 (1986), S. 104–141.

Ehbrecht, Wilfried, Stadtrechte und Geschichtslandschaft in Westfalen, in: Der Raum Westfalen Bd. VI, Münster 1989, S. 217–250.

Elsener, Ferdinand, Rechtsgeschichtliche Anmerkungen zum Uznacher Stadtrecht von 1437, in: Die Stadt Uznach und die Grafen von Toggenburg, Historische Beiträge zum Uznacher Stadtjubiläum 1228–1978, Uznach 1978, S. 66–99.

Elsener, Ferdinand, Überlegungen zum mittelalterlichen Stadtrecht von Winterthur, in: Die Grafen von Kyburg, Olten: Freiburg 1981, S. 97–113.

Ennen, Die europäische Stadt des Mittelalters, Göttingen 1987.

Ennen, Edith, Die sog. «Minderstädte» im mittelalterlichen Europa, in: E. Ennen, gesammelte Abhandlungen zum europäischen Städtewesen und zur rheinischen Geschichte II, hrsg. v. Dietrich Hördoldt und Franz Irsigler, Bonn 1987, S. 70–85.

Eugster, Erwin, Adel, Adelsherrschaften und landesherrlicher Staat, in: Geschichte des Kantons Zürich Bd. 1, Zürich 1995, S. 172–208.

Feine, Hans-Erich, Die Territorienbildung der Habsburger im deutschen Südwesten, vornehmlich im späten Mittelalter, in: ZRG G (vgl. unten) 67 (1950), S. 176–308.

Flückiger, Roland, Mittelalterliche Gründungsstädte zwischen Freiburg und Geyerz als Beispiele einer überfüllten Städtelandschaft im Hochmittelalter (Freiburger Geschichtsblätter 63 (1983/84), Freiburg 1984).

Fouquet, Gerhard, Stadt, Herrschaft und Territorium – Ritterschaftliche Kleinstädte Südwestdeutschlands an der Wende vom

Mittelalter zur Neuzeit, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 141 (1993), S. 70–120.

Geilfuss, Georg, Der Stadtrechtsbrief, welchen der Graf Rudolf von Habsburg im Jahre 1265 denen von Winterthur ertheilte. Eine Festschrift zur 600jährigen Jubelfeier (22. Juni 1864), Winterthur 1864.

Glauser, Fritz, Luzern und die Herrschaft Österreich 1326–1336, in: Luzern und die Eidgenossenschaft, Luzern: Stuttgart 1982, S. 9–136.

Glauser, Fritz, Siegrist, Jean Jacques, Die Luzerner Pfarreien und Landvogteien. Ausbildung der Landeshoheit, Verlauf der Landvogteigrenzen, Beschreibung der Pfarreien, Luzern: München 1977.

Glauser, Fritz, Verkehr im Raum Luzern–Reuss–Rhein im Spätmittelalter. Verkehrsmittel und Verkehrswege, in: Jahrbuch der Historischen Gesellschaft Luzern 5 (1987), S. 2–19.

Goez, W., Afterlehen, in HRG I (vgl. unten), Sp. 60.

Gössi Anton, Die Verwaltung der Stadt Luzern und ihr Schriftgut im späten 14. Jahrhundert, in: Luzern 1178–1978, Luzern 1978, S. 17–198.

Grüter, Edwin, Namenkunde von Sursee. Analyse und Interpretation der Örtlichkeitsnamen, (Liz.-Arbeit Freiburg i. Ue.) Triengen 1976.

Haas, Walter; Cramer Johannes, Klosterhöfe in norddeutschen Städten, in: Stadt im Wandel, Band 3, Stuttgart 1985, S. 399–440.

Häberle Alfred, Die Grafen von Kyburg und ihre kirchlichen Stiftungen, in: Die Grafen von Kyburg, Olten 1981, S. 53–68.

Hessel, Alfred, Jahrbücher des Deutschen Reichs unter König Albrecht I. von Habsburg (Jahrbücher der Deutschen Geschichte), München 1931.

Hildbrandt, Thomas, Der Tanz um die Schrift. Zur Grundlegung einer Typologie des Umgangs mit Schrift, in: Wirtschaft und Herrschaft. Beiträge zur ländlichen Gesellschaft der östlichen Schweiz, hrsg. v. Thomas Meier u. Roger Sablonier, erscheint Zürich 1999.

Historische Ausstellung anlässlich der 700-Jahr-Feier der Stadt Sursee, Luzern 1956.

Hochstrasser, Walter, Rechtsgeschichte der Pfarrei Sursee. Ermittlung der staatlichen Kollaturlasten, Sursee 1967.

Hödl, Günther, Habsburg und Österreich 1273–1493, Köln: Wien: Graz 1988.

Hofer, Paul, Die Städtegründungen des Mittelalters zwischen Genfersee und Rhein, in: Flugbild der Schweizer Stadt, Zürich 1963, S. 85–144.

HRG = Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, hrsg.
v. Adalbert Erler u. Ekkehard Kaufmann, Bd. 1 ff. 1971 ff.

HU = Das Habsburgische Urbar, 2 Bde. hrsg. v. Rudolf Maag,
Basel 1894 f. (Quellen zur Schweizer Geschichte 14 u.15).

Isele, Eugen, Sursee: Rechtsgeschichte einer Ortskirche, ihrer
Strukturen und ihres Kirchengutes, 1982.

Isenmann, Eberhard, Die europäische Stadt des Mittelalters
1250–1500. Stadtgestalt, Recht, Stadtrecht, Kirche,
Gesellschaft, Wirtschaft, Stuttgart 1988.

Isler, Eveline, Und das Stadtrecht?, in: Badener Neujahrsblätter
1997, S. 91–102.

Jahrbuch der historischen Gesellschaft Luzern, Bd. 1 ff., Luzern
1983 ff.

700 Jahre Stadt Baden. Badener Neujahrsblätter 1997.

Janssen, Wilhelm, Stadt und Stadtherr am Niederrhein im späten
Mittelalter, in: Rheinische Vierteljahrblätter 42 (1978),
S. 185–208.

Johaneck, Peter, Landesherrliche Städte – kleine Städte. Umrisse
eines europäischen Phänomens, in: Landesherrliche Städte in Süd-
westdeutschland (Oberrheinische Studien Bd. 12), Sigmaringen
1994, S. 9–26.

Kaiser, Dorf–Flecken–Stadt: Ihre Umfriedungen und Befestigungen
im Mittelalter, in: Stadt- und Landmauern, Bd. 1 Beiträge zum
Stand der Forschung (Veröffentlichungen des Instituts für Denk-
malpflege an der ETH, Zürich 15.1), Zürich 1995, S. 31–44.

Kälin, Alfons, Die Stadt Sursee und ihr Umland, Diss. Basel,
Sursee 1970.

Keller, Karl, Die Grafen von Kyburg und ihre Stadtgründungen,
in: Die Grafen von Kyburg, Olten: Freiburg 1981, S. 87–95.

Kläui, Hans, Betrachtungen zum Winterthurer Stadtrechtsbrief des
Jahres 1264, Winterthur, o.J.

Kroeschell, Karl, Stadtrecht, Stadtrechtsfamilien, in: Lexikon des
Mittelalters, Bd. 8, München: Zürich 1997,
S. 24 ff.

Landwehr, Götz, Mobilisierung und Konsolidierung der Herr-
schaftsordnung im 14. Jahrhundert, in: Der deutsche Territorial-
staat im 14. Jahrhundert II, hrsg. v. Hans Patze (Vorträge und For-
schungen 14), Sigmaringen 1971, S. 484–505.

Liebenau, Theodor von, Stadtrecht von Sursee, in: Zeitschrift für
Schweizerisches Recht 1883, Bd. 24 N. F. Bd. 2, S. 328–349.

Lüdin, Oswald, Zu den Ausgrabungen in der Stadtkirche
St. Georg in Sursee, unveröffentlichtes Manuskript 1987.

Lütolt, Konrad, Die Gotteshäuser der Schweiz, Dekanat Sursee,
Stans 1905.

- Marchal, Guy, Die Ursprünge der Unabhängigkeit, in: Geschichte der Schweiz und der Schweizer, Basel: Frankfurt 1986, S. 141 ff.
- Marchal, Guy, Luzern und die österreichische Landesherrschaft zur Zeit der Schlacht bei Sempach, in: Jahrbuch der Historischen Gesellschaft Luzern, 4 (1986), S. 34–47.
- Marchal, Guy, P., Sempach 1386. Von den Anfängen des Territorialstaates Luzern, Basel: Frankfurt 1986.
- Martin, Thomas Michael, Die Städtepolitik Rudolfs von Habsburg, (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 44) Göttingen 1976.
- Maschke, Erich, Bürgerliche und adelige Welt in den deutschen Städten der Stauferzeit, in: Südwestdeutsche Städte im Zeitalter der Staufer (Stadt in der Geschichte Bd. 6), Sigmaringen 1980, S. 9–27.
- Merz, Walther, Geschichte der Stadt Aarau im Mittelalter, Aarau 1925.
- Meyer, Werner, Die Verwaltungsorganisation des Reiches und des Hauses Habsburg-Oesterreich im Gebiet der Ostschweiz (1264–1460), Affoltern a. Albis 1933.
- Meyer, Werner, Habsburgischer Burgenbau zwischen Alpen und Rhein—ein Überblick, in: Kunst und Architektur 2 (1996), S. 115–124.
- Monumenta Germaniae Historica. Constitutiones IV, 1, bearb. v. Jakob Schwalm, Hannover: Leipzig 1906.
- Müller, Armin, Lichtensteig, Geschichte des Toggenburger Städtchens, Lichtensteig 1978.
- Niederstätter, Alois, Lindau und Feldkirch. Studien zur städtischen Verfassungsgeschichte im Mittelalter, in: Oberdeutsche Städte im Vergleich. hrsg. v. J. Jahn u. a., Sigmaringendorf 1989, S. 101–114.
- Patze, Hans, Stadtgründung und Stadtrecht, in: Recht und Schrift im Mittelalter, hrsg. v. Peter Clasen (Vorträge und Forschungen 23), Sigmaringen 1977, S. 163–196.
- Peyer, H.C., Verfassungsgeschichte der alten Schweiz, Zürich, 1980.
- Quarthal, Franz, Residenz, Verwaltung und Territorialbildung in den westlichen Herrschaftsgebieten der Habsburger während des Spätmittelalters, in: Die Eidgenossen und ihre Nachbarn im Deutschen Reich des Mittelalters, hrsg. v. Peter Rück, Marburg /Lahn 1991, S. 61–86.
- QW = Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Abt. I: Urkunden, Bd. 1 ff., Aarau 1933 ff.
- Redlich, Otto, Rudolf von Habsburg, Innsbruck 1903.
- Regesta Habsburgica. Regesten der Grafen von Habsburg und der Herzoge von Österreich aus dem Hause Habsburg (Publikationen

des österreichischen Instituts für Geschichtsforschung), Innsbruck 1905 ff.

Regesten Rapperswil = Die Regesten der Stadt Rapperswil, bearb. v. Xaver Rikenmann (Die Regesten der Archive in der schweizerischen Eidgenossenschaft), Chur 1850.

Reinle, Adolf, Das Amt Sursee (Kunstdenkmäler der Schweiz), Basel 1956.

Sablonier, Roger, Adel im Wandel, Göttingen 1979.

Sablonier, Roger, Innerschweizer Gesellschaft im 14. Jahrhundert. Sozialstruktur und Wirtschaft, in: Innerschweiz und frühe Eidgenossenschaft, Olten 1990, S. 11–233.

Sablonier, Roger, Kyburgische Herrschaftsbildung im 13. Jahrhundert, in: Die Grafen von Kyburg, Olten 1981, S. 39–52.

Schib, Karl, Die Anfänge der Stadt Neunkirch, in: Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte 13 (1936), S. 60–76.

Schmid, Alfred, Die frühmittelalterliche Kirche von Sursee, 1956.

Schnyder, Werner, Aus der Wirtschaftsgeschichte von Sursee, in: 700 Jahre Stadt Sursee 1256–1956, Sursee 1956, S. 227–235.

Schweizer, Paul, Habsburgische Stadtrechte und Städtepolitik, in: Festgaben zu Ehren Max Büdinger's, Innsbruck 1898, S. 227–251.

Segesser von Brunegg, Hans Albrecht, Herren von Sursee und Tannenfels, in: Genealogisches Handbuch zur Schweizer Geschichte, Bd. II, Zürich 1935–1945, S. 29–32.

Segesser, Philipp Anton von, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern, 4 Bde. Luzern 1851 ff. (Nachdruck Aalen 1974).

Siegrist, Jean Jacques, Zur Entstehung und frühen Entwicklung der Stadt Luzern, in: Luzern 1178–1978, Luzern 1978, S. 115–130.

Spiess, K. H., Lehnsfähigkeit, in: HRG II, (vgl. oben), Sp. 1710 ff.

Spiess, K. H., Lehnsträger, in: HRG II (vgl. oben), Sp. 1747 ff.

Stadt- und Landmauern, Bd. 1, Beiträge zum Stand der Forschung (Veröffentlichungen des Instituts für Denkmalpflege an der ETH, Zürich 15.1), Zürich 1995.

Stadtrecht von Aarau = Das Stadtrecht von Aarau, hrsg. v. W. Merz (Die Rechtsquellen des Kantons Argau), Aarau 1898.

Stadtrecht von Baden = Die Stadtrechte von Baden und Brugg, hrsg. v. F. E. Welti u. W. Merz, (Die Rechtsquellen des Kantons Argau), Aarau 1900.

Stadtrecht von Bremgarten = Die Stadtrechte von Bremgarten und Lenzburg, hrsg. v. W. Merz (Die Rechtsquellen des Kantons Argau), Aarau 1909.

Stadtrecht von Lenzburg = Die Stadtrechte von Bremgarten und Lenzburg, hrsg. v. W. Merz (Die Rechtsquellen des Kantons Argau), Aarau 1909.

Stadtrecht von Mellingen = Die Stadtrechte von Laufenburg und Mellingen, hrsg. v. F. E. Welti und W. Merz (Die Rechtsquellen des Kantons Aargau), Arau 1915.

Stadtrecht von Rheinfelden = Das Stadtrecht von Rheinfelden, hrsg. v. F. E. Welti (Die Rechtsquellen des Kantons Argau), Arau 1917.

Stadtrecht von Zofingen = Das Stadtrecht von Zofingen, hrsg. v. W. Merz (Die Rechtsquellen des Kantons Argau), Aarau 1914.

Steiner, Anton, R., Liste der Schultheissen von Sursee in vorluzernischer Zeit, in: 700 Jahre Stadt Sursee 1256–1956, Sursee 1956, S. 101.

Steiner, Anton, R., Topographische Voraussetzungen der Stadtgründung, in: 700 Jahre Stadt Sursee 1256–1956, Sursee 1956, S. 79–86.

Stelzer, Winfried, König Albrecht I. und die Städte, in: Bericht über den 16. österreichischen Historikertag in Krems/Donau, veranstaltet vom Verband österreichischer Geschichtsvereine in der Zeit vom 3. bis 7. September 1984, hrsg. v. Verband österreichischer Geschichtsvereine, o. O. 1985, S. 95–99.

Stercken, Martina, Die Befestigung kleiner Städte und städtischer Siedlungen in der Nordostschweiz, in: Stadt- und Landmauern, Bd. 1: Beiträge zum Stand der Forschung (Veröffentlichungen des Instituts für Denkmalpflege an der ETH, Zürich 15.1), Zürich 1995, S. 63–75.

Stercken, Martina, Kleinstadtgenese und herrschaftliche Raum erfassung, in: Vorträge und Forschungen des Konstanzer Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte, im Druck.

Stercken, Martina, Neunkirch (Historischer Städteatlas der Schweiz), Zürich 1997.

Stettler, Bernhard, Habsburg und die Eidgenossenschaft um die Mitte des 14. Jahrhunderts, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 23 (1973), S. 750–764.

Stöckli, Rainer, Mellingen–Werden einer Stadt, in: Badener Neujahrsblätter 1997, S. 112–126.

Störmer, Wilhelm, Die Gründung von Kleinstädten als Mittel herrschaftlichen Territorienaufbaus, gezeigt an fränkischen Beispielen, in: Zeitschrift für Bayrische Landesgeschichte 36 (1973), S. 563–585.

Syдов, J., Adelige Stadtgründer in Südwestdeutschland, in: E. Maschke, J. Syдов (Hg), Süddeutsche Städte im Zeitalter der Staufer, (Stadt in der Geschichte Bd. 6) Sigmaringen 1980, S. 173–192.

Syдов, Jürgen, Landesherrliche Städte des deutschen Südwestens in nachstaufischer Zeit, in: Beiträge zum spätmittelalterlichen Städtewesen, hrsg. v. B. Diestelkamp, (Städteforschung A12) Köln: Wien 1982, S. 18–33.

Syдов, Jürgen, Zur verfassungsgeschichtlichen Stellung von Reichsstadt, freier Stadt und Territorialstadt im 13. und 14. Jahrhundert, in: *Les Libertés urbaines et rurales du XI^e au XIV^e siècle* (Pro Civitate 19), Brüssel 1969, S. 281–316.

Thommen, Rudolf (Hg.), Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österreichischen Archiven, 1 ff., Basel 1899 ff.

Trefffeisen, Jürgen, Aspekte habsburgischer Stadtherrschaft im spätmittelalterlichen Breisgau, in: *Landesherrliche Städte in Südwestdeutschland*, hrsg. v. J. Treffeisen u. K. Andermann (*Oberrheinische Studien* 12), Sigmaringen 1994, S. 157–229.

Trefffeisen, Jürgen, Schultheiss und Bürgermeister. Führungspositionen in spätmittelalterlichen Breisgaukleinstädten, in: *Bene vivere in communitate. Beiträge zum italienischen und deutschen Mittelalter*. Hagen Keller zum 60. Geburtstag überreicht von seinen Schülern, hrsg. v. T. Scharff und T. Behrmann, Münster: New York: München: Berlin 1997, S. 105–128.

TUB= Thurgauisches Urkundenbuch, Bd. 1 ff., Frauenfeld 1924 ff.

Urkundenbuch der Stadt Aarau, hrsg. v. H. Boos (*Argovia* 11), Aarau 1880.

Urkundenbuch des Stiftes Beromünster, 2 Bde., Stans 1906, 1913.

Walliser, Peter, Das Stadtrecht von Olten, Olten 1951.

Weymuth Hans, Erscheinungsformen und Bedeutungen der extramuralen Rechtsbereiche Nordostschweizer Städte, (*Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft*, Heft 279), Zürich 1967.

Die Zähringer. Anstoss und Wirkung, hrsg. v. Hans Schadek und Karl Schmid, Sigmaringen 1986.

ZRG = Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung

ZUB = Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, Bd. 1 ff., Zürich 1888 ff.

Abbildungsnachweis:

Faksimile-Verlag, Luzern: «Diebold Schillings Spiezer Bilderchronik», S. 40 (S. 497), S. 51 (S. 588); S. 63 (S. 634); «Tschachtlans Bilderchronik», S. 65 (fol. 390).

Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien: S. 11 (Urk AUR 1298.XI.21) (Aufnahme Bruno Meier, Sursee).

Kantonsarchäologie Luzern: S. 16.

Staatsarchiv Luzern: S. 18 (Urk 613/12188), S. 20 (Urk 592/11858/ Urk 139/2025) (Aufnahmen Priska Niederberger).

Stadtarchiv Aarau: S. 44 (Urk 14).

Stadtarchiv Sursee: S. 26, 35, 54 f., 58, 59, 61, 67 (Aufnahmen Bruno Meier, Sursee); S. 69 (Aufnahme Rainer Jung, Sursee).

Martina Stercken, Zürich: S. 14.

Zentralbibliothek Luzern (Eigentum Korporation Luzern): «Diebold-Schilling-Chronik 1513», S. 37 (fol. 82 r [165]), S. 38 (fol. 15 r [39]), S. 41 (fol. 60 r [121]).

Reproduktionen aus:

S. 20: Emil Schulthess, Städte und Landessiegel der Schweiz, (Taf. IX), Zürich 1853.

S. 49: Urbar der Feste Rheinfelden, Handschrift im Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien, hrsg. von Dietrich Schwarz, Zürich 1973.

Dank:

Zum Gelingen dieser Schrift haben viele Persönlichkeiten beigetragen, sei es bei der Beschaffung von Bildmaterial und Druckvorlagen sowie bei der Durchsicht und Korrektur des Manuskriptes bis hin zur Druckvorbereitung und dem Druck. Ihnen sprechen die Autorin und die Redaktion den herzlichen Dank aus:

Borer Franz, Staatsarchiv Luzern, Luzern; Egli Margrit, Faksimile-Verlag, Luzern; Glauser Thomas, Staatsarchiv Zug, Zug; Hennig Gudrun, Faksimile-Verlag, Luzern; Hoppe Peter, Staatsarchiv Zug, Zug; Hunkeler Ruedy, Sursee; Jäggi Stefan, Staatsarchiv Luzern, Luzern; Jörger Regula, Sursee; Jung Rainer, Sursee; Kirchhofer Dany, Neue König Druck, Sursee; Meier Bruno, Sursee; Niederberger Priska, Staatsarchiv Luzern, Luzern; Pestalozzi Martin, Stadtarchiv Aarau, Aarau; Scheidegger Jürg, Neue König Druck, Sursee; Schlesinger Myriam, Faksimile-Verlag, Luzern; Stöckli-Beck Susi, Korporationsverwaltung, Luzern; Joachim Tepperberg, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Wien.